



Ombudsstelle
für Studierende

hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

**Anerkennungen – Durchlässigkeit:
Studienrechtliche Gegensätze?
Wie behandeln?**

Materialien
Band 8

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Aufgaben, Ombuds- Informations- und Servicetätigkeiten zu leisten (gem §31 Abs 1 und 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011).
Die Broschüren-Serie „Materialien“ ist ein Teil davon.

Stand: 1. November 2018
1. Auflage

(Alle Angaben ohne Gewähr. Für Korrekturen schreiben Sie bitte an
cindy.keler@bmbwf.gv.at)

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende im
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01-53120-5544 (Sekretariat)
info@hochschulombudsmann.at; info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at / www.hochschulombudsfrau.at

Die „Materialien“ erscheinen anlassbezogen.

Unternehmensgegenstand: Information über den Bestand und die Entwicklung sowie Diskussion und
Dokumentation zu Themen aus dem Bereich des hochschulischen Ombudswesens im In- und
Ausland

Mitarbeit: Melanie Lettl, Alberina Nuka, Mag. Anna-Katharina Rothwangl, Isabella Spiegel, MA
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA

Inhaltsverzeichnis

Themen des Monats der Ombudsstelle für Studierende	4
November 2014	4
September 2015	5
Aufgaben der monokratische studienrechtliche Organe erster Instanz an öffentlichen Universitäten	7
Ergebnisbericht Projekt „Zukunft Hochschule“	48
Durchlässigkeit Bachelor-Masterstudien an öffentlichen Universitäten (Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften)	63
Durchlässigkeit Masterstudien an Fachhochschulen (Informatik, Wirtschaftswissenschaften).....	95
Beispiele guter Praxis (Auswahl)	135
Lissabonner Anerkennungsübereinkommen	136
Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Förderung automatischer gegenseitiger Anerkennung	144
Entscheidungen des BVwG zu Anerkennungen gemäß § 78 UG.....	166

Themen des Monats der Ombudsstelle für Studierende

November 2014

Anerkennung von Prüfungen an öffentlichen Universitäten

An öffentlichen Universitäten abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ **bescheidmäßig** anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte **gleich** sind oder nur **geringfügig** abweichen.

Gegen einen negativen Anerkennungsbescheid steht das Rechtsmittel einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung. Die Beschwerde muss gemäß § 46 Abs 2 UG 2002 bei der Bescheid erlassenden Behörde (an der Universität Wien z.B. bei der Studienprogrammleitung) eingebracht werden. Die Beschwerdevorentscheidungsfrist, also der Zeitraum, innerhalb dessen die Behörde den Bescheid noch abändern oder aufheben kann, beträgt abweichend von § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vier Monate, da dem Senat die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Gutachten zur Beschwerde zu erstellen.

September 2015

► Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten)

Gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) § 19 Abs. 2 Z 2 haben **öffentliche Universitäten** ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten. Der Beschluss des Senates dazu ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu veröffentlichen. Die Aufgaben umfassen u.a. die folgenden Beispiele:

- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung
- Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
- Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
- bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade
- bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“)
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

- Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
- bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode
- Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- Bildung von Prüfungssenaten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich:

- Universität Wien: Studienpräses (mit gewissen Agenden an die sogenannten Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter delegiert)
- Universität Graz: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Innsbruck: Universitätsstudienleiterin oder -leiter
- Medizinische Universität Wien: Curriculumsdirektorin oder -direktor
- Medizinische Universität Graz: Studienrektorin oder -rektor
- Medizinische Universität Innsbruck: Vizerektorin oder -rektor für Studienangelegenheiten
- Universität Salzburg: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Technische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre bzw. bevollmächtigte Studiendekanin oder bevollmächtigter Studiendekan
- Technische Universität Graz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Montanuniversität Leoben: monokratisches studienrechtliches Organ
- Universität für Bodenkultur Wien: Studiendekanin oder -dekan
- Veterinärmedizinische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Wirtschaftsuniversität Wien: Vizerektorin oder –rektor
- Universität Linz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität Klagenfurt: Studienrektorin oder -rektor
- Universität für angewandte Kunst Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Mozarteum Salzburg: Studiendirektorin oder –direktor
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Studiendekanin oder –dekan
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Vizerektorin oder -rektor
- Akademie der bildenden Künste Wien: monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
- Universität für Weiterbildung Krems: Studiendirektorin oder -direktor

Aufgaben der monokratische studienrechtliche Organe erster Instanz an öffentlichen Universitäten

Gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) § 19 Abs. 2 Z 2 haben öffentliche Universitäten ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten.

Der Beschluss des Senates dazu ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu veröffentlichen.

Die Aufgaben umfassen u.a. die folgenden Beispiele:

- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung
- Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
- Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
- bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade

- bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“)
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
- bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode
- Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- Bildung von Prüfungssenaten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung.

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich.

1. Universität Wien: Studienpräses (mit gewissen Agenden an die sogenannten Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter delegiert)

<https://studienpraeses.univie.ac.at/aufgaben/aufgaben-studienpraeses/>

Die Aufgaben der/des Studienpräses sind vielfältig und umfangreich. In Ausübung dieser wird er/sie von den StudienprogrammleiterInnen durch deren fachliche Kompetenz unterstützt. Die Delegationsverordnung regelt jene Aufgaben, die die Studienprogrammleitungen im Namen der/des Studienpräses ausführen.

Aufgaben des Studienpräses:

Aufgabe - Kompetenz	Durchführung
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs. 3 UG)	Studienpräses
2. Nichtigserklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs. 1 und 2 UG)	Studienpräses

3. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse im Bereich der Universitätslehrgänge (§ 75 Abs. 3 UG)	Studienpräses
4. Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten im Bereich der Universitätslehrgänge (§ 85 UG)	Studienpräses
5. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG)	Studienpräses
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG)	Studienpräses
7. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG)	Studienpräses
8. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG)	Studienpräses
9. Bescheidmäßiger Widerruf einer Nostrifizierung (§ 90 Abs. 4 UG)	Studienpräses
10. Bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 13 Abs. 6 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien)	Studienpräses
11. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs. 7 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien)	Studienpräses
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (Für das Doktorat Alt gilt: §§ 15 Abs. 7, 16 Abs. 5 alt iVm 27 Abs. 3 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien) (Für das Doktorat Neu gilt: §§ 15 Abs. 7 iVm 16 Abs. 11 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien)	Studienpräses
13. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (Für das Doktorat Alt gilt: §§ 16 Abs. 5 alt und 6 alt iVm 27 Abs. 3 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien) (Für das Doktorat Neu gilt: § 16 Abs. 11 und 12 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
14. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 16 Abs. 6 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien)	Studienpräses
15. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs. 3 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien)	Studienpräses
16. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der	Studienpräses

2. Universität Graz: Studiendirektorin oder -direktor

<https://studiendirektor.uni-graz.at/de/studiendirektor/aufgaben-des-studiendirektors/aufgaben/>

Ihm obliegen die Koordination und Planung der Studienangelegenheiten und der Lehre. Der Studiendirektor überträgt die angeführten Aufgaben im Bereich der Fakultäten den StudiendekanInnen bzw. den VizestudiendekanInnen und den Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen. Im Bereich der überfakultären Angelegenheiten werden diese Aufgaben durch den Studiendirektor selbst wahrgenommen.

Aufgaben des Studiendirektors

Gemäß den rechtlichen Vorgaben wie Geschäftsordnung und Organisationsplan obliegen dem Vizerektor für Studium und Lehre und dem Studiendirektor eine Reihe von unterschiedlichen Aufgaben. So ist der Vizerektor für Studium und Lehre erster Stellvertreter der Rektorin. Gemeinsam mit den übrigen Rektoratsmitgliedern ist der Vizerektor mit der Einhebung der Studiengebühren in der gesetzlich festgelegten Höhe beauftragt und für die Stellungnahmen zu den Curricula, der Aufnahme der Studierenden und viele Agenden mehr zuständig.

Die Aufgaben des Studiendirektors sind ebenfalls vielfältig und umfangreich. Der Studiendirektor ist für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständig. Ihm obliegt die Koordination und Planung der Studienangelegenheiten und der Lehre.

Der Studiendirektor überträgt die angeführten Aufgaben im Bereich der Fakultäten den StudiendekanInnen bzw. den VizestudiendekanInnen und den Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen.

Im Bereich der überfakultären Angelegenheiten werden diese Aufgaben durch den Studiendirektor selbst wahrgenommen.

(1) Die Aufgaben der Studiendirektorin/des Studiendirektors sind insbesondere:

1. die Organisation der Studien und des Lehrbetriebs,
2. die Genehmigung der Anträge auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor-, Master- oder Diplomstudium mit Bescheid (§ 55 UG),

3. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
4. die Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung mit Bescheid (§ 67 Abs. 1 UG),
5. die Nichtigkeitsklärung von Beurteilungen mit Bescheid (§ 74 UG),
6. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 UG),
7. die Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78 UG),
- 7a. die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid,
8. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen mit Bescheid (§ 79 UG),
9. die Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen, von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen (§ 84 UG),
10. die Genehmigung von Anträgen auf befristeten Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare einer wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 UG),
11. die Verleihung akademischer Grade mit Bescheid (§ 87 und § 55 Abs. 4 UG),
12. der Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89 UG),
13. die Entscheidung über Anträge auf Nostrifizierung mit Bescheid sowie der Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 UG),
14. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen,
15. die Erledigung von Anträgen betreffend die Gleichwertigkeit von Prüfungen (§ 13 Abs. 4),
16. die Heranziehung von Prüferinnen/Prüfern zu Ergänzungs-, Lehrveranstaltungs-, Abschluss-, Fach-, Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen (§ 76 UG, §§ 22 bis 26),
17. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 2,
18. Die Genehmigung einer berufsorientierten Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer (§ 18 Abs. 5),
19. die Genehmigung von Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern (§ 21),
20. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 30),
21. die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 32),
22. die Feststellung, ob ein wichtiger Grund für einen Prüfungsabbruch vorlag (§ 33 Abs. 8),
23. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten und die Führung des Vorsitzes (§ 35),
24. die Betrauung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 UG mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Diplomantinnen und Diplomanden und Dissertantinnen und Dissertanten zu Betreuerinnen/Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Master- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§§ 27, 28),
25. die Erlassung von Bescheiden in sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor beauftragt im Bereich der Organisationseinheiten die Studiendekaninnen/Studiendekane bzw. die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane mit der Durchführung dieser

Angelegenheiten. Mit der Erlassung von Vorausbescheiden (§ 39), der Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG), der Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten, der Erledigung von Anträgen betreffend die Gleichwertigkeit von Prüfungen (§ 13 Abs. 4) und der Genehmigung der facheinschlägigen Praxis (§ 19) beauftragt die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Vorsitzenden der facheinschlägigen Curricula-Kommission oder die zuständigen Studiendekaninnen/Studiendekane bzw. die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane. Diese Beauftragung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Studiendekaninnen/Studiendekane, Vizestudiendekaninnen/ Vizestudiendekane und die Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen entscheiden im Namen der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor führt dabei die Fachaufsicht und kann Weisungen erteilen. Diese sind auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Auf Verlangen einer Kurie des Senats hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor, jede Studiendekanin/jeder Studiendekan bzw. jede Vizestudiendekanin/jeder Vizestudiendekan und jede/jeder Vorsitzende einer Curricula-Kommission dem Senat Berichte und sonstige Informationen über seine/ihre Tätigkeit zu erstatten und bei Verdacht von Missständen Aufklärung zu geben.

(4) Die Dekaninnen/Dekane haben für eine angemessene räumliche und personelle Ausstattung der Studiendekaninnen/Studiendekane zu sorgen. An jeder Fakultät ist für Studierende eine einheitliche Einlaufstelle für alle Anträge und sonstige Schriftstücke, die Studienangelegenheiten betreffen, einzurichten.

(5) Der Senat hat das Recht, allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der Studiendirektorin/des Studiendirektors zu beschließen. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor ist vor der Beschlussfassung im Senat dazu zu hören.

3. Universität Innsbruck: Universitätsstudienleiterin oder -leiter

<https://www.uibk.ac.at/rektorenteam/lehre/vizerektor/index.html.de>

Die Aufgaben der Universitätsstudienleitung werden an der Universität Innsbruck von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studierende wahrgenommen.

Funktionen und Aufgaben

Gemäß dem Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 06. Mai 2015, 23. Stk, Nr. 349:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG);
2. Verleihung von akademischen Graden an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen mit Bescheid (§ 74 UG);
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG) sowie Diploma Supplements (§69 Abs.3 UG);
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG);
7. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (§ 78 UG);
8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 UG);
9. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG);
10. *Entfallen (Kundmachung im Mitteilungsblatt vom 08.07.2013)*
11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
12. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien und der Universitätslehrgänge (§ 87 Abs. 1 und 2 UG);
13. Verleihung von Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 58 Abs. 2 UG);
14. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
15. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums – Nostrifizierung (§ 90 Abs. 3 UG);
16. sowie folgende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteiles:
 - a. Festsetzung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (§§ 16 und 19);
 - b. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern und Bildung von Prüfungssenaten (§§ 12, 13, 14, 15 und 20);
 - c. Verfügung über Anträge im Rahmen des Anmeldeverfahrens (§§ 18 und 19);

- d. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Beurteilerin oder den Beurteiler und Festlegung der Form, in der wissenschaftliche Arbeiten einzureichen sind (§§ 24 und 25);
- e. Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen aus wichtigem Grund (§ 23);
- f. Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 2)

Die/Der Universitätsstudienleiter/in bevollmächtigt Studiendekan/innen und Studienbeauftragte für bestimmte Aufgaben. Die Namen der Studiendekan/innen und Studienbeauftragten sowie deren Aufgaben werden jeweils im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

4. Medizinische Universität Wien: Curriculumdirektorin oder -direktor

https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/rechtsabteilung/mitteilungsblaetter_2015-16/mtb_1_st14.pdf

Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201 genehmigt: Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin Humanmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von der Curriculumdirektorin gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien ihren Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Dem stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3),

- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8),
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 54 Abs. 8 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 202 (§ 16).

Dem stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich den dritten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Vorschlägen zur Anerkennung und zur Kooperation mit Lehrkrankenhäusern.

Dem stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG),

- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 3 und 7, § 17b Abs. 7 bis 9),
- Zuweisung von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15),
- Anerkennung von Famulaturen.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden von der Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder und den stellvertretenden Curriculumdirektoren Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn, Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger und Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger gemeinsam erledigt:

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs.
- Die folgenden Aufgaben betreffen nur den ersten und zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich der Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 201 (§ 16),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG),

- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

5. Medizinische Universität Graz: Studienrektorin oder -rektor

https://www.medunigraz.at/fileadmin/public/pdf_medunigraz/grundsatzdokumente/Satzung_MedUniGraz.pdf

Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors

(1) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere (Verweise auf den studienrechtlichen Teil der Satzung erfolgen nicht):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 (4) UG)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 (9) Z2 UG)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 (1) UG)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 (3) UG)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 (1) UG) abzulegen ist.
7. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrerinnen- und Erzieherinnenbildung und Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die

allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 (1) UG).

8. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 (1) UG 2002).

9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG 2002).

10. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002). (geändert durch Beschluss des Senates vom 22.10.2008, MTBI 3. Stk, RN 19 vom 5.11.2008)

11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 (1) UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 (2) UG 2002).

12. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 (1) UG 2002).

13. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG 2002).

14. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002).

15. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG 2002).

(2) Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind weiters:

1. die bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG02),

2. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen,

3. die Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen sowie Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 37 (4) und § 38 (3) Satzungsteil Studienrecht,

4. die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 37 Satzungsteil Studienrecht),

5. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§ 39 Satzungsteil Studienrecht),

6. die Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen gemäß § 40 (7),

7. die Betrauung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 UG sowie von fachlich qualifizierten externen ExpertInnen mit der Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Master- oder Diplomarbeiten (§ 45 Satzungsteil Studienrecht). (geändert MTBI 29. Stk, RN 147 vom 06.07.2016)

8. Zustimmung zu/Genehmigung von fachlich qualifizierten ExpertInnen ohne Habilitation auf Vorschlag der jeweiligen Lehrgangsführung für die Betreuung und/oder Beurteilung von Masterarbeiten in außerordentlichen Studien.

6. Medizinische Universität Innsbruck: Vizerektorin oder -rektor für Lehre und Studienangelegenheiten

<https://www.i-med.ac.at/universitaet/vrlus/studienabteilung.html>

Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten

Die Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten ist zuständig für die Entwicklung und Organisation des Lehr- und Studienangebotes (Bachelor-, Master-, Diplom und PhD-Studien), die Bedarfsplanung der Lehre, die Koordination des Lehr- und Prüfungswesens, das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, für die Aufnahme der Studierenden und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen, die Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe und generell für alle Angelegenheiten der Studierenden.

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates obliegen dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten insbesondere folgende Geschäftsbereiche und Aufgaben:

1. Organisation von Lehre und Studium;
2. Organisation und Koordination der Skills Labs;
3. Prüfungswesen;
4. Erteilung von Lehraufträgen;
5. Aufnahme von Studierenden inkl. Aufnahmeverfahren;
6. Einhebung der Studienbeiträge;
7. Internationale Mobilitätsprogramme für Studierende und Lehrende (zusammen mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
8. Universitätslehrgänge und Universitätskurse;
9. Management der Raumressourcen für die Lehre;
10. Koordination und Umsetzung des Klinisch-Praktischen Jahres;
11. Qualitätsmanagement und Evaluierung betreffend den Bereich Studium und Lehre;
12. Absolventinnen-/Absolventenbetreuung;
13. Entwicklung des Studienangebots;

14. Strategische Planung betreffend Curriculumsentwicklung (Entwicklung von PhD-Programmen gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
15. Verhandlungen über paktierte Investitionen (gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales und der Vizerektorin für Finanzen und IT);
16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der dem Vizerektor gemäß Abs 2 zugeordneten Organisationseinheiten.

7. Universität Salzburg: Vizerektorin oder -rektor für Lehre

<https://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Senat/documents/satzung-2018-07.pdf>

Vizerektor/in für Lehre

§ 2.

(1) Der bzw. dem VRL obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach Universitätsgesetz 2002, soweit das Gesetz oder die Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

(2) Die bzw. der VRL ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
- b) die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
- c) die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
- d) die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002);
- e) die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
- f) die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002) abzulegen ist;
- g) die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang

- universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
- h) die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
- i) die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
- j) die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);
- k) die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
- l) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
- m) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
- n) den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
- o) die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG 2002);
- p) die Festlegung von allgemeinen Regeln über die Ablieferungspflicht von wissenschaftlichen Arbeiten.

8. Technische Universität Wien: Vizerektorin oder - rektor für Lehre bzw. bevollmächtigte Studiendekanin oder bevollmächtigter Studiendekan

https://www.tuwien.ac.at/wir_ueber_uns/universitaetsleitung/rektorat/vizerektor_fuer_studium_und_lehre/

Vizerektor für Lehre

Aufgaben:

- Studien- und Prüfungswesen
- Studierendenangelegenheiten
- Studienrechtliche Angelegenheiten gemäß § 1 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen
- Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots
- Stellungnahme zu den Curricula einschließlich Kapazitäts- und Finanzierungsfragen
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Studiendekan_innen und Zuteilung des Lehrbudgets

- Habilitationsverfahren einschließlich Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- Lehrunterstützung und didaktische Weiterbildung
- Studieninformation
- Universitätslehrgänge und postgraduale Weiterbildungsprogramme
- Internationale Angelegenheiten der Lehre
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der zugeordneten Organisationseinheiten

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium durch Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG);
2. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen individueller Studien durch Bescheid (§ 55 Abs. 4 UG);
3. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen von Universitätslehrgängen durch Bescheid (§ 87 Abs. 2 UG);
4. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
5. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit durch Bescheid, wenn die Anmeldung erschlichen wurde bzw. wenn die Beurteilung, ins-besondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, erschlichen wurde (§ 74 UG);
6. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§75 Abs. 3 UG);
7. Bestellung von Prüfer_innen für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und der Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG);
8. Anerkennung von Prüfungen, die an anderen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden, durch Bescheid, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);
9. Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schweren Durchführungsmängeln durch Bescheid (§ 79 Abs. 1 UG);
10. Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
11. Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre
12. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen der ordentlichen Studien durch Bescheid (§ 87 Abs. 1 UG);
13. Widerruf akademischer Grade durch Bescheid (§ 89 UG);
14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) durch Bescheid (§ 90 Abs. 3 UG);

15. Festsetzung von Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Zuge der Zulassung zu einem Doktoratsstudium oder Masterstudium vorzuschreiben sind, durch Bescheid (§ 64 Abs. 4 und 5 UG);

16. Einrichtung und Durchführung von Anfänger_innentutorien in Zusammenarbeit mit der Hochschüler_innschaft an der TU Wien (§ 66 Abs. 5 UG).

Darüber hinaus ergeben sich für das studienrechtliche Organ aus dem sachlichen Zusammenhang und aus den Bestimmungen dieses Satzungsteils die folgenden Zuständigkeiten:

17. Zulassung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 c);

18. Bestellung der Leiter_innen von Universitätslehrgängen (§ 5);

19. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 3);

20. Festlegung der Ersatzformen für eine vorgeschriebene Praxis, die nicht absolviert werden kann (§ 10);

21. Zustimmung zur Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und bei der Ausstellung von Zeugnissen, Abgangsbescheinigungen und Urkunden über die Verleihung akademischer Grade (§ 11 Abs. 1 bis 3);

22. Bestellung von Prüfer_innen für Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) (§ 12 Abs. 2 bis 4), für Rigorosen (§ 13 Abs. 2 und 3), für Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen (§14 Abs. 2) und bei Bedarf für Lehrveranstaltungs-prüfungen (§ 15 Abs. 1);

23. Festsetzung von Prüfungsterminen und von Fristen für die An- und Abmeldung zu Prüfungen (§ 16);

24. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 19);

25. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt, durch Bescheid (§ 20 Abs. 7);

25a. Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode (§ 17 Abs. 2);

26. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Diplomarbeit (Masterarbeit), Untersagung des Themas oder der Betreuerin_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 22 Abs. 3 bis 6);

27. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Dissertation, Untersagung des Themas oder der Betreuerin_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 23 Abs. 5 bis 8);

28. Genehmigung äquivalenter Lehrveranstaltungen und individueller Zusammenstellungen von Wahlmodulen zur Unterstützung der Mobilität und der Studierbarkeit (§ 27 Abs. 2 und 3);

29. Festlegung von Ersatzleistungen für bereits vor der Zulassung erbrachte Studienleistungen durch Bescheid (§ 27 Abs. 4);

30. Einrichtung eines Katalogs von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 b).

9. Technische Universität Graz: Vizerektorin oder - rektor für Lehre

<https://www.tugraz.at/tu-graz/organisationsstruktur/rektorat-der-tu-graz/vizerektor-fuer-lehre/>

Ressort Lehre: Aufgabenbereiche

- strategisches Management der Studien
 - Studienservice und Prüfungsangelegenheiten
 - interne Weiterbildung
 - Lehr- und Lerntechnologien
 - Life Long Learning – externe Weiterbildungsangebote
 - internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung der Curricula-Kommission (§ 55 Abs. 3 UG);
 2. bescheidmäßige Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
 3. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
 4. die Sicherstellung von ausreichend Kapazitäten im Lehr- und Prüfungsbetrieb;
 5. die Prüfung der in den Arbeitsgruppen Studienkommission erarbeiteten Curricula auf deren Rechtskonformität sowie deren finanzieller Bedeckbarkeit;
 6. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG);
 7. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
 8. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
 9. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG);
 10. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG);
 11. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG);
 12. bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen

Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);

13. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);

14. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);

15. bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“, § 90 Abs. 3 UG);

16. sowie überdies u.a. folgende Aufgaben gemäß den geltenden Studienrechtlichen Bestimmungen: a) Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien der Curricula-Kommission;

b) Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist;

c) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen;

d) Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine;

e) bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Prüfung;

f) Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;

g) Bildung von Prüfungssenaten;

h) bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund;

i) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung;

j) Heranziehen von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung;

k) Vergabe von Leistungs- und Förderstipendien;

l) die Organisation von Anfängerinnen- und Anfängertutorien unter Einbeziehung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;

m) Genehmigung einer berufsbegleitenden Praxis im Rahmen des Freifachs.

Die Studiendekaninnen und -dekane unterstützen den Vizerektor für Lehre.

10. Montanuniversität Leoben: monokratisches studienrechtliches Organ (für Lehre zuständiges Mitglied des Rektorats)

[http://napps1.unileoben.ac.at/napps/public/mbl.nsf/13db8d6a0d8d1372c1256dac0053f561/81a64eee34394e6ec12577490035a145/\\$FILE/MBL%20920910%20-%20Satzungsteil%20%20Studienrecht%20Juni%202010.pdf](http://napps1.unileoben.ac.at/napps/public/mbl.nsf/13db8d6a0d8d1372c1256dac0053f561/81a64eee34394e6ec12577490035a145/$FILE/MBL%20920910%20-%20Satzungsteil%20%20Studienrecht%20Juni%202010.pdf)

§ 4. STUDIENRECHTLICHES ORGAN

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG wird an der Montanuniversität Leoben ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet (Studienrechtliches Organ).

(2) Mit Zustimmung des Senats kann diese Funktion vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates ausgeübt werden, sofern dieses die *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben besitzt. Andernfalls ist auf Vorschlag des Rektorates eine andere Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben vom Senat zu wählen.

(7) Folgende Aufgaben kommen dem Studienrechtlichen Organ nach Maßgabe des UG und den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere zu:

- a. Koordination der Arbeit der Curriculumskommissionen;
- b. Durchführung von studienvorbereitenden Orientierungsveranstaltungen;
- c. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudium mit Bescheid;
- d. Bescheidmäßige Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien;
- e. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien;
- f. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
- g. Bescheidmäßiger Widerruf akademischer Grade;
- h. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung);
- i. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung;
- j. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde;
- k. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungswiederholungen;
- l. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
- m. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung,

ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist;

- n. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind;
- o. Bescheidmäßige Vorausanerkennung von beabsichtigten Studienleistungen bei Studien im Ausland;
- p. Bescheidmäßige Anerkennung von wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Prüfung;
- q. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung;
- r. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
- s. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, sofern die Anträge vor dem 1.1.2011 gestellt werden (§ 143 Abs. 19 UG);
- t. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
- u. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen;
- v. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist;
- w. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen;
- x. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen;
- y. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionellen Prüfungen;
- z. Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldetermine für Prüfungen;
- aa. Bescheidmäßige Verfügung über den Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung;
- bb. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
- cc. Bildung von Prüfungssenaten;
- dd. Bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruches aus wichtigem Grund;
- ee. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung;

ff. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung.

(8) Das Studienrechtliche Organ kann eine Studiengangsbeauftragte / einen Studiengangsbeauftragten sowie eine stellvertretende Studiengangsbeauftragte / einen stellvertretenden Studiengangsbeauftragten betrauen, unter Punkt 7 genannte Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs für den Bereich einer oder mehrerer Studienrichtungen zu bearbeiten oder zu entscheiden, soweit eine dezentrale Erledigung sinnvoll erscheint. Zur / Zum Studiengangsbeauftragten bzw. zur / zum stellvertretenden Studiengangsbeauftragten kann nur eine Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben bestellt werden.

(9) Die Betrauung der Studiengangsbeauftragten / des Studiengangsbeauftragten und der stellvertretenden Studiengangsbeauftragten / des stellvertretenden Studiengangsbeauftragten erfolgt nach Anhörung der jeweils zuständigen Curriculumskommission und gilt längstens für die Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs.

(10) Jede Betrauung bzw. Änderung der Betrauung ist erst nach Kundmachung im Mitteilungsblatt rechtswirksam.

(11) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson einzuladen.

11. Universität für Bodenkultur Wien: Studiendekanin oder -dekan

<http://www.boku.ac.at/besondere-organe-und-einrichtungen/stuierendekanin/aufgaben-der-stuierendekanin/>

(1) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
3. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
4. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums ("Nostrifizierung", § 90 Abs. 3 UG 2002);
5. Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
6. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);

7. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
10. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
11. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
12. Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, als Prüfung (§ 78 Abs. 3 UG 2002);
13. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen ("Vorausbescheid") (§ 78 Abs. 3 UG 2002);
14. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§79 Abs. 1 UG 2002);
15. Vorsorge für die Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
16. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten für die Dauer der gesetzlichen Zulässigkeit (§143 Abs. 19 UG 2002);
17. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
18. Genehmigung eines in einem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungstausches;
19. Bestätigung einer in einem Curriculum vorgesehenen Pflichtpraxis (§ 18);
20. Entscheidung über Leistungs- und Förderungsstipendien nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes;
21. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen (§ 21);
22. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen (§ 22);
23. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Abschlussprüfungen (§ 23);

24. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 20);
 25. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine (§ 24);
 26. Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung oder bei Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 25 Abs. 2, § 26 Abs 3);
 27. Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 26);
 28. Bildung von Prüfungssenaten (§ 27);
 29. Feststellung des gerechtfertigten Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund (§ 28 Abs. 9);
 30. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master und Diplomarbeiten, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 30);
 31. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 31).
- (2) Insbesondere die Aufgaben gemäß §§ 60 und 69 UG 2002 (Zulassung zum Studium bzw. Ausstellung der Abgangsbescheinigung) können der Studiendekanin oder dem Studiendekan vom Rektorat übertragen werden.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zu Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (4) Der Senat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan weitere Aufgaben übertragen. Das Rektorat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan im Einvernehmen mit dem Senat Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich, soweit sie studienrechtliche Angelegenheiten betreffen, übertragen. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans in vom Rektorat übertragenen Angelegenheiten gelten als Entscheidungen des Rektorats.

12. Veterinärmedizinische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre

<https://www.vetmeduni.ac.at/de/universitaet/leitung/rektorat/>
[https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/z/mitteilungsblatt/organisation/20170413_G
O_Rektorat.pdf](https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/z/mitteilungsblatt/organisation/20170413_G_O_Rektorat.pdf)

Von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre sind folgende Funktionen und Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Aufnahme der Studierenden mit Ausnahme der Zulassung von Studierenden zum Doktoratsstudium;

2. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
3. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Lehre;
4. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung;
5. im Rahmen der Satzung die Kompetenzen des zuständigen monokratischen Organs für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, Insbesondere auch Studien- und Prüfungswesen sowie Qualitätssicherung in der Lehre;
6. Erlöschen der Zulassung von Studierenden, ausgenommen das Erlöschen der Zulassung zum Doktoratsstudium;
7. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomstudien;
8. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Universitätslehrgängen;
9. Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des lebensbegleitenden Lernens
10. Förderung der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität;
11. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Lehre.

13. Wirtschaftsuniversität Wien: Vizerektorin oder – rektor für Lehre und Studierende

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/universitaetsleitung/rektorat/>

Zuständigkeiten

- Studien- und Prüfungsangelegenheiten, Studienrecht
- Programm- und Qualitätsmanagement in der Lehre
- Internationale Agenden Lehre/Studium
- Extracurriculare Angebote (Top League, Service Learning)
- Sprachlernzentrum
- Zentrum für Berufsplanung

§ 22.

(1) Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Koordination der Tätigkeit der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, der Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren;
2. Erteilung von Aufträgen an Department-Vorständinnen und an Department-Vorstände, gegebenenfalls an Institutsvorständinnen und an Institutsvorstände zur Erfüllung von Lehrverpflichtungen durch die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Department im Rahmen der Zielvereinbarungen;
3. Erforderlichenfalls Erteilung von Anweisungen an einzelne Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung bei Bestehen von Missständen und akuten Notsituationen;
4. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der entsprechenden Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren und Departments;
5. Initiativanträge zur Reform der Curricula an den Senat;
6. die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 23.

(2) Bei der Erfüllung ihrer oder seiner studienrechtlichen Aufgaben nach § 23 entscheidet die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre monokratisch, gegebenenfalls im Rahmen der vom Senat beschlossenen Richtlinien. Die studienrechtlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium;
2. Verleihung und Widerruf akademischer Grade;
3. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
4. Organisation von Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen nach § 76 Abs 1 UG 2002;
5. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität;
6. Anerkennung von Prüfungen;
7. Aufhebung und Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen;
8. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
9. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
10. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse;
11. Leistungs- und Förderungstipendien gemäß Studienförderungsgesetz

14. Universität Linz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre

https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/61/Satzung_Co/Geschaeftsordnungen/2113_Geschaeftsordnung_Rektorat_V4_2017_03_08.pdf

https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/61/Satzung_Co/Satzung/Studienrecht/2105_Satzungsteil_Studienrecht_V14_2017_07_12.pdf

Nach der Geschäftsordnung ist der Vizerektor für Lehre und Studierende für folgende Agenden zuständig:

- Studienangelegenheiten einschließlich der Studienadministration
- Qualitätsmanagement für die Lehre
- Akkreditierungen
- Kontaktpflege und Betreuung von AbsolventInnen
- Förderung der internationalen Mobilität von Lehrenden und Studierenden
- Partnerschaften im Bereich der Lehre und Austauschprogramme
- Nationale und internationale Lehrkooperationen, insbesondere
- Fernuniversität Hagen
- Plagiatsüberprüfung
- Kapazitätsmanagement
- Weiterbildung und postgraduale Ausbildung (LIMAK)
- Fernstudien und Lehrgänge
- E-learning/Blended Learning
- Kepler University Study Support Systems (KUSSS)
- Management der Lehrveranstaltungsräume

(1) Folgende Aufgaben sind unmittelbar vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende zu erledigen:

1. Organisation, Koordination und Planung der Studien und der Lehre;
2. Betrauung mit Lehre/Genehmigung von Lehrveranstaltungen;
3. die Koordination der Studienkommissionen;
4. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Anhörung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG);
5. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an AbsolventInnen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
6. Einrichtung und Durchführung von AnfängerInnen Tutorien zur studienbegleitenden Beratung (§ 66 Abs. 4 UG);
7. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG);

8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung bzw. einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG);
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG);
10. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG);
11. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
12. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
13. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
14. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG);
15. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
16. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
17. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG);
18. Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen;
19. Bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG);
20. Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (ausgenommen Lehrveranstaltungsprüfungen);
21. Entgegennahme von Anmeldungen zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
22. Ausnahmeregelungen für Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

(2) Folgende Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin können im Wege der Ermächtigung übertragen werden:

1. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
2. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für Abschlussprüfungen, Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und Rigorosen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen;
3. Bei Bedarf Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen;
4. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, die ordentliche Studierende an anderen in- oder ausländischen postsekundären

Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, abgelegt haben, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);

5. Bescheidmäßige Feststellung, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen (§ 78 Abs. 5 UG);
6. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten (§ 143 Abs. 19 UG);
7. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, sofern nicht gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 im Curriculum geregelt;
8. Bescheidmäßige Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG) und bescheidmäßige Genehmigung von Anträgen hinsichtlich eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG);
9. Entscheidungen über die Zulässigkeit von gemeldeten Themen und BetreuerInnen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
10. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
11. Genehmigung von Anträgen auf Lehrveranstaltungs- bzw. Fächertausch (§ 20);
12. Bildung von Prüfungssenaten;
13. Sämtliche weitere studienrechtliche Aufgaben, die in den gültigen Studienplänen und Curricula dem/der VizerektorIn für Lehre und Studierende, dem/der StudiendekanIn oder dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zugeteilt werden.

(3) Für die Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungsstipendien kann der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende für jede Fakultät eine Arbeitsgruppe einsetzen, die sich aus VertreterInnen der Lehrenden und der Studierenden der jeweiligen Fakultät zusammensetzt. Die Arbeitsgruppen können ermächtigt werden, diese Aufgaben im Namen des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre und Studierende durchzuführen.

15. Universität Klagenfurt: Studienrektorin oder – rektor

<https://www.aau.at/universitaet/organisation/studienrecht-organisation/studienrektorat/>

Zum Aufgabenbereich der Studienrektorin bzw. des Vizestudienrektors zählen unter anderen:

- die Organisation des Lehrangebotes

- die Verwaltung des Lehrbudgets
- das Prüfungswesen
- Genehmigungsbefugnisse im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten
- die Verleihung akademischer Grade (inkl. der Organisation der akademischen Feiern)
- Nostrifizierungen
- die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien.

Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere:

1. die Organisation des Lehrangebots, die Sicherstellung ausreichender Budgetmittel für die Leh-re, die Budgetzuweisung an die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und die Kontrolle der Mittelverwendung in der Lehre auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Ernennung der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter (§ 3 Abs. 1) und der Mitglieder der Doktoratsbeiräte (§ 19 Abs. 4),
3. die Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG),
4. die Veranstaltung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemeinsam mit der Hochschülerin-nen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt (§ 60 Abs. 1c UG),
5. die Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG iVm § 16),
6. die Entscheidung über die Verlängerung des Zeitraumes für den Studienabschluss (§ 8 Abs. 2),
7. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4),
8. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 5),
9. der Abschluss von Verträgen mit Externen Lehrenden und die Betrauung der Internen Lehren-den auf Vorschlag der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und der Ver-antwortlichen für Fächer ohne Studien,
10. die Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrer zur Sicher-stellung der Ausübung der Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curri-cula erforderlich ist,
11. die Bereitstellung von Mitteln für Lehrveranstaltungen mit geschlechterbewussten Inhalten so-wie zur Frauen- und Geschlechterforschung (§ 28 Abs. 1 Frauenförderungsplan, Satzung Teil E/I),
12. die Genehmigung von Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen (§ 17),
13. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z. 2 UG),
14. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 14), die Entgegennahme von Anmeldungen zu Fach- und Gesamtprüfungen (§ 12 Abs. 9), die Zulassung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen (§ 12) und kommissionellen Wiederholungen von Prüfungen (§ 15),

15. die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen (§§ 12 Abs. 5, 15) und die Vorsitzführung bei der dritten Wiederholung einer Prüfung (§ 15 Abs. 3),
16. die Heranziehung von Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionell abzulegen ist (§ 75 Abs. 1 UG),
17. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Vorlesungs-, Fach- und Gesamtprüfungen (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 bis 5),
18. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ablegung von Fach- oder Gesamtprüfungen vorliegen (§ 12 Abs. 9),
19. die Entscheidung, ob dem Antrag zur Person der Prüferin bzw. des Prüfers zu Recht nicht ent-sprochen wurde (§ 12 Abs. 10),
20. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer abweichenden Prü-fungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen (§ 12 Abs. 11),
21. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt (§ 14 Abs. 6),
22. die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG),
23. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gem. § 73 Abs. 1 UG und die Aufhebung von Prüfungen wegen eines schweren Mangels bei der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
24. die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) und wissenschaftlichen Arbeiten (§ 85 Abs. 2 UG),
25. die Betrauung mit der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 18 Abs. 2), die Entgegen-nahme der Meldung des Themas einer wissenschaftlichen Arbeit (§ 18 Abs. 4) und die Zuwei-sung der Beurteilung einer Diplom- bzw. Masterarbeit an eine andere Universitätslehrerin bzw. einen anderen Universitätslehrer (§ 18 Abs. 6),
26. die Genehmigung von Dissertationsvorhaben und die Genehmigung, die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderung der Dissertationsvereinbarung (§ 19 Abs. 5) sowie die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (§ 19 Abs. 7 und 8),
27. die Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 UG),
28. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
29. die Verleihung akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 87 Abs. 1 UG, § 55 Abs. 4 UG und § 87 Abs. 2 UG),
30. der Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 89 UG),
31. der Ausspruch über die Nostrifizierung (§ 90 UG) und die Festlegung der Nachweise für die Nostrifizierung durch Verordnung (§ 20 Abs. 3),
32. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Curricula gemäß der Richtlinie des Senats für die Tätigkeit der Curricularkommissionen sowie die Entscheidung, ob eine Curriculumsände-rung eine strukturelle ist (§ 6 Abs. 2),

33. die Übertragung von bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Uni-versitätslehrgängen an die Leiterinnen bzw. Leiter der Universitätslehrgänge,

34. die Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien (§§ 59 Abs. 1 und 61 Abs. 3 bzw §§ 65 Abs. 1 und 67 Abs. 2 StudFG),

35. der Erlass einer Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 1).

(6) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat in studienrechtlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (§ 46 Abs. 1 UG). In studienrechtlichen Angelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen des HSG 2014 zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt (§ 46 Abs. 3 UG).

16. Universität für angewandte Kunst Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre

http://www.dieangewandte.at/universitaet/organisation/rektorat/vizerektor_fuer_lehre

Dem/der VizerektorIn für Lehre kommen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung jener Curricula-Kommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen. (§55 Abs. 3 UG 2002)
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen/Absolventen individueller Studien (§55 Abs. 4 UG 2002)
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§63 Abs. 9 Z 2 UG 2002)
- Genehmigung der Anträge auf Studienbeurlaubung (§67 Abs. 1 UG 2002)
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§74 Abs.1 UG 2002)
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§75 Abs. 3 UG 2002)
- Zustimmung zur Abhaltung von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" 5 (1))
- Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" §6 (3))
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen/Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§76 Abs. 1 UG 2002)
- Bei Bedarf Heranziehung von Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an anderen anerkannten in- oder ausländischen gleichrangigen Bildungseinrichtungen für die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten,

- Magisterarbeiten und Dissertationen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" §7 (2), § 8 (2))
- Heranziehung anderer fachlich geeigneter Prüferinnen/Prüfer als die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung für Lehrveranstaltungsprüfungen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" §9 (1))
 - Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" §10 (1))
 - Festlegung näherer Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen (Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" §10 (8))
 - Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§78 Abs. 1 UG 2002)
 - Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§79 Abs. 1 UG 2002)
 - Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§84 Abs. 1 UG 2002)
 - Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§85 UG 2002)
 - Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. §86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§86 Abs. 2 UG 2002)
 - Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen oder Absolventen der ordentlichen Studien (§87 Abs. 1 UG 2002)
 - Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§87 Abs. 2 UG 2002)
 - Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002)
 - Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung; §90 Abs.3 UG 2002)
 - Bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurden (§ 90 Abs.4 UG 2002)

17. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Studiendirektorin oder -direktor

<https://www.mdw.ac.at/456>

Aufgabenbereiche

- Begutachtung von Curriculaentwürfen aus studienrechtlicher Sicht
- Genehmigung eines individuellen Studiums
- Zulassungsprüfungen: Bestellung von Zulassungsprüfungssenaten
- Erlass der Zulassungsprüfung, sofern dies in den Curricula vorgesehen ist
- Studienzeitverkürzung in zentralen künstlerischen Fächern
- Anerkennung von Prüfungen
- Vorausbescheide Erasmus Outgoings
- Beurlaubungen
- Festlegung einer abweichenden Prüfungsmethode bei Behinderung
- Feststellung, ob eine Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen wurde
- Vorsitz bei der letzten zulässigen Wiederholung einer kommissionellen Prüfung
- Aufhebung von mangelhaften Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen
- Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien
- Ausstellung von studienabschließenden Zeugnissen
- Verleihung akademischer Grade
- Widerruf akademischer Grade
- Nostrifizierungen

18. Universität Mozarteum Salzburg: Studiendirektorin oder -direktor

<https://www.moz.ac.at/de/university/studiendirektor.php>

Der Studiendirektor ist zuständig für studienrechtliche Angelegenheiten wie beispielsweise die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium, die bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender oder die bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade.

(1) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung der Curricula Kommission, wenn das beantragte Fach einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist (§ 55 Abs. 3 UG 2002);

(2) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);

- (3) Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
- (4) Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
- (5) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
- (6) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002); sowie für Diplomprüfungen;
- (7) bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
- (8) bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
- (9) Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
- (10) Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);
- (11) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
- (12) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);³
- (13) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
- (14) bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
- (15) bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“, § 90 Abs. 3 UG 2002);

19. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Studiendekanin oder -dekan

<https://www.kug.ac.at/einrichtungen/einrichtungen/studiendekan/start.html>
https://www.kug.ac.at/fileadmin/media/orgrecht_30/Dokumente/Downloads/Richtlinien/1_Satzung_queltig_ab_23012018.pdf

Zu den Aufgaben des Studiendekans zählen unter anderem die Einsetzung von Prüfungssenaten für die Zulassung zum Studium, die Ausstellung von Vorabbescheiden und Anerkennungsbescheiden bei Auslandssemestern im Rahmen von Mobilitätsprogrammen, die Anerkennung von Prüfungen und die Ausstellung von Abschlusszeugnissen sowie die Verleihung akademischer Grade.

Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (Studiendekan) § 43 Das monokratische Organ heißt „Studiendekanin“ bzw. „Studiendekan“, die Stellvertreterin/der Stellvertreter „Vizestudiendekanin“ bzw. „Vizestudien-dekan“.

Die Studiendekanin/der Studiendekan ist zuständig für:

- die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
- die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
- Entscheidung im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie darüber, ob ein Diplom- oder Masterstudium fachlich in Frage kommt (§ 64 Abs. 4 UG);
- Entscheidung im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie darüber, ob ein Bakkalaureats- oder Bachelorstudium fachlich in Frage kommt (§ 64 Abs. 5 UG);
- die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG);
- die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG) sowie von Zeugnissen über den Abschluss eines Studienabschnitts;
- die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG) abzulegen ist;
die Anerkennung von positiv beurteilte Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, sowie die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);
- Ausstellung von Bescheiden gemäß § 78 Abs. 5 UG über die Gleichwertigkeit geplanter Prüfungen bei Auslandsstudien zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen (Vorausbescheide);

- Erlass von Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 78 UG);
- die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
- die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
- die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
- die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG);
- die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);

Studiendekan die/den Vorsitzenden der zuständigen interuniversitären Curriculakommission mit der Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG). Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied bei der Zusammensetzung der Senate für kommissionelle Prüfungen anzuhören.

20. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Vizerektorin oder -Rektor für Lehre

https://ufgonline.ufg.ac.at/ufg_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=25288

Aufgabenbereiche:

- Studien- und Prüfungsadministration
- Stipendienwesen
- Alles studienrechtlichen Aufgaben des monokratischen Organs gem. § 19 Abs.2 Z 1 UG
- Aufnahme der Studierenden und Einhebung der Studienbeiträge
- Lehrbetreuung
- Evaluierung der Lehre
- Teilnahme an den Sitzungen der Curricula-Kommission sowie Vorbereitung der Stellungnahme zu den Curricula für das Rektorat
- Ausstellungswesen und künstlerische Wettbewerbe
- Interne Kommunikation zwischen den Instituten und Kooperation mit PR-Abteilung
- Alumni/Forum
- Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

21. Akademie der bildenden Künste Wien: Vizerektorin – oder rektor für Lehre/ Nachwuchsförderung

<https://www.akbild.ac.at/Portal/organisation/uber-uns/Organisation/rektorat-2/vizerektorat-lehre-nachwuchsforderung>

§ 1

Studienrechtliches Organ gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002

An der Akademie der bildenden Künste Wien wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung als studienrechtlich monokratisches Organ eingesetzt. Diese/r ist vom Universitätsrat gem. § 4 der „Wahlordnung-Teil II – Rektorat“ der Satzung zu bestellen. Die Vertretung der Vizerektorin/ des Vizerektors für Lehre I Nachwuchsförderung wird in der Geschäftsordnung des Rektorates gem. § 22 Abs. 6 UG 2002 festgelegt.

§ 2

(1) Der/Dem Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs festgelegt ist, insbesondere

- a. die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium, sowie die Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen solcher Studien (§ 55 Abs. 3 u. 4 UG 2002),
- b. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002,
- c. die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung gem. § 67 UG 2002,
- d. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gem. § 74 UG 2002,
- e. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- f. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer_innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- g. die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen gem. § 78 UG 2002,
- h. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gem. § 79 Abs. 1 UG 2002,
- i. die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen gem. § 85 UG 2002,
- j. die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen gem. § 84 Abs. 1 UG 2002,
- k. die Verleihung akademischer Grade an die Absolvent_innen der ordentlichen Studien gem. § 87 Abs. 1 UG 2002,

l. der Widerruf inländischer akademischer Grade gem. § 89 UG 2002,
m. die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als inländischen Studienabschluss (Nostrifizierung) gem. § 90 UG 2002.

(2) Weiters obliegen überdies nachstehende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils studienrechtliche Bestimmungen gem. § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002:

- a. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen
- b. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache
- c. Heranziehung fachlich geeigneter Prüfer_innen für die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen
- d. Bildung von Prüfungssenaten
- e. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten und
- f. Dissertationen
- g. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre / Nachwuchsförderung ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

22. Universität für Weiterbildung Krems: Studiendirektorin oder -direktor

https://www.donau-uni.ac.at/imperia/md/content/donau-uni/mitteilungsblaetter/2009/duk_mb_3009.pdf

Aufgaben der Studiendirektorin / des Studiendirektors:

1. Der Studiendirektorin / dem Studiendirektor kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen per Bescheid an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
- b. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
- c. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
- d. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
- e. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen gem. Anerkennungsrichtlinien der Universität für Weiterbildung Krems.

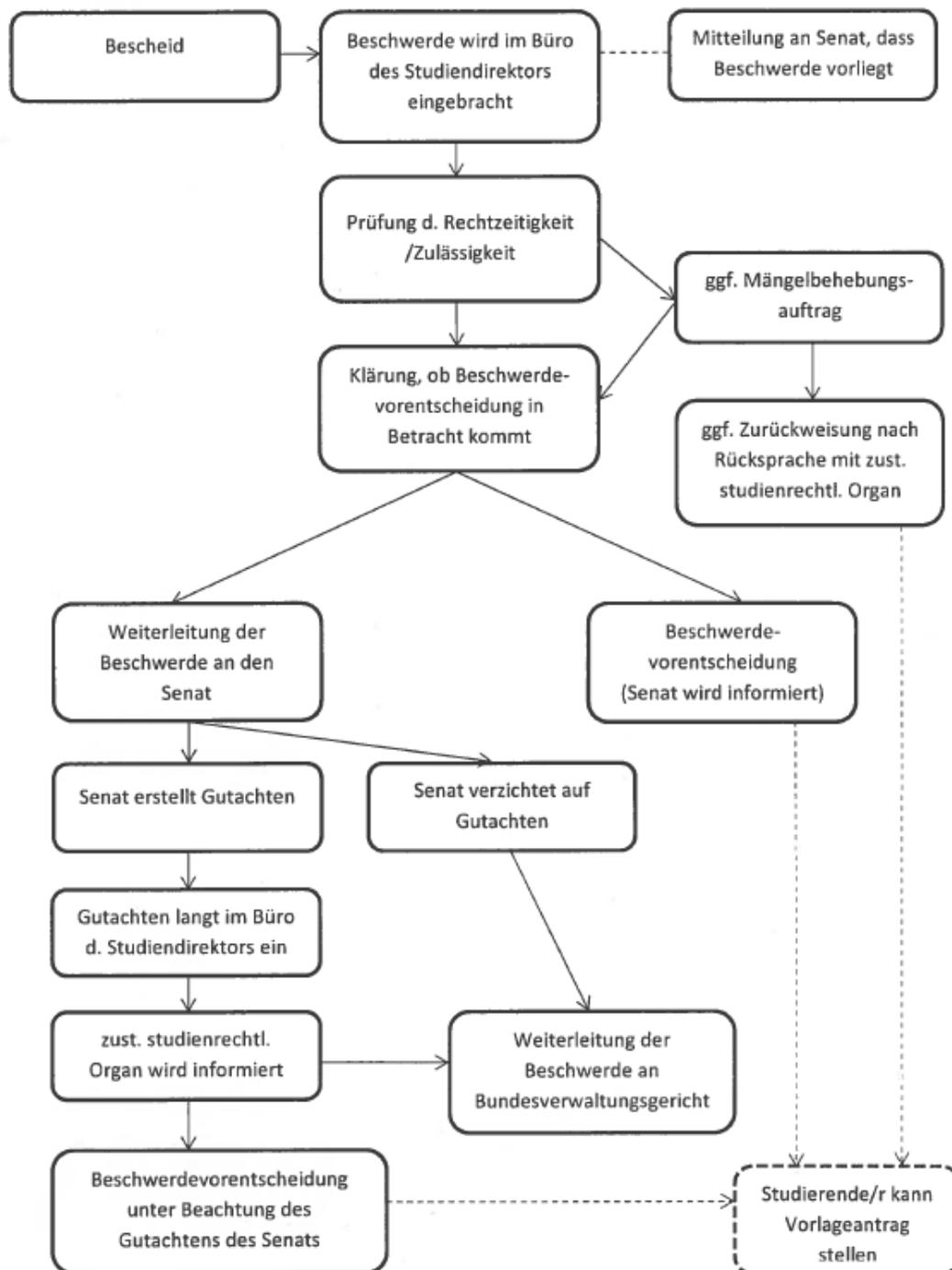
- f. Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, als Prüfung (analog § 78 Abs. 3 UG 2002);
- g. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen ("Vorausbescheid") (analog § 78 Abs. 5 UG 2002);
- h. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
- i. Vorsorge für die Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
- j. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten (§ 85 UG 2002);
- k. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten schriftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (analog § 86 Abs. 2 UG 2002);
- l. Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung oder bei Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
- m. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Abschlussprüfungen;
- n. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen;
- o. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine;
- p. Bildung von Prüfungssenaten;
- q. Feststellung des gerechtfertigten Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund;
- r. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Masterthesen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung;

2. Die Angelegenheiten gem. Pkt. m – r können den LeiterInnen der größten Organisationseinheiten übertragen werden.

3. Die Studiendirektorin / der Studiendirektor ist zu Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

Diese Grafik ist uns vom Leiter der Studienabteilung der Karl-Franzens-Universität Graz, Herrn Mag. iur. Dr. iur. Bernhard Sebl, L.M.,MBA, zur Verfügung gestellt worden und stellt den Ablauf von Beschwerdeverfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten an besagter Universität dar.

Ablauf von Beschwerdeverfahren in studienrechtlichen Verfahren



Projekt „Zukunft Hochschule“

Differenzierung. Kooperation. Durchlässigkeit

Ergebnis: Durchlässigkeit

Ergebnisbericht zusammengefasst von:

Mag. Sabine Koch, Mag. Anna Schinwald, Mag. Ingrid

Wadsack-Köchl; BMWFW August 2017



Inhalt

Überblick.....	3
Skizzierung der Ausgangslage.....	4
Prozess, Ziele und Ergebnisse des Aktionsfeldes.....	6
Horizontale Durchlässigkeit: Ziel und Ergebnis.....	6
Vertikale Durchlässigkeit: Ziel und Ergebnis.....	7
Anlage 1: Masterstudien nach internationalen Gruppen von Studien	9
Anlage 2: Bericht der interfakultären Arbeitsgruppe „Mobilität“	15
Anlage 3: „Template“	18

Überblick

Differenzierung und Profilierung des Studienangebots muss mit einer verbesserten Information über die jeweiligen Erfordernisse einhergehen, sowohl bei Übertritten während eines Studiums (horizontale Durchlässigkeit) als auch bei Übertritten nach Abschluss eines Studiums in den nächsten Studienzyklus (vertikale Durchlässigkeit).

Exemplarisch wurden hierfür die Studienbereiche Rechtswissenschaften und Informatik (Kernbereich) und Wirtschaftswissenschaften ausgewählt. Die Zielerreichung erfolgte entlang zweier Arbeitszugänge:

- Vergleichender Ansatz zwischen den Curricula
- Transparente Darstellung der Anforderungen beim Übertritt

Bei positiver Resonanz erfolgt eine sukzessive Ausweitung auf weitere Studienbereiche.

Ergebniszusammenfassung

Neue Transparenzinstrumente schaffen mehr Klarheit und vereinfachte Information für Studierende: In den ausgewählten Studienbereichen fand eine Einigung statt, die Übertritte von Bachelor- in Masterstudien/-gänge einheitlich darzustellen (Wirtschaftswissenschaften und Informatik) und die Handhabung der Anrechnungsmodalitäten zu verbessern (Rechtswissenschaften).

Skizzierung der Ausgangslage

Begriffsbestimmung

Es ist Intention des Aktionsfelds „Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Hochschul- sektoren“, Studierenden individuelle Übertritte in ihrer hochschulischen Laufbahn zu erleichtern. Der Begriff der Durchlässigkeit umfasst dabei Übertritte während eines Studiums (horizontale Durchlässigkeit) gleichermaßen, wie Übertritte nach Abschluss eines Studiums und den Wechsel in den nächsten Zyklus (vertikale Durchlässigkeit).

Kontext

Das Thema Durchlässigkeit erhält vor allem Bedeutung durch die bestehende Angebotsvielfalt sowie die erwünschte Ausprägung der Differenzierung von Hochschulen und die Verbesserung der Treffsicherheit bei der Studienwahl.

- Angebotsvielfalt:

Bei einer Angebotsfülle von rund 935 Bachelorstudien/gängen sowie 450 Masterstudien/gängen an Universitäten und Fachhochschulen fällt es oftmals schwer, den Überblick zu behalten, welche Übertritte möglich sind. Hier ist mehr Transparenz zur besseren Orientierung von Studierenden nötig.

- Differenzierung von Hochschulen und Studienangeboten:

Vor dem Hintergrund, dass Hochschulen noch ausgeprägter in ihre Stärken investieren und Spielräume für neue Potentiale schaffen, ist es umso wichtiger, dass die jeweiligen Anforderungen des Studiums/Studienganges dargestellt werden.

- Verbesserung der Entscheidung für das richtige Studium

Zu wissen, welche Hochschule für welche Art der Ausbildung, Stärken und Vorzüge steht, ist für die Studienwahl entscheidend. Leichte Zugänglichkeit und Auffindbarkeit der Information sind hierbei wesentlich.

Status Quo

Da eine Verbesserung der Durchlässigkeit im Hochschulsektor von vielen Seiten seit Jahren immer wieder gefordert wurde, konnte die Hochschulsektion des BMWFW bei der Konzeption des Aktionsfeldes auf eine Reihe von Vorarbeiten zurückgreifen, die in mehreren Multi-Stakeholderprozessen entstanden sind:

- Der im Jahr 2009 gestartete, durch die Studierendenproteste der „uni brennt Bewegung“ beflügelte „Hochschuldialog“ resultierte in 92 Empfehlungen, von denen sich ein erheblicher Teil auch dem Thema Durchlässigkeit widmete. Der Schwerpunkt lag dabei auf einer österreichweiten Abstimmung der Studienpläne, um Studierenden den innerösterreichischen Wechsel zu erleichtern. Bachelorstudien sollten weitgehend gegenseitig kompatibel ausgestaltet werden, während die universitäre Profilbildung verstärkt über Masterstudien erfolgen sollte.
- Die Verbesserung der Durchlässigkeit ist auch ein Kernanliegen der im Jahr 2012 gegründeten „Hochschulkonferenz“, die einen ersten inhaltlichen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf dieses Thema legte. Die Arbeitsgruppe zur

„Durchlässigkeit im tertiären Sektor“, legte Ende 2013 Empfehlungen vor. Ziele waren die Verbesserung von Transparenz sowie eine vereinfachte Abrufbarkeit von Informationen. Ganz allgemein wurde eine verbesserte Zusammenarbeit der Hochschulsektoren empfohlen. Die Empfehlungen finden sich programmatisch in den Aktionsfeld-Zielen wieder.

- Eine BMWFW-interne Analyse der Leistungsvereinbarungs-Abschlüsse der aktuellen Periode 2016-2018 hat ergeben, dass das Thema vertikale und horizontale Durchlässigkeit an den Universitäten auf innerstaatlicher Ebene noch nicht ausreichend angekommen ist. In 16 von 22 Leistungsvereinbarungen finden sich die Begriffe „Durchlässigkeit“ und „Anerkennung“. Dabei werden die Begriffe 13-mal im internationalen Kontext verwendet, während in nur acht Fällen (auch) von innerstaatlicher Durchlässigkeit bzw. Anerkennung gesprochen wird. Betrachtet man diese acht Fälle im Detail, zeigt sich, dass vier Universitäten konkrete Projekte zur Förderung der Durchlässigkeit betreiben, während man in den anderen vier Fällen nur von abstrakten Willensbekundungen zur Verbesserung der Situation sprechen kann. Die vier konkreten Projekte, die von Universitäten genannt werden kann man unter dem Begriff Transparenzinstrumente subsumieren: es handelt sich dabei um die zentrale und transparente Darstellung von Anerkennungsentscheidungen und Übertrittsmöglichkeiten beim Umstieg vom Bachelor- in das Masterstudium.

Nur knapp 3,5% der Studienanfängerinnen und Studienanfänger eines Masterstudiums an Universitäten haben davor ein Bachelorstudium an einer inländischen Fachhochschule abgeschlossen und rund 6% ihren Bachelor an einer anderen inländischen Universität erworben¹. Details hierzu, siehe Anlage 1.

¹ Durchschnitt der Masterstudienanfängerinnen und -anfänger der Studienjahre 2013/2014 und 2014/15

Prozess, Ziele und Ergebnisse des Aktionsfeldes

28 Hochschulen waren in dem Aktionsfeld beteiligt. Die Befassung erfolgte in den Studienfeldern Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften.

Horizontale Durchlässigkeit: Ziel und Ergebnis

Ziel 1

Ende Juni 2017 liegt ein Konzept zur Umsetzung vor, wie die horizontale Durchlässigkeit durch die gegenseitige Anerkennung von Kernbereichen innerhalb einer Studienrichtung erhöht wird. Die Festlegung der Kernbereiche erfolgt durch curriculare Abstimmung in einem gemeinsamen Diskussionsprozess der zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane. Bei einem Wechsel der Universität unter Beibehaltung der Studienrichtung werden bereits erfolgreich absolvierte Kernbereiche ohne inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit zur Gänze anerkannt. Die Kernbereiche betragen zwischen 60% und 80% des Curriculums, um universitäre Schwerpunktsetzung und Profilbildung weiterhin zu ermöglichen.

Ziel ist es, die bei einem Standortwechsel entstehenden Hindernisse am Beispiel der Rechtswissenschaften weitestgehend zu beseitigen, denn für die Studierenden ist die Vorhersehbarkeit von tatsächlicher Prüfungsanerkennung ausschlaggebend für das eigene Mobilitätsverhalten. Als Mobilitätshindernis wurde u. a. die Exklusivität von unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten an den Fakultäten für die Anerkennung der Prüfungen gesehen. Es galt eine Lösung zu finden, die Mobilität erleichtert und zugleich Wechselmöglichkeiten zur (offensichtlichen) Inanspruchnahme vermeintlich leichter Prüfungen ("Prüfungstourismus") vermeidet.

Erarbeitet wurden die Ergebnisse von den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien unter Beteiligung der Wirtschaftsuniversität Wien und der Universität Klagenfurt.
Ergebnis (siehe auch Anlage 2):

- Die Studien Eingangs- und Orientierungsphase (StEOP) ist an den rechtswissenschaftlichen Universitätsstandorten (Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Wien, WU Wien) unterschiedlich ausgestaltet. Als derzeitiges größtes und häufigstes Mobilitätshindernis wird die jeweilige StEOP angesehen. Grundsätzlich gilt: Ein Weiterstudieren über die als StEOP definierten ersten zwei Semester hinaus ist nur möglich, wenn die StEOP absolviert wurde. Weshalb es durch die individuellen Anrechnungsverfahren für Studierende oft zu „Stehzeiten“ kommt.
Künftig gilt: wurde die StEOP an einer der rechtswissenschaftlichen Universitäten absolviert, gilt sie auch an den anderen Standorten als absolviert; d.h. ein Weiterstudieren am neuen Studienstandort - über die StEOP hinaus - ist künftig ohne Stehzeiten möglich.
- Bereits positive absolvierte Fachprüfungen werden großzügiger anerkannt. In Einzelfällen wurden die Curricula angepasst, um Übergänge zu erleichtern.
- Eine erhöhte Transparenz von Anerkennungen wird durch einheitliche Darstellung von Übertrittsmöglichkeiten geschaffen.
- eine interuniversitäre Arbeitsgruppe tritt künftig permanent und regelmäßig zusammen, um Fragen der Durchlässigkeit und Mobilität durch direkte Kommunikation der Verantwortlichen zu lösen.

Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem vorliegenden Ergebnis, betreffen eine Erleichterung der Mobilität für ca. 80 % des Curriculums.

Vertikale Durchlässigkeit: Ziel und Ergebnis

Ziel 2

Die einzelnen Masterstudien/gänge legen die Zulassungsvoraussetzungen für besonders häufig nachgefragte Quell-Bachelorstudien/gänge im Detail fest. Parallel dazu eruiert das BMWFW die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Datenbank, in der die gelieferten Informationen zentral dargestellt werden. Durch die zentrale Darstellung können Bachelorstudierende sowie –absolventinnen und -absolventen deutlich einfacher als bisher feststellen, ob bzw. zu welchen Bedingungen sie zu gewünschten Masterstudien/gängen Zugang haben. Divergierende Zulassungsentscheidungen werden dadurch weitgehend vermieden. Erarbeitung eines entsprechenden Umsetzungsvorschlags: bis Juni 2017.

Mit diesem Ziel soll eine Verbesserung der Transparenz und eine vereinfachte Abrufbarkeit von Informationen erreicht werden.

Ergebnis:

Die 28 beteiligten Hochschulen haben sich auf eine einheitliche Darstellung der Anforderungen beim Wechsel von Bachelor- in Masterstudien/gänge geeinigt. Die entsprechenden „Templates“ (siehe Anlage 3) werden von den zuständigen Ansprechpartner/innen an den Hochschulen befüllt und im Lauf des Wintersemesters 2017/18 auf der Website der jeweiligen Hochschule abrufbar sein. Zudem wird eine Verlinkung auf www.studienwahl.at stattfinden.

Derzeit² kommt das neue Transparenzinstrument 39.072 Studierenden der Informatik- und Wirtschaftswissenschaften zugute und betrifft 13 % aller angebotenen Bachelor-Studien. D.h. eine vereinfachte Abrufbarkeit von Information ist künftig für den Wechsel von dzt. bestehenden 37 Bachelor- zu 53 Masterstudien/gängen (Informatik-Kernbereich) und von 39 Bachelor- zu 67 Masterstudien/gängen (Wirtschaftswissenschaften) gewährleistet.

Ergänzung:

Der Verein „Informatik Austria“, der Zusammenschluss aller österreichischen Universitäten, die Informatikstudien anbieten, hat einen Durchlässigkeits-Guide erstellt. Er bietet in sehr übersichtlicher Art und Weise Auskunft über Übertrittsmöglichkeiten zwischen den Universitäten: <http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>.

² Datenstand BMWFW Wintersemester 2015

Zukunft Hochschule - Aktionsfeld Durchlässigkeit

vertikale Durchlässigkeit: Informatik (an Universitäten)

Masterstudien nach internationalen Gruppen von Studien (ISCED 3-Steller) und Schulform

Anmerkung: Eingrenzung aus dem Aktionsfeld Informatik.

(ohne Erweiterungsstudien; bei kombinationspflichtigen Studien nur Erstfach gezählt)

Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UniStEV zum jeweiligen Stichtag

Datenprüfung und -aufbereitung: bmwfw, Abt. IV/9

Semester und Datenstichtag	Wintersemester 2015 (Stichtag: 08.01.2016)
Studienart	Masterstudium

Farbenlegende
inl. eigene Univ.
inl. andere Univ.
inl. andere FH
inl. andere PU
Sonstige*

Universität	ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	Studienfamilie (Kurztext)	Schulform	Begonnene Studien	beg. Studien %-Anteil
Universität Wien	481 Informatik	Informatik	inl. eigene Univ.	23	51,1%
			inl. andere Univ.	5	11,1%
			inl. andere FH	6	13,3%
			Sonstige	11	24,4%
			Gesamt	45	100,0%
Universität Graz	481 Informatik	Wirtschaftsinformatik	inl. eigene Univ.	9	17,3%
			inl. andere Univ.	5	9,6%
			inl. andere FH	6	11,5%
			inl. andere PU	1	1,9%
			Sonstige	31	59,6%
Gesamt	52	100,0%			
Universität Graz	481 Informatik	Global Studies	inl. eigene Univ.	1	33,3%

Universität	ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	Studienfamilie (Kurztext)	Schulform	Begommene Studien	beg. Studien %-Anteil
Universität Innsbruck	481 Informatik	Informatik	Sonstige	2	66,7%
			Gesamt	3	100,0%
			inl. eigene Univ.	13	59,1%
			inl. andere Univ.	1	4,5%
			inl. andere FH	1	4,5%
			Sonstige	7	31,8%
			Gesamt	22	100,0%
			inl. eigene Univ.	35	58,3%
			inl. andere Univ.	2	3,3%
			inl. andere FH	2	3,3%
Universität Innsbruck	520 Ingenieurwesen und technische Berufe, allgemein	Wirtschaftsinformatik	Sonstige	21	35,0%
			Gesamt	60	100,0%
			inl. eigene Univ.	8	80,0%
			inl. andere FH	1	10,0%
			Sonstige	1	10,0%
			Gesamt	10	100,0%
			inl. andere Univ.	2	28,6%
			inl. andere FH	5	71,4%
			Gesamt	7	100,0%
			inl. eigene Univ.	5	38,5%
Medizinische Universität Wien	481 Informatik	Informatik	inl. andere FH	2	15,4%
			Sonstige	6	46,2%
			Gesamt	13	100,0%
			Sonstige	3	100,0%
			Gesamt	3	100,0%
			inl. eigene Univ.	114	64,0%
			inl. andere Univ.	14	7,9%
			inl. andere FH	7	3,9%
			Sonstige	43	24,2%
			Gesamt	178	100,0%
Universität Salzburg	481 Informatik	Informatik	inl. eigene Univ.	21	46,7%
			Gesamt	45	100,0%
			inl. andere Univ.	8	80,0%
			inl. andere FH	1	10,0%
			Sonstige	1	10,0%
			Gesamt	10	100,0%
			inl. andere Univ.	2	28,6%
			inl. andere FH	5	71,4%
			Gesamt	7	100,0%
			inl. eigene Univ.	5	38,5%
Technische Universität Wien	481 Informatik	Computational Logic	inl. andere FH	2	15,4%
			Sonstige	6	46,2%
			Gesamt	13	100,0%
			Sonstige	3	100,0%
			Gesamt	3	100,0%
			inl. eigene Univ.	114	64,0%
			inl. andere Univ.	14	7,9%
			inl. andere FH	7	3,9%
			Sonstige	43	24,2%
			Gesamt	178	100,0%
Technische Universität Wien	481 Informatik	Informatik	inl. eigene Univ.	21	46,7%
			Gesamt	45	100,0%
			inl. andere Univ.	8	80,0%
			inl. andere FH	1	10,0%
			Sonstige	1	10,0%
			Gesamt	10	100,0%
			inl. andere Univ.	2	28,6%
			inl. andere FH	5	71,4%
			Gesamt	7	100,0%
			inl. eigene Univ.	5	38,5%
Technische Universität Wien	481 Informatik	Wirtschaftsinformatik	inl. andere FH	2	15,4%
			Sonstige	6	46,2%
			Gesamt	13	100,0%
			Sonstige	3	100,0%
			Gesamt	3	100,0%
			inl. eigene Univ.	114	64,0%
			inl. andere Univ.	14	7,9%
			inl. andere FH	7	3,9%
			Sonstige	43	24,2%
			Gesamt	178	100,0%
Technische Universität Wien	481 Informatik	Wirtschaftsinformatik	inl. eigene Univ.	21	46,7%
			Gesamt	45	100,0%
			inl. andere Univ.	8	80,0%
			inl. andere FH	1	10,0%
			Sonstige	1	10,0%
			Gesamt	10	100,0%
			inl. andere Univ.	2	28,6%
			inl. andere FH	5	71,4%
			Gesamt	7	100,0%
			inl. eigene Univ.	5	38,5%

Universität	ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	Studienfamilie (Kurztext)	Schulform	Begonnene Studien	beg. Studien %-Anteil
Technische Universität Graz	523 Elektronik und Automation	Elektrotechnik	inl. andere Univ.	2	4,4%
			inl. andere FH	1	2,2%
			Sonstige	21	46,7%
			Gesamt	45	100,0%
			inl. eigene Univ.	21	72,4%
			inl. andere FH	5	17,2%
			Sonstige	3	10,3%
			Gesamt	29	100,0%
			inl. eigene Univ.	28	60,9%
			inl. andere Univ.	1	2,2%
Technische Universität Graz	481 Informatik	Informatik	Sonstige	17	37,0%
			Gesamt	46	100,0%
			inl. eigene Univ.	19	61,3%
			inl. andere Univ.	2	6,5%
			inl. andere FH	5	16,1%
			Sonstige	5	16,1%
			Gesamt	31	100,0%
			inl. eigene Univ.	26	78,8%
			inl. andere Univ.	1	3,0%
			Sonstige	6	18,2%
Wirtschaftsuniversität Wien	481 Informatik	Wirtschaftsinformatik	Gesamt	33	100,0%
			inl. eigene Univ.	23	62,2%
			inl. andere FH	1	2,7%
			Sonstige	13	35,1%
			Gesamt	37	100,0%
			inl. eigene Univ.	9	33,3%
			inl. andere Univ.	7	25,9%
			inl. andere FH	8	29,6%
			Sonstige	3	11,1%
			Gesamt	27	100,0%
Universität Linz	213 Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	Medienwissenschaften	inl. eigene Univ.	2	28,6%
			inl. eigene Univ.	2	28,6%
Universität Linz	421 Biologie und Biochemie	Bioinformatik	inl. eigene Univ.	2	28,6%
			inl. eigene Univ.	2	28,6%

Universität	ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	Studienfamilie (Kurztext)	Schulform	Begonnene Studien	beg. Studien %-Anteil
Universität Linz	461 Mathematik	Technische Mathematik	inl. andere Univ.	1	14,3%
			inl. andere FH	1	14,3%
			Sonstige	3	42,9%
			Gesamt	7	100,0%
			inl. eigene Univ.	3	75,0%
			Sonstige	1	25,0%
			Gesamt	4	100,0%
	481 Informatik	Informatik	inl. eigene Univ.	55	64,7%
			inl. andere Univ.	1	1,2%
			inl. andere FH	9	10,6%
			Sonstige	20	23,5%
			Gesamt	85	100,0%
	520 Ingenieurwesen und technische Berufe, allgemein	Wirtschaftsinformatik	inl. eigene Univ.	22	91,7%
			Sonstige	2	8,3%
			Gesamt	24	100,0%
			inl. eigene Univ.	19	95,0%
			Sonstige	1	5,0%
523 Elektronik und Automation	Informationstechnik	inl. eigene Univ.	20	100,0%	
		inl. eigene Univ.	4	57,1%	
		Sonstige	3	42,9%	
		Gesamt	7	100,0%	
		inl. eigene Univ.	9	90,0%	
345 Management und Verwaltung	Informatikmanagement	inl. andere Univ.	1	10,0%	
		Gesamt	10	100,0%	
		inl. eigene Univ.	11	100,0%	
		Gesamt	11	100,0%	
		inl. eigene Univ.	6	35,3%	
481 Informatik	Informatik	inl. andere Univ.	1	5,9%	
		inl. andere FH	2	11,8%	
		Sonstige	8	47,1%	
		Gesamt	17	100,0%	
		inl. andere Univ.	1	5,9%	
523 Elektronik und Automation	Informationstechnik	inl. andere Univ.	1	5,9%	
		inl. andere FH	2	11,8%	
		Sonstige	8	47,1%	
		Gesamt	17	100,0%	
		inl. andere Univ.	1	5,9%	

*) Sonstige Schulformen: Inländische postsekundäre Bildungseinrichtung, ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung, ausländische Reifeprüfung, höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, höhere technische und gewerbliche Lehranstalt, Univ.-Reife gem. Koop.-Vertrag, sowie nicht zugeordnete Schulformen.

Bericht der interfakultären Arbeitsgruppe „Mobilität“

In der gesamtösterreichischen Dekanesitzung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten unter Beteiligung der Vertreter/innen der Wirtschaftsuniversität Wien und der Universität Klagenfurt vom 24.10.2016 wurde die Einsetzung einer interfakultären Arbeitsgruppe „Mobilität“ beschlossen, deren Aufgabe war, die österreichweite Transparenz im Hinblick auf Anerkennungspraktiken an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu erhöhen und Schritte zur Verbesserung der Durchlässigkeit und Mobilität zu setzen bzw. vorzuschlagen. An den Sitzungen nahmen auch Vertreterinnen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teil.

Folgende Ergebnisse konnten in mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe erzielt werden: Es besteht Einigkeit, dass

- **Mobilitätshindernissen** im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten **mit weitreichender Großzügigkeit begegnet werden** und nur jenseits dieser Grenzen bei Bedarf curriculare Maßnahmen angestoßen werden sollen;
- **missbräuchliches Vorgehen** bei Anerkennungen – insb „Prüfungstourismus“ mit dem Ziel, mit möglichst geringem Aufwand einen Studienabschluss zu erzielen - **verhindert werden soll**.
- die **Profilbildung** der einzelnen rechtswissenschaftlichen Studien an den Fakultäten **beibehalten** werden soll,
- die **Arbeitsgruppe künftig permanent** und regelmäßig zusammenkommen soll, um Fragen der Durchlässigkeit und Mobilität zeitnah durch Kommunikation der Verantwortlichen zu lösen.

Als derzeitiges größtes **Mobilitätshindernis** wird die jeweilige Studien Eingangs- und Orientierungsphasen (**StEOP**) angesehen, da es durch sie bei einem Studienwechsel zu „Stehzeiten“ der Studierenden kommen kann; was auch Studierende am Ende des Studiums betreffen kann.

Um dieses Mobilitätshindernis zu beseitigen, schlägt die Arbeitsgruppe – vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeiten – **folgende Lösung** vor: Wurde die StEOP im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an den Universitäten von Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien oder an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert, gilt dies als Absolvierung der StEOP im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an jeder dieser Universitäten – ohne, dass dadurch die StEOP-Prüfungen anerkannt werden.

Um die **Anerkennungsmöglichkeiten österreichweit transparent** zu machen, sollen **einheitlich** gestaltete übersichtliche **Anerkennungslisten** mit Verlinkung zu den anderen Fakultäten erstellt werden. Dabei soll auch auf Ergänzungsmöglichkeiten – insbesondere im Wahlfachbereich – hingewiesen werden (sowohl an der Universität, an der die anzuerkennende Prüfung absolviert wurde als auch jener, an die gewechselt werden soll). Da die Praxis gezeigt hat, dass solche Äquivalenzlisten nicht alle Möglichkeiten abbilden können, soll jedenfalls auch auf die Möglichkeit einer **persönlichen Beratung** verwiesen werden und die **Ansprechpersonen** angeführt werden.

MA Informatik (Universität Innsbruck) Studienkennzahl C 066 921

Einleitung

in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das an der Universität Innsbruck absolvierte Bachelorstudium Informatik [Angabe laut Curriculum]. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 120 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus:, wobei die für das Masterstudium relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen¹

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Gemäß § 64 Abs 5
UG setzt die
Zulassung zu
einem
Masterstudium den
Abschluss eines
fachlich in Frage
kommenden
Bachelorstudiums
oder eines fachlich

Bereich	ECTS Credits
Kernbereich Mathematik	25
Kernbereich Programmieren	25
Kernbereich Praktische Informatik	25
Kernbereich Technische Informatik	25
Kernbereich Vertiefung	20

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul- Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Informatik (alle Curriculumsversionen)	Uni Innsbruck	mit/ohne Auflagen ²
BA Informatik (Curriculumsversion 2009)	Uni Linz	mit/ohne Auflagen
BA Informatik (Curriculumsversion 2009)	Uni Salzburg	mit/ohne Auflagen
BA Management, Communication & IT (Curriculumsversion 2014)	MCI Innsbruck	mit/ohne Auflagen
BA Systems Engineering (Curriculumsversion 2010)	FH Kärnten	mit/ohne Auflagen
BA Angewandte Informatik (Curriculumsversion 2012)	Uni Klagenfurt	mit/ohne Auflagen
BA Informatik (Curriculumsversion 2009)	FH Vorarlberg	mit/ohne Auflagen
BA Informatik (Curriculumsversionen 2007, 2012)	FH Wiener Neustadt	mit/ohne Auflagen
BA Software & Information Engineering (Curriculumsversion 2013)	TU Wien	mit/ohne Auflagen
BA Internettechnik (Curriculumsversion 2009)	FH Joanneum	mit/ohne Auflagen

² Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 64 Abs 5 UG.
Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. (Ob auch Bachelorstudien/gänge ausländischer Hochschulen in die Liste aufgenommen werden, liegt im Ermessen der Universität.)

Keine Zulassung
[Optionale Angabe, sofern für Universität sinnvoll]

Abschlüsse aus folgenden Studien/gängen erfüllen nach heutigem Stand nicht die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium

Studium/Studiengang	Hochschule
BA XXX (Curriculumsversion XXX)	Uni XXX
BA YYY (Curriculumsversion YYY)	FH YYY

Auflagen [Optionale Angabe, sofern für Universität sinnvoll]

Absolvent/innen folgender Studien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge erlangen die Zulassung zum Masterstudium unter der Auflage der Absolvierung folgender Prüfungen aus dem Bachelorstudium Informatik:

BA Mathematik (Uni Innsbruck):

Prüfung	Typ	ECTS Credits
Programmiermethodik	VO	4,5
Programmiermethodik	PS	3
Einführung in die Technische Informatik	VO	3
Einführung in die Technische Informatik	PS	2

Bitte beachten Sie den „Durchlässigkeits-Guide“ des Vereins „Informatik Austria“, der zeigt, welche universitären Masterstudien an welche universitären Bachelorstudien angeschlossen werden können:

<http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

Bitte beachten Sie auch den „Durchlässigkeits-Guide“ aller Universitäten und Fachhochschulen in der Region West, der zeigt, welche Masterstudien/gänge an welche Bachelorstudien/gänge angeschlossen werden können: Link

Bitte beachten Sie, dass bei fremdsprachigen Masterstudien das Rektorat gemäß § 71e Abs 4 UG berechtigt ist, den Zugang zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.

Für Fragen zur Zulassung steht Person XY (Kontakt) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

Durchlässigkeit Bachelor-Masterstudien an öffentlichen Universitäten (Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften)

Basierend auf dem Projekt Zukunft Hochschule erfolgte eine Recherche der Ombudsstelle für Studierende zur Umsetzung der Transparenz der vertikalen und horizontalen Durchlässigkeit in den Studienfeldern Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften.

<http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

Informatik:

Hohe Durchlässigkeit in allen Informatik-Bereichen,
volle Durchlässigkeit in den Kernfächern

Kern-Informatikstudien an allen österreichischen Universitäten sind ohne Auflagen kombinierbar: Jeder Bachelor jeder Universität berechtigt zum Masterstudium an jeder anderen Universität.

Durchlässigkeits-Guide Informatik

Universität	Bachelorstudium	Graz TU		Innsbruck		Klagenfurt		Linz		Salzburg				Wien TU				Wien MU		Wien WU								
		Software Engineering	Information & Computer Engineering	Software Engineering and Management	Informatik	Wirtschaftsinformatik	Ingenieur Angewandte Informatik	Ingenieur Informationsmanagement	Ingenieur Information & Kommunikation Eng.	Bioinformatics	Computer Science	Elektronik und Informationstechnik	Webwissenschaften (Zweig Web Engineering)	Wirtschaftsinformatik	Applied Image and Signal Processing	Informatik	Wien TU Business Informatics	Wien TU Logic and Computation	Wien TU Medieninformatik		Wien TU Medizinische Informatik	Wien TU Software Eng. & Internet Computing	Wien TU Technische Informatik	Wien TU Visual Computing	Wien Uni Bioinformatik	Wien Uni Informatik	Wien Uni Medieninformatik	Wien Uni Wirtschaftsinformatik
Universität	Bachelorstudium	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
		ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Graz TU	Information & Computer Engineering	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
	Softwareentwicklung-Wirtschaftsinformatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
Innsbruck	Ingenieur Angewandte Informatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
	Ingenieur Informationsmanagement	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
Klagenfurt	Ingenieur Informatik	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Ingenieur Wirtschaftsinformatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
Linz	Bioinformatics	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
	Elektronik und Informationstechnik	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Linz	Informatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
	Wirtschaftsinformatik	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Salzburg	Informatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
	Medieninformatik und Vis.Computing	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
Wien TU	Medizinische Informatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
	Software & Information Engineering	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
Wien TU	Technische Informatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
	Wirtschaftsinformatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
Wien Uni	Informatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok
	Wirtschaftsinformatik	ok	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	ok	ok	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	ok

- Legende**
- ok Zulassung ohne Auflagen
 - A Zulassung mit echten Auflagen, die zusätzlich zu den 120 ECTS des Masterstudiums absolviert werden müssen
 - ok/A je nach Studienverlauf des Bachelorstudiums Zulassung mit oder ohne Auflagen
 - A/nein je nach Studienverlauf des Bachelorstudiums Zulassung mit Auflagen oder keine Zulassung
 - nein keine Zulassung
 - ok weiße Schritt - Kerninformatik-Studium; Anschlussmöglichkeit zu allen Kerninformatik-Masterstudien

informatik austrija

INFORMATIK AN
ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN

1. Universität Wien;

Version 1 vom 30.11.2017
Information zur Zulassung

MA Informatik

Studienkennzahl A 066 921

Gemäß § 64 Abs 3 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das an der Universität Wien absolvierte Bachelorstudium Informatik oder Wirtschaftsinformatik. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 108 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus: Mathematik, Informatik, Informatik-Vertiefung, wobei die für das Masterstudium relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen
Einleitung Definition „fachlich in Frage kommend“

1. Studien an der Universität Wien / Degree programmes at the University of Vienna

<i>Vorstudium / Previous Degree</i>	<i>Zulassung zum Masterstudium / Admission to Master's Programme</i>
Bachelorstudium „Informatik“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
Bachelorstudium Lehramt: „Unterrichtsfach Informatik“	Zulassung mit Auflagen möglich <i>Admission with additional examinations possible</i>

2. Studien an anderen österreichischen Universitäten und Hochschulen / Degree programmes at other Austrian higher education institutions

<i>Vorstudium / Previous Degree</i>	<i>Zulassung zum Masterstudium / Admission to Master's Programme</i>
Österreichische Universität Bachelorstudium „Informatik“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
Österreichische Fachhochschule Bachelorstudium „Informatik“	Individuelle Überprüfung erforderlich <i>Individual assessment required</i>
Österreichische Universität Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
TU Wien Bachelorstudien „Medieninformatik und Visual Computing“, „Medizinische Informatik“, „Software & Information Engineering“ oder „Technische Informatik“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>

Bereich	ECTS
Kernbereich Mathematik	24
Kernbereich Informatik	54
Kernbereich Informatik-Vertiefung	30

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Informatik	Universität Wien	ohne Auflagen ¹
BA Wirtschaftsinformatik	Universität Wien	ohne Auflagen
BA Wirtschaftsinformatik	TU Wien	ohne Auflagen
BA Technische Informatik	TU Wien	ohne Auflagen
BA Software & Information Engineering	TU Wien	ohne Auflagen
BA Medieninformatik und Vis.Computing	TU Wien	ohne Auflagen
BA Informatik	TU Graz	ohne Auflagen
BA Informatik	Universität Linz	ohne Auflagen
BA Angewandte Informatik	Universität Klagenfurt	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Häufige Übertritte

Bitte beachten Sie den „Durchlässigkeits-Guide“ des Vereins „Informatik Austria“, der zeigt, welche universitären Masterstudien an welche universitären Bachelorstudien angeschlossen werden können: <http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

Für Fragen zur Zulassung steht Ivan Muncan (Teamleiter Master -Studienzulassung) (ivan.muncan@univie.ac.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

https://slw.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_studienservice/Studienwahl-Angebot/Studienangebot/MasterAccessGuide_PDFs/Ministerium/MAG_Informatik_BMFWF.pdf

Informatik

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommen-den bzw. gleichwertigen Vorstudiums (Bachelorstudium) voraus. Es können zusätzliche Prüfungen im Ausmaß von bis zu 30 ECTS Credits vorgeschrieben werden, um die volle Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses her-zustellen. Diese Prüfungen (Auflagen) müssen während des jeweiligen Masterstudiums er-bracht werden, idealerweise zu Beginn des Studiums.

Das vorliegende Dokument bietet Ihnen detaillierte Informationen zu etwaigen Auflagen und ermöglicht Ihnen, sich bereits frühzeitig über die Zulassung zu Ihrem Wunschstudium zu erkundigen. Sie können dann z.B. im Rahmen von Wahlmodulen die entsprechenden Leistungen bereits im Bachelorstudium erbringen.

Hier nicht genannte Studienabschlüsse werden im Einzelfall geprüft. Informationen zum Zulassungsprozess finden Sie auf der Website des Studienservice und Lehrwesens: <http://studieren.univie.ac.at/zulassungsverfahren/>

3. Studien an europäischen Universitäten / Degree programmes at European universities

<i>Vorstudium / Previous Degree</i>	<i>Zulassung zum Masterstudium / Admission to Master's Programme</i>
Bachelorstudium „Informatik“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>

Betriebswirtschaft (Master):

Infos zu Vorstudien:

- Betriebswirtschaft (Bachelor)
- Internationale Betriebswirtschaft (Bachelor)
- Statistik (Bachelor)
- Volkswirtschaftslehre (Bachelor)

Betriebswirtschaft

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommen-den bzw. gleichwertigen Vorstudiums (Bachelorstudium) voraus.

Das vorliegende Dokument bietet Ihnen detaillierte Informationen und ermöglicht Ihnen, sich bereits frühzeitig über die Zulassung zu Ihrem Wunschstudium zu erkundigen. Sie können dann z.B. im Rahmen von Wahlmodulen die entsprechenden Leistungen bereits im Bachelorstudium erbringen.

Hier nicht genannte Studienabschlüsse werden im Einzelfall geprüft. Informationen zum Zulassungsprozess finden Sie auf der Website des Studienservice und Lehrwesens: <http://studieren.univie.ac.at/zulassungsverfahren/>

1. Studien der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien / Degree programmes in "Wirtschaftswissenschaften" at the University of Vienna

Vorstudium / <i>Previous Degree</i>	Zulassung zum Masterstudium / <i>Admission to Master's Programme</i>
Bachelorstudium „Betriebswirtschaft“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
Bachelorstudium „Internationale Betriebswirtschaft“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
Bachelorstudium „Volkswirtschaft“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
Bachelorstudium „Statistik“	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>

2. Andere Studien an der Universität Wien / Other degree programmes at the University of Vienna

Vorstudium / <i>Previous Degree</i>	Zulassung zum Masterstudium / <i>Admission to Master's Programme</i>
Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ (Version 2016) in Verbindung mit der Erbringung des Nachweises von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 / <i>in combination with a proof of English knowledge at level C1</i>	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>
Alle Bachelorstudien der Universität Wien in Verbindung mit der Erbringung des Nachweises von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 <i>All bachelor programmes of the University of Vienna in combination with a proof of English knowledge at level C1</i> und der zwei Erweiterungscurricula: <i>and the following two extension curricula:</i> EC Betriebswirtschaftliche Grundlagen (15 ECTS) EC Betriebswirtschaftliche Methoden (15 ECTS)	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>

3. Studien der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) Degree programmes of the Vienna University of Economics and Business

Vorstudium / <i>Degree programme</i>	Zulassung zum Masterstudium / <i>Admission to Master's Programme</i>
Bachelorstudium „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ in Verbindung mit der Erbringung des Nachweises von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 <i>Bachelor's programme „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ in combination with a proof of English knowledge at level C1</i>	Zulassung ohne Auflagen <i>Admission without additional examinations</i>

Wirtschaftswissenschaften	30 ECTS Credits
Betriebswirtschaftliche Fächer (Management, Personal, Buchhaltung, Marketing, Produktion, Logistik, Controlling ...etc.)	15 ECTS Credits (mind.)
Mathematik (allgemeine Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Versicherungsmathematik, Finanzmathematik)	3 ECTS Credits (mind.)
Statistik (allg. Statistik, Wirtschaftsstatistik)	3 ECTS Credits (mind.)
Weitere wirtschaftswissenschaftliche Fächer (z.B.: Ökonomie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftssoziologie ...etc.) oder betriebswirtschaftliche Fächer.	9 ECTS Credits

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Bachelorstudium „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (alle Curriculumversionen bis 2016)	Wirtschaftsuniversität Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ (alle Curriculumversionen bis 2016)	Technische Universität Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Wirtschaftsingenieurwesen“ (alle Curriculumversionen bis 2016)	Technische Universität Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften – Management & Economics“ (alle Curriculumversionen bis 2016)	Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ (alle Curriculumversionen bis 2016)	Karl-Franzens-Universität Graz	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften“ (alle Curriculumversionen bis 2016)	Johannes Kepler Universität Linz	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Angewandte Betriebswirtschaft – Vertiefung: angewandte BWL oder internationale BWL“ (alle Curriculumversionen bis 2016)	Alpen-Adria-Universität Klagenfurt	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Management für das Gesundheitswesen“ (Curriculumversionen ab 2014 bis 2016)	Fachhochschule IMC-Krems (NÖ)	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Export oriented Management“ (Curriculumversionen ab 2014 bis 2016)	Fachhochschule IMC-Krems (NÖ)	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Unternehmensführung und E-Business Management“ (Curriculumversionen ab 2014 bis 2016)	Fachhochschule IMC-Krems (NÖ)	Ohne Auflagen

Bachelorstudium „International Business Administration“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Lauder Business School	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Bank- und Finanzwirtschaft“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH des Bfl Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH des Bfl Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „European Economy and Business Management“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH des Bfl Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Logistik und Transportmanagement“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH des Bfl Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Business Consultancy International“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH Wiener Neustadt / Wieselburg	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Wirtschaftsberatung“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH Wiener Neustadt / Wieselburg	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Produktmarketing und Projektmanagement“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH Wiener Neustadt / Wieselburg	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Ludwigs-Maximilian-Universität München	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Business Administration and Economy“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Universität Passau	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Universität Augsburg	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Universität Regensburg	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Otto-Friedrichs-Universität Bamberg	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Otto-Friedrichs-Universität Bamberg	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften – Studienrichtung: BWL“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Ohne Auflagen

Keine Zulassung

Abschlüsse aus folgenden Studien/gängen erfüllen nach heutigem Stand nicht die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium:

Studium/Studiengang	Hochschule
Bachelorstudium „Wirtschaft und Recht“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Paris Lodron Universität Salzburg
Bachelorstudium „Tourism- and Leisure Management“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Fachhochschule IMC-Krems (NÖ)
Bachelorstudium „Medienmanagement“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH St. Pölten
Bachelorstudium „Business and Management“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Management-Center-Innsbruck
Bachelorstudium „Management and Law“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	Management-Center Innsbruck
Bachelorstudium „Arbeitsgestaltung und HR Management“ (alle Curriculumsversionen bis 2016)	FH des Bfl Wien

https://slw.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_studienservice/Studienwahl-Angebot/Studienangebot/MasterAccessGuide_PDFs/Ministerium/MAG_Betriebswirtschaft_BMFWF.pdf

2. Universität Graz

Master Wirtschaftsrecht

Zulassungsvoraussetzungen

- Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums oder eines betriebswirtschaftlichen Studiums (Bachelor-, Master- oder Diplomstudium)
- Bei AbsolventInnen eines betriebswirtschaftlichen Studiums ist ein Schwerpunkt im Accounting oder Finance oder eine vergleichbare (berufliche) Qualifikation vorzuweisen.
- Für die Bewerbung sind sämtliche Nachweise über die Erfüllung der Zulassungskriterien sowie ein Lebenslauf und ein Motivationsschreiben vorzulegen.

<https://www.uniforlife.at/de/weiterbildung/recht/masterlehrgaenge/llm-wirtschaftsrecht/>

B. MASTERSTUDIUM „BETRIEBSWIRTSCHAFT“

§ 7 Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Betriebswirtschaft ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG das Rektorat.

https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=13473&pDocNr=2945428&pOrgNr=1

Information and Computer Engineering Master

5.1 Zulassung zum Studium

Gemäß §1 dieses Curriculums werden Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Information and Computer Engineering ohne weitere Einschränkungen zugelassen.

Absolventinnen und Absolventen der folgenden Bachelorstudien werden zum Masterstudium Information and Computer Engineering zugelassen, haben aber im Rahmen des Wahlfaches eine zugeordnete Liste von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Information and Computer Engineering zu absolvieren, die durch die Zulassung zum Masterstudium zum Pflichtfach werden. Sie ersetzen einen entsprechenden Umfang an Leistungen aus dem Wahlfach. Übersteigt der Umfang der Lehrveranstaltungen den vorgesehenen Umfang des Wahlfaches von 14 ECTS-Anrechnungspunkten, so vermindert sich darüber hinaus der Umfang von Wahllehrveranstaltungen im Nebenfach. Der

Gesamtumfang von Hauptfach, Pflichtfach und Wahlfach beträgt in jedem Fall zumindest 74 ECTS-Anrechnungspunkte.

Wurden die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Rahmen des zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudiums bereits absolviert, so gilt §4 dieses Curriculums sinngemäß.

5.2 Zulassung Bachelor Informatik und Softwareentwicklung-Wirtschaft

Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien **Informatik** und **Softwareentwicklung-Wirtschaft** an der Technischen Universität Graz nach dem Curriculum 2014 erlangen die Zulassung zum gegenständlichen Masterstudium, wobei gemäß § 1 folgende Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Information and Computer Engineering als Pflichtfach festgelegt werden:

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Signalverarbeitung	2	VO	3,0
Signalverarbeitung	1	UE	1,5
Control Systems 1	3	VO	4,0
Control Systems 1	1	UE	1,5
Grundlagen der Elektrotechnik TE	3	VO	4,5
Grundlagen der Elektrotechnik TE	1	UE	1,0
Grundlagen der Elektrotechnik, Labor	2	LU	3,0
Nachrichtentechnik	3	VO	4,0
Elektronische Schaltungstechnik 1	2	VO	3,0
Summe Pflichtfach			25,5

5.3 Zulassung Bachelor Elektrotechnik, Elektrotechnik-Toningenieur und Biome-dical Engineering

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums **Elektrotechnik, Elektro-technik-Toningenieur** und **Biomedical Engineering** an der Technischen Universität Graz nach den Curriculum 2011 bzw. 2012, erlangen die Zulassung zum gegenständlichen Masterstudium, wobei gemäß §1 folgende Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Information and Computer Engineering als Pflichtfach festgelegt werden:

Einführung in die Informationssicherheit	2	VO	3,0
Einführung in die Informationssicherheit	1	KU	1,5
Computergrafik 1	1,5	VU	2,5
Computer Vision 1	1,5	VU	2,0
Softwareentwicklung Praktikum	3	VU	5,0
Rechner- und Kommunikationsnetze	2	VO	3,0
Rechner- und Kommunikationsnetze	1	KU	1,5
Summe Pflichtfach			25,0

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Datenstrukturen und Algorithmen	2	VO	3,0
Datenstrukturen und Algorithmen	1	UE	1,5
Datenbanken 1	2	VU	2,0

<https://www.tugraz.at/studium/studienangebot/masterstudien/information-and-computer-engineering/>

3. Universität Innsbruck

MA Wirtschaftsrecht

Voraussetzung

Fachlich infrage kommendes Bachelorstudium an der Universität Innsbruck:

- [Bachelorstudium Wirtschaftsrecht](#) (2015W)

Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit:

Auch bei Abschluss eines anderen fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit wird jedenfalls die Absolvierung folgender Kernbereiche im Rahmen des abgeschlossenen Bachelorstudiums geprüft:

- in Bearbeitung

Sollten auf die Herstellung der Gleichwertigkeit nur einzelne Ergänzungen (maximal 30 ECTS-AP) fehlen, kann die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind, verbunden werden.

<https://www.uibk.ac.at/studium/angebot/ma-wirtschaftsrecht/>

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelor-studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen o-der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten in-ländischen oder ausländischen postsekundären

Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/gesamtfassung/mawirtschaftsrecht_stand-01.10.2017.pdf

MA Informatik

Voraussetzung

Fachlich infrage kommendes Bachelorstudium an der Universität Innsbruck:

- [Bachelorstudium Informatik](#)

Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit:

Auch bei Abschluss eines anderen fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit wird jedenfalls die Absolvierung folgender Kernbereiche im Rahmen des abgeschlossenen Bachelorstudiums geprüft:

- 25 ECTS-AP aus dem Kernbereich Theoretische Informatik und Mathematik
- 25 ECTS-AP aus dem Kernbereich Programmieren
- 25 ECTS-AP aus dem Kernbereich Praktische Informatik
- 25 ECTS-AP aus dem Kernbereich Technische Informatik
- 20 ECTS-AP aus dem Kernbereich Vertiefung

Sollten auf die Herstellung der Gleichwertigkeit nur einzelne Ergänzungen (maximal 30 ECTS-AP) fehlen, kann die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind, verbunden werden.

<https://www.uibk.ac.at/studium/angebot/ma-informatik/>

4. Medizinische Universität Wien

Masterstudiums Medizinische Informatik

Zur Zielgruppe gehören AbsolventInnen:

- eines Bakkalaureatsstudiums der Medizinischen Informatik
- eines Bakkalaureatsstudiums Informatik mit dem Ausprägungsfach Medizininformatik
- oder eines anderen inhaltlich gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

AbsolventInnen anderer Informatik-Studien können mit zusätzlich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studium-weiterbildung/masterstudium-medizinische-informatik/>

5. Universität Salzburg

MA Informatik

Studienkennzahl D 066 911

Gemäß § 64 Abs 5 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das an der Universität Salzburg absolvierte Bachelorstudium Informatik. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 90 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus, wobei die für das Masterstudium relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen. Dazu zählen etwa Formale Grundlagen, Programmieren, Technische Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, Software Engineering, Netze und Sicherheit, Betriebssysteme und Compilersysteme.

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Informationstechnik und Systemmanagement (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Salzburg	ohne Auflagen
BA MultiMediaTechnology (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Salzburg	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie den „Durchlässigkeits-Guide“ des Vereins „Informatik Austria“, der zeigt, welche universitären Masterstudien an welche universitären Bachelorstudien angeschlossen werden können: <http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

https://informatik.uni-salzburg.at/sites/default/files/2018-06/MA_Uni-Sbg.pdf

Masterstudium Recht und Wirtschaft

Wechsel vom Bachelor- auf das Masterstudium Recht und Wirtschaft

Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Masterstudiums in das Bachelorstudium ist nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht zulässig.

Um aber Studienzeitverzögerungen nach Möglichkeit zu vermeiden, wurde folgende den Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium betreffende Regelung getroffen:

Kann der Studienabschluss des Bachelorstudiums Recht und Wirtschaft bis zum Ende der Nachfrist eines Semesters (in einem Wintersemester ist das bis zum 30. November, in einem Sommersemester bis zum 30. April) nachgewiesen werden, können im betreffenden Semester auch Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium absolviert und nach erfolgter Inskription des Masterstudiums auch Prüfungen darüber abgelegt werden.

In diesem Fall ist nach Abschluss des Bachelorstudiums das Masterstudium Recht und Wirtschaft zu inskribieren und dafür Sorge zu tragen, dass man mit der Studienkennzahl des Masterstudiums (SKZ 066 900) in der betreffenden Lehrveranstaltung geführt wird.

Kann der Abschluss des Bachelorstudiums Recht und Wirtschaft bis zum Ende einer Nachfrist nicht nachgewiesen werden, so ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus

dem Masterstudium zu beenden, es kann keine Lehrveranstaltungsprüfung abgelegt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzungen

a) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Recht und Wirtschaft ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums, Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 64 Abs. 5 UG 2002).

b) Sollte die Gleichwertigkeit nicht in allen Teilbereichen gegeben sein, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise im Ausmaß von bis zu 45 ECTS-Anrechnungspunkten

vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Rektorat bzw. einer von diesem benannten Person der Universität Salzburg.

c) Als facheinschlägige Bachelorstudien sind jedenfalls das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg, das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt, das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck und das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Universität Linz zu werten.

(4) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(5) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

https://online.uni-salzburg.at/plus_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=1523022

6. Technische Universität Wien

Masterstudium Business Informatics

Prerequisites

The innovation curriculum is planned exclusively as supplementary education to a regular master study in informatics or business informatics. Admission requires a bachelor, master or diploma degree in informatics or business informatics.

The study is restricted to 20 exceptionally qualified and highly motivated students. A two-stage admission procedure is conducted during the first semester of the regular master

study in informatics or business informatics. First, a written application (in English, containing curriculum of studies, practical experience, additional qualifications, and a motivation letter) has to be submitted by October 31. Second, during December and January, interviews will be held with the most promising candidates. Candidates are finally selected based on their knowledge, skills, and potential by an evaluation committee (appointed by the dean for studies).

https://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/rechtsabt/downloads/Studienplaene_ab_Oktober_2012/Masterstudium_Business_Informatics.pdf

4. Zulassung zum Masterstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Business Informatics setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Laufe des Masterstudiums zu absolvieren sind. Sie können im Modul freie Wahl verwendet werden.

Ein Studium kommt fachlich in Frage, wenn die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Prüfungsfächer

- WIN - Wirtschaftsinformatik im Umfang von mind. 24 Ects,
- WIW - Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mind. 18 Ects,
- INT - Informationstechnologie im Umfang von mind. 27 Ects, und
- STW - Strukturwissenschaften im Umfang von mind. 18 Ects

des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.

Fachlich in Frage kommt jedenfalls das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität Wien, dessen Absolventinnen und Absolventen ohne Auflagen zuzulassen sind.

Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien Medizinische Informatik, Software & Information Engineering und Medieninformatik und Visual Computing der Technischen Universität Wien benötigen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Module

- WIW/GOE - Grundlagen der Ökonomie(9 Ects)
- WIW/GBW - Grundlagen der Betriebswirtschaft(9 Ects)

des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik.

Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben die Kenntnis der englischen Sprache nachzuweisen. Für einen erfolgreichen Studienfortgang werden Englischkenntnisse nach Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

https://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/rechtsabt/downloads/Studienplaene_ab_Oktober_2012/Masterstudium_Business_Informatics.pdf

Masterstudium Technische Informatik

2. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium *Technische Informatik* ist der forschungsgeleiteten Vertiefung jener Kenntnisse und Fertigkeiten gewidmet, wie sie aus dem Bachelorstudium Technische Informatik oder ähnlichen Studien vorausgesetzt werden können. Besonderes Augenmerk liegt auf der Integration von Informatik, Mathematik und Systemtheorie/Elektrotechnik, wobei der methodisch-wissenschaftliche Zugang aus der Computer Science-Perspektive erfolgt. Aufbauend auf fortgeschrittenen Grundlagen in Diskreter Mathematik, formalen Methoden sowie Algorithmen/Programmierung ist das MTI primär dem Rigorous Systems Engineering von zuverlässigen, hybriden und autonomen Cyber-Physical Systems gewidmet: System- und Fehlermodelle, stochastische und logische Grundlagen, Programmiersprachen und Algorithmen, Hardware/Software-Architekturen, Analyse von Parallelität und Echtzeit-Verhalten, Korrektheitsbeweise und formale Verifikation bis hin zu Model-based Design/Testing und Synthese.

Diese Inhalte werden, aufbauend auf einigen wenigen zentralen Grundlagenfächern, hauptsächlich durch die freie Wahl von mindestens 3 aus 6 *Schlüsselbereichen* (SB) der Technischen Informatik vermittelt.

- Automation
- Computer-Aided Verification
- Cyber-Physical Systems
- Dependable Distributed Systems
- Digital Circuits and Systems
- Digital Signal Processing and Communication

Jeder Schlüsselbereich besteht aus einem als „Gatekeeper“ agierenden Pflicht-Modul und einem Wahlfach-Modul, aus dem thematisch relevante Lehrveranstaltungen frei gewählt werden können; gegebenenfalls kommen noch entsprechende Auflagen für die Studienzulassung dazu.

Das Masterstudium *Technische Informatik* macht seine Absolventinnen und Absolventen somit sowohl für die Höherqualifizierung im Rahmen eines facheinschlägigen Doktoratsstudiums als auch für die Tätigkeit in beispielsweise folgenden Bereichen international konkurrenzfähig:

- Wissenschaftliche und industrielle Forschung
- Systemanalyse, Entwurf und Validierung von zuverlässigen, hybriden und autonomen Cyber-Physical Systems

Aufgrund der beruflichen Anforderungen werden im Masterstudium *Technische Informatik* Qualifikationen hinsichtlich folgender Kategorien vermittelt.

https://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/studabt/downloads/Studienplaene/Oktober_2017/MasterstudiumTechnischeInformatikE066938.pdf

4. Zulassung zum Masterstudium

Die Zulassung zum Masterstudium *Technische Informatik* setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS Punkten vorgeschrieben werden, die im Laufe des Masterstudiums zu absolvieren sind. Sie können im Modul *Freie Wahlfächer und Transferable Skills* verwendet werden. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Für einen erfolgreichen Studienfortgang werden Deutschkenntnisse nach Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen. In einzelnen Lehrveranstaltungen kann der Vortrag in englischer Sprache stattfinden bzw. können die Unterlagen in englischer Sprache vorliegen. Daher werden Englischkenntnisse auf Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen. Studierende müssen für die Zulassung nachweisen, dass sie in den bereits absolvierten Vorstudien Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben haben, die jenen entsprechen, die in den Modulen

Algebra und Diskrete Mathematik

Analysis

Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse

Algorithmen und Datenstrukturen

Theoretische Informatik und Logik

Microcontroller

Betriebssysteme und Computernetzwerke oder *Betriebssysteme*

des Bachelorstudiums *Technische Informatik* vermittelt werden.

Weiters sind als Voraussetzung für einige der individuell wählbaren Schlüsselbereiche Qualifikationen äquivalent zu folgenden Modulen nachzuweisen:

- Automation: *Dezentrale Automation*
- Digital Circuits and Systems: *Digital Design*
- Digital Signal Processing and Communication: *Signale und Systeme*

Die Anwendung dieser Voraussetzungen auf fachlich in Frage kommende Bachelorstudien an der Technischen Universität Wien ergibt folgende Auflagen, die (teilweise die geeignete Wahl von Wahllehrveranstaltungen vorausgesetzt) insgesamt jeweils nicht mehr als 30 ECTS ausmachen:

- Bachelorstudium *Technische Informatik*: Keine Auflagen.
- Bachelorstudium *Software & Information Engineering*: *Microcontroller* sowie je nach beabsichtigten Schlüsselbereichen *Digital Design*, *Signale und Systeme* bzw. *Dezentrale Automation*
- Bachelorstudien *Medizinische Informatik* und *Medieninformatik und Visual Computing*:
Microcontroller und *Betriebssysteme* sowie je nach beabsichtigten Schlüsselbereichen

Digital Design, Signale und Systeme bzw. Dezentrale Automation

• Bachelor *Elektrotechnik: Algorithmen und Datenstrukturen, Theoretische Informatik und Logik und Betriebssysteme*

• Bachelor *Technische Mathematik: Algorithmen und Datenstrukturen, Theoretische Informatik und Logik, Microcontroller und Betriebssysteme* sowie je nach beabsichtigten

Schlüsselbereichen *Digital Design, Signale und Systeme bzw. Dezentrale Automation*

https://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/studabt/downloads/Studienplaene/Oktober_2017/MasterstudiumTechnischeInformatikE066938.pdf

7. Wirtschaftsuniversität Wien

Wirtschaftsrecht

Voraussetzung für die **Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht** ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- **Fachlich in Frage kommendes** oder gleichwertiges Bachelorstudium (umfasst mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte). Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien wurde als fachlich in Frage kommendes Studium definiert.
- Wenn Sie sich mit einem **gleichwertigen Studium** bewerben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das Studium umfasst mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte (entspricht einem 3-jährigen Studium).
 - Das Studium schließt mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad ab.
 - Im Rahmen des Studiums wurden Prüfungen aus rechtswissenschaftlichen Fächern im Umfang von 95 ECTS-Anrechnungspunkten abgelegt.
 - Von diesen 95 ECTS-Anrechnungspunkten wurden jedenfalls 40 ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich des österreichischen Rechts erworben.
 - Im Rahmen des Studiums wurden Prüfungen in den Bereichen Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 45 ECTS-Anrechnungspunkten abgelegt.

Die Entscheidung, ob ein fachlich in Frage kommendes Studium vorliegt, erfolgt durch eine inhaltliche Überprüfung.

Wenn Sie das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der WU absolvieren, müssen Sie trotzdem die Online-Bewerbung durchführen.

Eine Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht mit allen anderen WU-Studienabschlüssen ist **nicht** möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen Abschlusses und der Prüfungen werden nicht erfüllt.

https://www.wu.ac.at/studium/bewerbung-und-zulassung/naechste-schritte/?tx_wuapplicationguide_guide%5Btype%5D=2&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcourse%5D=22&tx_wuapplicationguide_guide%5Brequirement%5D=34&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcountry%5D=0&tx_wuapplicationguide_guide%5Bstep%5D=1&cHash=4f75449953b49a689bf9a6dde39ab068

Die Bewerbung zu den Masterstudien ist unter folgenden Voraussetzungen bereits **vor dem Abschluss des Bachelorstudiums** möglich.

- Sie müssen mindestens 150 ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert,
- Sie befinden sich im letzten Studiensemester.
- Sie können bei der Zulassung Ihren erfolgreichen Studienabschlusses (Original Diplom/Urkunde bzw. Verleihungsbescheid und Notenauflistung) **vorlegen**.
Vorläufige Abschlussbestätigungen werden nicht akzeptiert!

Sie können sich für mehrere deutsche Masterstudien bewerben. Die Anträge müssen gleichzeitig und nach Präferenzen gereiht abgeschickt werden. Überlegen Sie sich die Reihenfolge Ihrer Bewerbungen bitte sorgfältig, da eine Änderung nachträglich nicht mehr möglich ist. Die Bearbeitung erfolgt in der von Ihnen ausgewählten Reihenfolge. Sobald eine Bewerbung positiv beurteilt wird, werden die nachgereihten Präferenzen nicht mehr berücksichtigt.

Sie bewerben sich über das Online-Bewerbungstool. Bitte füllen Sie die Bewerbung vollständig aus und laden Sie folgende Dokumente im PDF-Format (max. 2 MB pro Upload) hoch:

- **Reisepass** (nur die Seite mit den persönlichen Daten) oder Personalausweis bzw. amtlicher Lichtbildausweis in Verbindung mit dem Staatsbürgerschaftsnachweis
- **Nachweis aller abgelegten Prüfungen** (inkl. ECTS-Anrechnungspunkten/Semesterwochenstunden)
- bei fehlendem Abschluss:
 - Offizielle Bestätigung Ihrer Universität über **noch zu absolvierende Lehrveranstaltungen** (abgestempelt und unterschrieben). Die Bestätigung muss Informationen über ECTS- Anrechnungspunkte oder Semesterwochenstunden enthalten. Wenn Sie Ihr Studium an der WU abschließen werden, ist diese Bestätigung nicht erforderlich.
- **Verleihungsbescheid** - bei abgeschlossenem Studium
- **Abschlusszeugnis/Diplomprüfungszeugnis** - bei abgeschlossenem Studium
- **Diploma Supplement** (wenn vorhanden)
- Bei Namensänderung: **Bescheid/Urkunde** (z.B.Heiratsurkunde, Namensänderungsbescheid)

Falls Sie mit Ihrem Bachelorstudium die spezifischen Voraussetzungen [vergleiche Schritt 1] nicht erfüllen, können Sie offizielle Transkripts (gestempelt und unterschrieben) zusätzlicher

Leistungen hochladen. Bitte beachten Sie, dass wir ausschließlich fachlich relevante Prüfungen eines anderen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung heranziehen. Wenn die betreffende Universität/Institution nicht das European Credit Transfer System (ECTS) anwendet, benötigen wir Dokumente zur gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des Studiums sowie die Anzahl der im Laufe des Studiums zu erwerbenden Credits.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Bewerbungen akzeptiert werden, die über das Online-Bewerbungstool übermittelt wurden. Überprüfen Sie bitte die Lesbarkeit der hochgeladenen Dokumente, bevor Sie Ihre Bewerbung abschicken.

Sie werden per E-Mail über das Ergebnis informiert. Bedenken Sie bitte, dass die Überprüfung aufgrund der Antragszahlen mehrere Wochen in Anspruch nimmt.

https://www.wu.ac.at/studium/bewerbung-und-zulassung/naechste-schritte/?tx_wuapplicationguide_guide%5Btype%5D=2&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcourse%5D=22&tx_wuapplicationguide_guide%5Brequirement%5D=34&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcountry%5D=0&tx_wuapplicationguide_guide%5Bstep%5D=2&cHash=d5805136b00d7a4618c703f832b6445b

ECONOMICS

Requirements for application:

1. Relevant or equivalent bachelor's program:

Completion of or enrollment in a relevant Bachelor's program or other equivalent degree program at a recognized Austrian or foreign postsecondary institution. To be considered relevant, the completed program has to meet the following criteria:

- **Relevant Bachelor's program** or other equivalent degree program (worth at least 180 ECTS credits). The Bachelor's program in Business, Economics and Social Sciences with a major in economics and socioeconomics at Vienna University of Economics and Business is considered relevant.
- If you apply with an **equivalent degree program**, examinations have to be documented in the following subjects:
 - 25 ECTS credits in Economics and
 - 8 ECTS credits in Mathematics/Statistics/Econometrics/Quantitative Methods.

In your application you must indicate whether you want to attend the **Applied Track** or the **Science Track**. You get admitted to one of the two tracks.

Applicants with a degree in one of the following programs definitely fulfil WU's admission criteria for master's programs

2. Sufficient proficiency in English:

- English as first language
- Full Bachelor's program done in English (at least three years, university confirmation required) Please note that only an exchange semester or year in an English speaking country or with courses taught in English is not sufficient!
- Full Master's program done in English (at least two years, university confirmation required)
- One of the following valid certificates: TOEFL 100, IELTS 7.0, TOEIC 800, Cambridge English: CAE (Certificate of Advanced English), CPE (Certificate of Proficiency in English) or BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNIcert III
- A certificate from a university language department confirming the applicant has achieved level C1 according to the Common European Framework of Reference for Languages. **The certificate has to proof that you took one or more tests to assess your reading, writing, listening and speaking skills. These skills should correspond to level C1 or higher according to the CEFR.** Course transcripts or confirmations about your overall language skills or certain language courses will NOT be accepted as proof of your language skills. If you are not sure whether your language certificate fulfils these criteria, please submit one of the standardized tests mentioned above.
- Graduates of WU's Bachelor's program in Business Law and Bachelor's program in Business, Economics and Social Sciences already fulfill this requirement.

3. Proof of aptitude (selection criteria)

You have to prove your aptitude for the master's program:

- **Curriculum vitae** in English
- **Statement of motivation** in English
- In addition to the application documents, applicants who specified a preference for the **Science Track** in the online application form are required to submit an extended abstract or exposé of their bachelor's thesis in English (800 words maximum) and a bibliography in PDF format

https://www.wu.ac.at/studium/bewerbung-und-zulassung/naechste-schritte/?tx_wuapplicationguide_guide%5Btype%5D=2&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcourse%5D=77&tx_wuapplicationguide_guide%5Brequirement%5D=134&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcountry%5D=0&tx_wuapplicationguide_guide%5Bstep%5D=1&cHash=c6457f6d2678cbc2c44703f3e0715764

To begin the application process for the MSc programs, you will need to submit the completed online application form and all necessary documents as PDF files in original language. Please note that any documents issued in a language other than German or English must be submitted accompanied by a certified translation. Check the legibility of your PDF files before submitting the application.

Required documents (as PDF files, max. size: 2 MB each upload):

- If you have already completed your relevant first degree program: **Degree certificate**
- **Official transcripts** of all courses passed within the relevant first degree program, including grades, weekly hours and/or ECTS credits or credits. Please read carefully through our **Information about evaluation**
- Information provided by your university about the **legally required duration** of the program and the number of ECTS credits or credits or weekly hours required for the completion of the program (e.g. Diploma Supplement or confirmation issued by your university, WU students are not required to provide this information).
- **Official confirmation indicating all courses you still have to pass** for completion of the program. The confirmation has to indicate the weekly hours and/or ECTS credits or credits required for each course (for WU students not required)
- **Proof of adequate competence in English**
- **Passport** (only the page with your personal information)
- In case of change of name after completion of the first degree program: the document proofing this change (e.g. marriage certificate)
- **Curriculum vitae** in English
- **Statement of motivation** in English
- In addition to the application documents, applicants who specified a preference for the **Science Track** in the online application form are required to submit an extended abstract or exposé of their bachelor's thesis in English (800 words maximum) and a bibliography in PDF format

If you fulfill the requirements, your application will be forwarded to a panel of experts. They will determine your aptitude for the program based on the documents submitted.

If you do not meet the specific requirements [compare step 1] with your bachelor program, you can upload official transcripts (stamped and signed) with additional courses. Please note that we only use relevant courses from a different study at a recognized post-secondary educational institution. If the university/institution does not use the European Credit Transfer System (ECTS), we will need an official information about the legally required duration of the program and the number of credits or weekly hours required for the completion of the program.

The applicants with the highest total aptitude ratings will be offered admission to the program selected as their first or highest preference. To claim your place, you must confirm the admission offer in writing and pay the admission deposit in the amount of € 200 within 10 days. Any offers that are not confirmed within 10 days, both by sending a written confirmation and paying the deposit, will be withdrawn. After the last available priority deadline, they will be offered to the next candidate on the waiting list.

If you accept the admission offer and pay the admission deposit, you will receive an admission confirmation.

https://www.wu.ac.at/studium/bewerbung-und-zulassung/naechste-schritte/?tx_wuapplicationguide_guide%5Btype%5D=2&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcourse%5D=77&tx_wuapplicationguide_guide%5Brequirement%5D=134&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcountry%5D=0&tx_wuapplicationguide_guide%5Bstep%5D=2&cHash=c52209aca7c1db4fc6cc654088483877

If you have already received a confirmation of your admission, you have to come to Admissions with originals of the following documents to complete your enrollment:

- **Diploma/degree certificate** of the relevant degree program
- **Final transcript** (list of all courses, including grades, weekly credit hours, and/or ECTS credits or credits)
- **Valid passport**
- In case of a change of name: The official document confirming this change (e.g. marriage certificate)
- If existing: Proof of your Austrian student ID number (student ID card, enrollment information sheet [Studienblatt], or enrollment confirmation)

Please note: Any documents not issued in Austria may require legalization and, if issued in a language other than German or English, accompanied by a certified translation.

https://www.wu.ac.at/studium/bewerbung-und-zulassung/naechste-schritte/?tx_wuapplicationguide_guide%5Btype%5D=2&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcourse%5D=77&tx_wuapplicationguide_guide%5Brequirement%5D=134&tx_wuapplicationguide_guide%5Bcountry%5D=0&tx_wuapplicationguide_guide%5Bstep%5D=3&cHash=df87483fdc7981606ce3fd0910aeb873

If you require a residence permit (visa) to study in Austria, you will need to submit an official admission notice from the university to the Austrian representative authority (embassy, consulate) in your home country. The confirmation of admission is not sufficient when applying for a residence permit. Please note that we cannot issue an official admission notice until we have inspected all of the required original documents.

[Entry into Austria](#)

8.Universität Linz

Master Economics

Zugangsvoraussetzungen

- AbsolventInnen eines Bachelor- oder Diplomstudiums in Wirtschaftswissenschaften (JKU) oder einem vergleichbaren Studiengang mit äquivalentem Inhalt und Umfang erfüllen die Einstiegsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang.

<https://www.jku.at/studium/studienarten/master/ma-economics/>

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Economics ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Economics setzt die Absolvierung eines Bachelor- oder Diplomstudiums voraus und baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen

Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften (Referenzstudium) auf. Der erfolgreiche Abschluss des

Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften bzw. der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiums

Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz berechtigen jedenfalls ohne

Auflagen zur Zulassung zu diesem Masterstudium.

(3) Der Abschluss eines anderen Studiums an einer Universität, Fachhochschule oder sonstigen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung berechtigt ohne

Auflage zur Zulassung zu diesem Masterstudium, wenn das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist jedenfalls

gegeben, wenn Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen im Rahmen eines Bachelor- oder

Diplomstudiums im angegebenen Mindestumfang positiv absolviert wurden:

- Lehrveranstaltungen aus Wirtschaftswissenschaften im Ausmaß von 40 ECTS-Punkten, davon mindestens 24 ECTS-Punkte aus Volkswirtschaftslehre
- Lehrveranstaltungen aus Mathematik und Statistik: 6 ECTS-Punkte

(4) Die Gleichwertigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn insgesamt mindestens 50% der in Abs 3 festgelegten Anzahl an ECTS-Punkten nachgewiesen werden können. Ist eine Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben, kann das Rektorat eine Zulassung mit der Auflage von

Prüfungen im Umfang von bis zu 23 ECTS des Referenzstudiums verknüpfen.

(5) Liegt der Bewerbung ein formalwissenschaftliches Studium (z.B. Mathematik, Statistik, Physik) zugrunde, das Lehrveranstaltungen aus Mathematik und Statistik im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten beinhaltet, liegt ebenfalls grundsätzliche Gleichwertigkeit vor. Das

Rektorat kann in diesen Fällen die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen aus Wirtschaftswissenschaften im Ausmaß von bis zu 40 ECTS-Punkten erteilen, wobei mindestens 24

ECTS-Punkte auf Volkswirtschaftslehre entfallen müssen.

https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/32/ZUS/Curricula/Master/5_MS_Economics_MTB33_230617.pdf

Masterstudium Wirtschaftsinformatik

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium Wirtschaftsinformatik baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik auf. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums sowie der erfolgreiche Abschluss des Bachelor- bzw. Diplomstudiums Wirtschaftswissenschaften sowie der erfolgreiche Abschluss des Bachelor- bzw. Diplomstudiums Informatik an der Johannes Kepler Universität Linz berechtigen jedenfalls zur Zulassung zu diesem Masterstudium. Für AbsolventInnen der Wirtschaftsinformatik oder Informatik erfolgt die Zulassung ohne Auflagen. Für AbsolventInnen der Wirtschaftswissenschaften erfolgt die Zulassung mit der Auflage, Prüfungen aus den Fächern "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik" (24 ECTS) und "Vertiefung Softwareentwicklung" (6 ECTS) während des Masterstudium nachzuholen, sofern diese nicht bereits im Bachelor- bzw. Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften gewählt wurden. AbsolventInnen der Wirtschaftswissenschaften (siehe (6)) oder der Informatik (siehe (7)) erwerben fehlende Kernkompetenz der Wirtschaftsinformatik im Rahmen des Masterstudiums anstelle von Fächern im Wahlprogramm, um das für das Studium festgelegte Qualifikationsprofil zu erreichen.

(2) Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen inländischen oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik, oder dem Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften bzw. dem Bachelorstudium Informatik an der Johannes Kepler Universität nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Bei einer Zulassung gemäß Abs. 2 ist anlässlich der Zulassung festzulegen, mit welchem der in Abs. 2 angeführten Studien eine Gleichwertigkeit vorliegt bzw. ob die Bestimmungen für AbsolventInnen des Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften oder des Bachelorstudiums Informatik alternativ zu den Bestimmungen für AbsolventInnen des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik anzuwenden sind.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Im Falle der Zulassung aufgrund des Abschlusses eines Diplomstudiums ist aufgrund der längeren Studiendauer des die Zulassung begründenden Studiums die Anerkennung von im Diplomstudium absolvierten Prüfungen für das Masterstudium unter den Voraussetzungen des § 78 UG regelmäßig nur in jenem Ausmaß zulässig, in dem das absolvierte Studium unter Abrechnung der Diplomarbeit den mindestens erforderlichen Umfang des Bachelorstudiums übersteigt.

(5) Studienleistungen, die für den Abschluss des Bachelorstudiums erbracht wurden, aufgrund dessen die Zulassung zum Masterstudium erfolgte, können nicht für Studienleistungen im Masterstudium anerkannt werden.

(6) Bestimmungen für AbsolventInnen eines Bachelorstudiums der Wirtschaftswissenschaften Von AbsolventInnen eines Bachelorstudiums der Wirtschaftswissenschaften sind spätestens bis zum Besuch des Masterarbeitsseminars und dem Beginn der Masterarbeit anstelle des Faches Spezialkompetenz Wirtschaftswissenschaften unten angeführte Module aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik zu absolvieren. Soll das Studium mit einem Studienschwerpunkt abgeschlossen werden, können diese Module auch anstelle anderer Fächer als das Fach Spezialkompetenz Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Wahlprogramms absolviert werden als auch anstelle von Modulen oder Lehrveranstaltungen, die für den Studienschwerpunkt verpflichtend zu absolvieren sind und bereits in dem die Zulassung begründenden Bachelorstudium absolviert wurden.

1. Aus dem Fach Information Engineering sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Code	Typ	Bezeichnung	ECTS
526INENIMAV14	VL	Informationsmanagement	3
526INENPEMV14	VL	IT-Project Engineering & Management	3

2. Aus dem Fach Software Engineering ist folgendes Modul zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
526SENGMKS13	Methoden und Konzepte des Software Engineering	6

3. Aus dem Fach Data & Knowledge Engineering ist folgendes Modul zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
526DAKEMKD13	Methoden und Konzepte des Data & Knowledge Engineering	6

4. Aus dem Fach Communications Engineering ist folgendes Modul zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
526COENMKC13	Methoden und Konzepte des Communications Engineering	6

Es wird erwartet, dass die Studierenden die für diese Lehrveranstaltungen notwendigen Vorkenntnisse im Rahmen von Fächern im Wahlprogramm und Freien Studienleistungen im Bachelorstudium erworben haben.

Hat ein/e Studierende/r bereits im Rahmen des Bachelorstudiums Lehrveranstaltungen bzw. Module absolviert, welche den in Z 1 - 4 genannten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen entsprechen, so sind Lehrveranstaltungen aus dem Fach Spezialkompetenz Wirtschaftswissenschaften, die noch nicht im Bachelorstudium absolviert wurden, im entsprechenden Ausmaß zu absolvieren.

(7) Bestimmungen für AbsolventInnen des Bachelorstudiums der Informatik

Von AbsolventInnen eines Bachelorstudiums der Informatik sind spätestens bis zum Besuch des Masterarbeitsseminars und dem Beginn der Masterarbeit anstelle des Faches Spezialkompetenz Informatik unten angeführte Fächer aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik zu absolvieren. Soll das Studium mit einem Studienschwerpunkt abgeschlossen werden, können diese Module auch anstelle anderer Fächer als das Fach Spezialkompetenz Informatik im Rahmen des Wahlprogrammes absolviert werden als auch anstelle von Modulen oder Lehrveranstaltungen, die für den Studienschwerpunkt verpflichtend zu absolvieren sind und bereits in dem die Zulassung begründenden Bachelorstudium absolviert wurden.

1. Aus dem Fach *Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre* sind folgende Fächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
526BWGT13	Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Techniken	6
526LUV13	Leistungserstellung und -verwertung	6
526FURE13	Finanzierung und Rechnungswesen	6

2. Im Fach *Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftsinformatik* sind 6 ECTS zu absolvieren.

Hat ein/e Studierende/r bereits im Rahmen des Bachelorstudiums Lehrveranstaltungen absolviert, welche den in Absatz 7 Z 1 und Z 2 genannten Lehrveranstaltungen entsprechen, so sind Lehrveranstaltungen aus dem Fach Spezialkompetenz Informatik, die noch nicht im Bachelorstudium absolviert wurden, im entsprechenden Ausmaß zu absolvieren.

https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/32/ZUS/Curricula/Master/11_MS_Wirtschaftsinformatik_MTB28_240517.pdf

Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen

Zugangsvoraussetzungen

- BA-/Diplom-Abschluss eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums oder ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium.

<https://www.jku.at/studium/studienarten/master/ma-rewitech/>

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen ist der Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der

Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Im Falle der Zulassung aufgrund des Abschlusses eines Diplomstudiums ist aufgrund der längeren Studiendauer des die Zulassung begründenden Studiums die Anerkennung von im Diplomstudium absolvierten Prüfungen für das Masterstudium unter den Voraussetzungen des § 78 UG regelmäßig nur in jenem Ausmaß zulässig, in dem das absolvierte Studium unter Abrechnung der Diplomarbeit den mindestens erforderlichen Umfang des Bachelorstudiums übersteigt.

https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/32/ZUS/Curricula/Master/6_MS_ReWiTech_MTB28_240615..pdf

9.Universität Klagenfurt

Master Angewandte Betriebswirtschaft

Studienzweig General Management

Voraussetzungen

Bachelorstudium Angewandte Betriebswirtschaft, Wirtschaft & Recht oder Informationsmanagement oder ein gleichwertiges Studium an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung.

Studierende, die ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Kernfächern wie z.B. Controlling, Finanzierung/Rechnungslegung, Steuerlehre, Marketing, Produktions- und Logistikmanagement, Personal, Führung und Organisation, Innovation, Entrepreneurship und Public und Non Profit Management im Umfang **von mindestens 60 ECTS** erbringen.

[Informationen über fachlich in Frage kommende Bachelorstudien](#) (PDF)

Master Angewandte Informatik

Information zur Zulassung

MA Angewandte Informatik (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)

Studienkennzahl L 066 911

Einleitung

Gemäß § 64 Abs 3 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das Bachelorstudium Angewandte Informatik an der Universität Klagenfurt. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiums oder Fachhochschul- Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende ingenieurwissenschaftliche Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 90 ECTS-AP in folgenden Bereichen aus Informatik-Kernfächern. Diese sind beispielsweise die Pflichtfächer Grundlagen der Angewandten Informatik, Grundlagen der Softwareentwicklung und Technische Grundlagen und Systemsoftware des Bachelorstudiums Angewandte Informatik der Universität Klagenfurt und ebenso Fächer wie Theoretische Informatik, Software Engineering, Datenbanken und Informationssysteme, Künstliche Intelligenz, Maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Mustererkennung, Multimedia-Systeme, Rechnerarchitektur, Rechnernetze, Eingebettete Systeme, Informations- und Systemsicherheit oder Mensch-MaschineInteraktion.¹

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Zusatzprüfungen

Je nach vorangegangenen Abschluss ist die Auferlegung von Ergänzungsprüfungen möglich.

<https://www.aau.at/studien/master-angewandte-informatik/>

Bachelorstudium Angewandte Informatik oder ein gleichwertiges Studium an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung

[Informationen über fachlich in Frage kommende Bachelorstudien](#)

Durchlässigkeit von Bachelorstudien in Österreich: www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Informationsmanagement (alle Curriculumsversionen)	Alpen-Adria-Universität Klagenfurt	mit Auflagen
BA Technische Informatik (alle Curriculumsversionen)	TU Graz	ohne Auflagen
BA Informatik (alle Curriculumsversionen)	TU Graz	ohne Auflagen
BA Geoinformation und Umwelttechnologien Studienzweig Geoinformatik (Curriculumsversionen ab 2005)	Fachhochschule Kärnten	mit Auflagen
Andere österreichische Universitäten / Fachhochschulen	Siehe dazu auch <u>(Durchlässigkeits-Guide Informatik Austria)</u> :	ohne /mit Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie den „Durchlässigkeits-Guide“ des Vereins „Informatik Austria“, der zeigt, welche universitären Masterstudien an welche universitären Bachelorstudien angeschlossen werden können: <http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

Für Fragen zur Zulassung steht Assoc.Prof. Dr. Peter Schartner (splinformatik@aau.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

https://www.aau.at/wp-content/uploads/2017/11/MA-Angewandte-Informatik_fachlich-in-Frage-kommendes-Studium.pdf

Master Wirtschaft und Recht

Abschluss eines fachlich in Betracht kommenden Bachelorstudiums, z. B. Wirtschaft und Recht, Angewandte Betriebswirtschaft, eines FH-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung. Studierende, die ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in den nachfolgend genannten Kernbereichen im jeweils genannten Ausmaß erbringen:

- Grundlagen des Rechts und des Wirtschaftsrechts, 8 ECTS
- Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder des Steuerrechts - Schwerpunkt nationales Recht, 4 ECTS
- Grundlagen des externen Rechnungswesens, 8 ECTS
- Grundlagen der Finanzierung, 4 ECTS

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen.

<https://www.aau.at/studien/master-wirtschaft-und-recht/>

Durchlässigkeit Masterstudien an Fachhochschulen (Informatik, Wirtschaftswissenschaften)

1. Fachhochschule des bfi Wien GmbH

Master Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung

Zugangsvoraussetzungen: Abschluss eines rechts-, Ingenieur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, ausländisches Hochschulzeugnis, nachgewiesene Kenntnisse in BWL (8 ECTS), Rechnungswesen (8 ECTS), Rechtslehre (6 ECTS), Englisch (4 ECTS - gilt nicht für Native Speakers). Bei fehlenden ECTS besuchen Sie unsere Brückenkurse.

<https://www.fh-vie.ac.at/Studium/Master/Europaeische-Wirtschaft-und-Unternehmensfuehrung>

Master Wirtschaftsinformatik

Fachliche Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein abgeschlossener facheinschlägiger FH-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (mindestens 180 ECTS-Punkte). Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Wann gilt mein Bachelor-Abschluss als facheinschlägig?

Die Facheinschlägigkeit der Bachelorabschlüsse wird – nach voller und grundsätzlicher Gleichwertigkeit differenziert – folgendermaßen festgestellt:

1. Die volle Gleichwertigkeit wird durch Absolvierung der folgenden, exemplarisch angeführten Studien nach Studiengangsgruppen festgestellt:

- Informatik, Software
 - Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mobile Computing, Informations- und Kommunikationssysteme

Wer einen Studiengang aus diesen Gruppen absolviert hat, erfüllt für den Master Wirtschaftsinformatik die Voraussetzungen.

2. Die grundsätzliche Gleichwertigkeit wird durch die Definition von 5 – 7 Kernfachbereiche im Gesamtumfang von ca. 60 ECTS festgestellt. Die Kernfachbereiche beschreiben jene zentralen Anforderungen, die die Studierenden als Voraussetzung für eine erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges mitbringen sollten.

Kernfachbereich:

- Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (z.B. Buchhaltung, Marketing und Verkauf, Kostenrechnung, ABWL, Logistik, Unternehmensführung und Organisation)
- Grundlagen Programmierung (z.B. Objektorientierte Programmierung, System- und Softwarekomponenten, Mobile Development, Web Technologien)
- Strukturwissenschaften (z.B. Grundlagen Mathematik, Grundlagen Statistik)
- Informationsmanagement (z.B. Datenbanken)
- Grundlagen Wirtschaftsinformatik (z.B. Betriebliche Anwendungssysteme, Projektmanagement, eCommerce)
- Grundlagen Modellierung (z.B. Geschäftsprozessmodellierung,

objektorientierte Systemmodellierung, Datenmodellierung,
Geschäftsprozessanalyse)

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, sind zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von max. 30 ECTS nachzubringen. Wenn die erforderlichen Ergänzungsprüfungen das Ausmaß von 30 ECTS überschreiten würden, gelten die Zugangsvoraussetzungen als nicht erfüllt

<https://www.technikum-wien.at/master/wirtschaftsinformatik/zugangsvoraussetzungen/>

3.Fachhochschule Campus Wien

Masterstudium Bioinformatik, berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen

- Naturwissenschaftlich-technischer Bachelor oder vergleichbarer Abschluss an einer Hochschule mit in Summe 180 ECTS

Und davon zumindest:

- 13 ECTS-Leistungspunkte aus Naturwissenschaften wie Chemie, Biochemie, Molekularbiologie/Genetik und Mathematik/Statistik.
- 13 ECTS-Leistungspunkte aus technischen Fächern wie Bioinformatik, Datenbanken, Betriebssysteme und Programmieren.

https://www.fh-campuswien.ac.at/studium/studien-und-weiterbildungsangebot/detail/bioinformatik.html?tx_asfhcw_course%5Bcontroller%5D=Course&cHash=6dd8c9a78137d1906f0e18c11c61108d

4.Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Master WiWi: Accounting, Controlling & Finance MA

Besondere Zulassungsbedingungen zum Studiengang

Die betriebswirtschaftlichen Masterstudien an der FH Vorarlberg setzen folgende Qualifikationen bzw. Befähigungen voraus:

- Abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelor- oder Diplomstudium oder
- Abschluss eines gleichwertigen Bachelor- oder Diplomstudiums mit mindestens 30 ECTS (Leistungspunkten nach dem „European Credit Transfer System“) betriebswirtschaftlichen Inhalten

im Ausmaß von mindestens sechs Semestern und 180 ECTS an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt, und die auf Grund der

Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

Bei einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Vorstudium sind Zusatzleistungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS vorzuweisen. Davon sind

- mindestens 6 ECTS aus dem Bereich Rechnungswesen (intern und/oder extern),
- mindestens 6 ECTS aus den Bereichen Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik, Marktforschung oder Investition/Finanzierung,
- mindestens je 3 ECTS aus den Bereichen Human Resources, Marketing und Wirtschaftsrecht zu erbringen.

<https://www.fhv.at/studium/wirtschaft/accounting-controlling-finance-ma/zugangsvoraussetzungen/>

5.Fachhochschule Kärnten

Master Business Development & Management

<http://www.fh-kaernten.at/unser-studienangebot/wirtschaft-management/ueberblick/wirtschaft-management/master/business-development-management/studium-business-development-management/>

Für die Zulassung zu einem Master-Studiengang an der FH Kärnten muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Abgeschlossenes facheinschlägiges Hochschul-Bachelor-Studium
- Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

<http://www.fh-kaernten.at/unser-studienangebot/wirtschaft-management/ueberblick/wirtschaft-management/master/business-development-management/allgemeine-studieninformationen/?sideId=0>

6.Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH

Master Informatik

Zugangsvoraussetzungen

Data Science (DSC)

Für die Vertiefung „Data Science“ ist ein technisches, naturwissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium Voraussetzung, sofern Einführungsfächer aus Mathematik, Statistik oder Informatik im Umfang von mindestens 4 ECTS enthalten sind

IT-Management (ITM)

Für die Vertiefung „IT-Management“ ist ein technisches oder wirtschaftswissenschaftliches Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium mit einem Mindestanteil von je 3 ECTS in den Kerngebieten Betriebswirtschaft und Informatik Voraussetzung.

Softwarearchitektur und -design (SAD)

Für die Vertiefung „Softwarearchitektur und -design“ sind technisch-naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit einem Mindestanteil von 6 ECTS in informationstechnologischen Themen Voraussetzung. Darüber hinaus sind objektorientierte Programmierkenntnisse Voraussetzung oder müssen bis zum Ende des ersten Semesters durch den Besuch entsprechender zusätzlicher Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der FH Wiener Neustadt (bzw. Ablegung von Prüfungen nach Selbststudium) erworben werden.

Information zur Zulassung

MA Informatik (Fachhochschule Wiener Neustadt)

Studiengangskennzahl 0277

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Wr. Neustadt absolvierte Bachelorstudiengang Informatik. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 4/6/6 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus:

Bachelorstudium/Fachhochschul- Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
		—
Bereich	ECTS Credits	—
Mathematik, Statistik oder Informatik (Vertiefung Data Science)	4	—
Betriebswirtschaft (Vertiefung IT-Management)	3	—
Informatik (Vertiefung IT-Management)	3	—
Informatik (Vertiefung Softwarearchitektur und -design)	6	—

<http://www.fhwn.ac.at/Studium/Technik/Master/Informatik/Zugangsvoraussetzungen>

7.Fachhochschule Sankt Pölten GmbH

Master Studiengang Information Security

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation zum Masterstudium Information Security setzt ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit IT-Elementen von mindestens 60 ECTS voraus. Davon müssen mindestens 12 ECTS im Bereich Security oder Software-Engineering enthalten sein.

<https://www.fhstp.ac.at/de/studium-weiterbildung/informatik-security/information-security/bewerbung>

Master Studiengang Wirtschafts- und Finanzkommunikation

Zugangsvoraussetzungen

- Sie benötigen ein abgeschlossenes einschlägiges Bachelor- oder Diplomstudium an einer Fachhochschule oder Universität (z. B. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Publizistik, Rechtswissenschaften, Statistik und (Wirtschafts-)Mathematik, Wirtschaftsinformatik, Medientechnik, Psychologie) oder
- den Abschluss eines gleichwertiges Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- Im abgeschlossenen Erststudium müssen in den Kernfachbereichen Wirtschaft, Medien, Kommunikation, Recht und/oder Statistik bzw. Mathematik Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 12 ECTS absolviert worden sein.

<https://www.fhstp.ac.at/de/studium-weiterbildung/medien-wirtschaft/wirtschafts-und-finanzkommunikation/bewerbung>

8.IMC Fachhochschule Krems GmbH

International Business and Export Management

Masterstudiengang / Vollzeit

Die fachliche Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang International Business and Export Management ist erfüllt, wenn Sie den Abschluss eines facheinschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudienganges oder den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit Mindestumfang von 180 ECTS vorweisen können.

<https://www.fh-krems.ac.at/de/studieren/master/international-business-and-export-management/zugangsvoraussetzungen/>

Information on Admission

MA International Business and Export Management Full-time and Part-time (University of Applied Sciences IMC Krems) study programme code 0399

Introduction

According to § 4 para. 4 FHStG, the educational requirement for admission to a university of applied sciences master degree programme shall be the completion of a subject-relevant university of applied sciences bachelor degree programme or the completion of an equivalent degree programme at a recognised domestic or foreign post-secondary educational institution. In the case that equivalence has basically been established and only certain supplementary qualifications are required for full equivalence, the programme director shall be entitled to tie the determination of equivalence to examinations to be taken during the master degree programme.

Definition of „relevant“

Business bachelor programs (180 ECTS) completed at a recognized Higher Education Institution are considered as subject-relevant Bachelor degree programs and give admission to this Master degree program. With a degree from another Bachelor program, admission to this Master degree program is also possible on the basis of a case-by-case examination. Proof of English competence must be given by a certificate of English competence, level C1.

Common transfers

Students often transfer to a master degree programme after having completed one of the following bachelor or university of applied sciences bachelor degree programmes:

Bachelor degree programmes/University of applied sciences bachelor degree programmes	Higher education institution	Admission
All business study programs completed at a university of applied sciences	Universities of Applied Sciences of Austria	without conditions
All business university degree programs	Austrian Universities	without conditions

<https://www.fh-krems.ac.at/downloads/#zugangsvoraussetzungen-master-studiengaenge>

Master Betriebswirtschaft

<https://www.fh-salzburg.ac.at/disziplinen/sozial-und-wirtschaftswissenschaften/master-betriebswirtschaft/beschreibung/>

Information zur Zulassung

MA Betriebswirtschaft (Fachhochschule Salzburg)

Studiengangskennzahl 0651

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der Fachhochschule Salzburg absolvierte Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt mindestens 40 ECTS Credits in betriebswirtschaftlichen Kernfächern & mindestens 5 ECTS Credits in volkswirtschaftlichen Kernfächern. Wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte aus einzelnen Bereichen abgedeckt sein müssen.

Bereich	ECTS Credits
Betriebswirtschaftslehre	40
Volkswirtschaftslehre	5

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Betriebswirtschaft (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Salzburg	ohne Auflagen ¹
BA KMU-Management & Entrepreneurship (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Salzburg	ohne Auflagen ¹
BA Innovation & Management im Tourismus (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Salzburg	mit Auflagen ¹
BA Recht & Wirtschaft (alle Curriculumsversionen)	Paris-Lodron-Universität Salzburg	mit Auflagen ¹
BA Unternehmensführung (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Kufstein	mit Auflagen ¹

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Prüfung	Typ	ECTS Credits
Entscheidung der Studiengangsleitung basierend auf der facheinschlägigen Vorbildung bzw. Inhalten der absolvierten Lehrveranstaltungen in den besuchten BA-Studiengängen der Kandidaten & Kandidatinnen.	je nach Bedarf	je nach Bedarf

https://www.fh-salzburg.ac.at/fileadmin/fh/studiengaenge/bwi/documents/BMFWF_Master_Uebertritt_Template.pdf

Master International Business Studies

Zugangsvoraussetzungen Master

- Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums (FH oder Universität) oder gleichwertiger postsekundärer Bildungsabschluss
- Berufspraktische Erfahrung
- Gute Englischkenntnisse

<https://www.fh-kufstein.ac.at/Bewerben/Allgemeine-Zugangsvoraussetzungen-Bachelor-Master>

Information zur Zulassung

International Business Studies (FH Kufstein Tirol) Studiengangskennzahl 0342

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Kufstein Tirol absolvierte Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft & Management. Zugelassen zum Masterstudiengang International Business Studies werden AbsolventInnen wirtschaftswissenschaftlicher Bachelor- und Diplomstudiengänge oder gleichwertiger postsekundärer Bildungsabschlüsse. Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang International Business Studies ist der Nachweis von mindestens jeweils 6 ECTS in Mathematik und Statistik, 6 ECTS in Volkswirtschaftslehre und 15 ECTS Betriebswirtschaftslehre im vorausgehenden wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- und Diplomstudiengang oder gleichwertigen postsekundären Bildungsabschluss.¹

Häufige Übertritte

Die FH Kufstein Tirol sieht in ihrer Studiengangsarchitektur eine Vernetzung der Bachelor- und Masterprogramme im Sinne des Bologna-Prozesses vor: Nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiums stehen den AbsolventInnen mehrere Möglichkeiten für ein Masterstudium an und außerhalb der FH Kufstein Tirol offen. Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten

Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Marketing & Kommunikationsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen ²
Internationale Wirtschaft & Management	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Sport-, Kultur- & Veranstaltungsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Unternehmensführung	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Web Business & Technology	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Facility Management & Immobilienwirtschaft	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Energiewirtschaft	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Wirtschaftsingenieurwesen	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wenn eine für diesen Masterstudiengang relevante Berufserfahrung in den entsprechenden Berufsfeldern nach dem Abschluss eines nicht facheinschlägigen Studiums erworben wurde, kann in Einzelfällen die Zulassung dennoch ermöglicht werden.

Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Vollzeit-Masterstudiengang ist Englisch. Näherer Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen Sprache finden sich [hier](#).

Für Fragen zur Zulassung steht **Asc. Prof. (FH) Terence Foy, MA** (Studiengangsleitung) als Ansprechperson zur Verfügung. Die Überprüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs International Business Studies.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

² Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHStG.

<https://www.fh-kufstein.ac.at/Studieren/Master/International-Business-Studies-VZ>

[Download Spezifische Zugangsvoraussetzungen](#)

11. CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

Master Informationstechnologien & Wirtschaftsinformatik

<https://www.campus02.at/wirtschaftsinformatik/master/>

Information zur Zulassung

MA Informationstechnologien & Wirtschaftsinformatik (Fachhochschule CAMPUS 02)
Studiengangskennzahl 0320

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH CAMPUS 02 absolvierte Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 40 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus, wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen.

Bereich	ECTS Credits
Technik (Informationstechnologien, Internettechnik, Software Engineering)	30
Betriebswirtschaft (inkl. Wirtschaftsinformatik)	10

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Informationsmanagement (Curriculum Stand 10/2017)	FH Joanneum	ohne Auflagen ¹
Internettechnik (Curriculum Stand 10/2017)	FH Joanneum	ohne Auflagen
Software Design (Curriculum Stand 10/2017)	FH Joanneum	ohne Auflagen
eHealth (Curriculum Stand 10/2017)	FH Joanneum	ohne Auflagen
Informatik (Curriculum Stand 10/2017)	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
Informations- und Kommunikationssysteme (Curriculum Stand 10/2017)	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
Wirtschaftsinformatik (Curriculum Stand 10/2017)	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
Geoinformation und Umwelttechnologien (Curriculum Stand 10/2017)	FH Kärnten	mit Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft
Information and Computer Engineering (Curriculum Stand 10/2017)	Technische Universität Graz	ggf. mit Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft
Informatik (Curriculum Stand 10/2017)	Technische Universität Graz	ggf. mit Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft
Software Entwicklung – Wirtschaft (Curriculum Stand 10/2017)	Technische Universität Graz	ohne Auflagen
Wirtschaftsinformatik (Curriculum Stand 10/2017)	Ferdinand Porsche FernFH	ohne Auflagen
Technische Informatik (Curriculum Stand 10/2017)	Technische Universität Wien	ggf. mit Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft
Wirtschaftsinformatik (Curriculum Stand 10/2017)	Technische Universität Wien	ohne Auflagen
IT-Security (Curriculum Stand 10/2017)	FH St. Pölten	mit Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft
IT-Infrastruktur-Management (Curriculum Stand 10/2017)	FH Burgenland	ohne Auflagen
Information, Medien & Kommunikation (Curriculum Stand 10/2017)	FH Burgenland	ohne Auflagen
Angewandte Informatik (Curriculum Stand 10/2017)	Alpen Adria Universität Klagenfurt	ggf. mit Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft

Auflagen [Optionale Angabe, sofern für Fachhochschule sinnvoll]

Absolvent/innen von Studien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen deren Zulassung zum Masterstudiengang IT & Wirtschaftsinformatik mit Auflagen verknüpft ist, müssen typischerweise ausgewählte Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, die in Folge aufgelistet sind, im Zuge des Masterstudium nachholen:

Auflagen im Bereich Technik (Informationstechnologien, Internettechnik, Software Engineering)

Prüfung	Typ	ECTS Credits
Netzwerktechnik 1	ILV	4 ECTS
Programmieren 1	ILV	4,5 ECTS
Programmieren 2	ILV	3,5 ECTS
Grundlagen der Informatik	VO	3 ECTS
Web Grundlagen	ILV	3 ECTS
Datenbanken 1	ILV	2,5 ECTS
Software Engineering	ILV	2,5 ECTS
Algorithmen und Datenstrukturen – Vorlesung	VO	3 ECTS
Algorithmen und Datenstrukturen – Übung	ILV	1,5 ECTS

Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft (inkl. Wirtschaftsinformatik):

Prüfung	Typ	ECTS Credits
Buchhaltung und Bilanzierung	ILV	3 ECTS
Projektmanagement	ILV	2,5 ECTS
Kostenrechnung	ILV	3 ECTS
Controlling	ILV	1,5 ECTS
Prozessmanagement 1	ILV	2,5 ECTS

Informationsmanagement (Curriculum Stand 10/2017)	Alpen Adria Universität Klagenfurt	ohne Auflagen
Informationstechnik (Curriculum Stand 10/2017)	Alpen Adria Universität Klagenfurt	ggf. mit Auflagen im Bereich Betriebswirtschaft
Projektmanagement und Informationstechnik (Curriculum Stand 10/2017)	FH des BFI Wien	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Keine Zulassung [Optionale
Angabe, sofern für Fachhochschule
sinnvoll]

Abschlüsse aus folgenden Studien/gängen erfüllen nach heutigem Stand nicht die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium:

Studium/Studiengang	Hochschule
Wirtschaftsingenieurwesen (Curriculum Stand 10/2017)	FH Kärnten
Systems Engineering (Curriculum Stand 10/2017)	FH Kärnten
Betriebswirtschaftslehre (Curriculum Stand 10/2017)	Karl-Franzens Universität Graz
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (Curriculum Stand 10/2017)	Technische Universität Graz
Internationale Wirtschaftswissenschaften (Curriculum Stand 10/2017)	Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Innovations- und Produktmanagement (Curriculum Stand 10/2017)	FH Oberösterreich
Unternehmensführung und E-Business Management (Curriculum Stand 10/2017)	FH Krems
Innovationsmanagement (Curriculum Stand 10/2017)	FH CAMPUS 02
Industriewirtschaft / Industrial Management (Curriculum Stand 10/2017)	FH Joanneum
Informations- und Kommunikationspädagogik (Curriculum Stand 10/2017)	PH Wien

Digitale Geschäftsmodelle 1	ILV	3,5 ECTS
Informationssysteme 1	ILV	2,5 ECTS

12.Fachhochschule Joanneum GmbH

Master Data and Information Science

Voraussetzungen für das Studium

Wenn Sie einen qualifizierten Studienabschluss

- eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums oder
- einer gleichwertigen postsekundären Ausbildung

nachweisen können, erfüllen Sie die **formalen Voraussetzungen** für das Masterstudium.

Als **fachliche Zugangsvoraussetzung** gelten mindestens **120 ECTS-Punkte** aus den Bereichen **Angewandte Informatik, Technische Informatik und / oder Wirtschaftsinformatik**, wobei der Nachweis durch einen qualifizierten Studienabschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren und gleichwertigen Studiums zu erfolgen hat.

Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen sind durch den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten aus folgenden Kernfachbereichen erfüllt:

- Grundlagen Informations- und Kommunikationstechnologie (wie Mathematik, Statistik, Informatik, Datenstrukturen und Algorithmen)
- Grundlagen IT-Architekturen
- Grundlagen Software Engineering
- Grundlagen Programmierung
- Grundlagen Datenbanken
- Projekt-, Bachelor- / Diplom- und sonstige Abschlussarbeiten

Aufgrund des erforderlichen Nachweises von lediglich 120 ECTS-Punkten kommt eine Reihe von einschlägigen technischen beziehungsweise technisch-wirtschaftlichen Bachelorabschlüssen infrage, die einen Schwerpunkt in Angewandter Informatik, Technischer Informatik und / oder Wirtschaftsinformatik haben.

Der Zugang zum Masterstudium „Data and Information Science“ kann also aus einem breiten Spektrum von Bachelorstudiengängen an unterschiedlichen Universitäten und Hochschulen erfolgen. Die folgende Liste zeigt exemplarisch diverse Bachelorstudiengänge, mit deren Abschluss die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gesundheitsinformatik / eHealth
- Informatik

- Elektronik und Computer Engineering
- Informationsmanagement
- Internettechnik
- Mobile Software Development
- Software Design
- Softwareentwicklung-Wirtschaft
- Telematik

Auch bei Abschluss eines inhaltlich äquivalenten Studiums von anderen Hochschulen oder aus anderen Ländern freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Für den Fall, dass eine Gleichwertigkeit Ihres Studienabschlusses gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, wird eine Teilnahme am Studiengang mit der Auflage von Prüfungen verbunden, die Sie im Zuge des gegenständlichen Masterstudiums ablegen können.

In fraglichen Fällen obliegt es der Studiengangsleitung zu entscheiden, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine verbindliche Auskunft darüber erhalten Sie nach Einlangen Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen.

<https://www.fh-joanneum.at/data-and-information-science/master/vor-dem-studium/voraussetzungen/>

Business in Emerging Markets

Voraussetzungen für das Studium

Wenn Sie einen qualifizierten Studienabschluss

- eines sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit wirtschaftlichem Schwerpunkt oder
- eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

nachweisen können, erfüllen Sie die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium.

Der Zugang zum Masterstudium „Business in Emerging Markets“ kann aus einem breiten Spektrum von Bachelorstudiengängen an unterschiedlichen Universitäten und Hochschulen erfolgen. Die folgende Liste zeigt exemplarisch diverse Bachelorstudien, mit deren Abschluss die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Angewandte Betriebswirtschaft
- Bank- und Finanzwirtschaft
- Bank- und Versicherungswirtschaft
- Betriebswirtschaft / Betriebswirtschaftslehre
- Industriebirtschaft
- Innovations- und Produktmanagement
- International Management

- International Marketing & Sales Management
- Internationale Betriebswirtschaft
- Management
- Management & Recht
- Management internationaler Geschäftsprozesse
- Marketing & Sales
- Produktion und Management
- Rechnungswesen & Controlling
- Recht und Wirtschaft
- Umweltsystemwissenschaften – Betriebswirtschaft
- Umweltsystemwissenschaften – Volkswirtschaftslehre
- Unternehmensführung
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaft und Recht

Die Zugangsvoraussetzungen für das gegenständliche Masterstudium sind insbesondere durch einen Abschluss der am Department Management der FH JOANNEUM angebotenen Bachelorstudiengänge „Bank- und Versicherungswirtschaft“, „Industriewirtschaft / Industrial Management“ oder „Management internationaler Geschäftsprozesse“ erfüllt.

Wir freuen uns auch über Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudiengänge oder mit gleichwertigen Abschlüssen an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die die Absolvierung von betriebswirtschaftlichen Fächern im Ausmaß von **mindestens 50 ECTS-Punkten** nachweisen können. Sollten die diesbezüglich zu beurteilenden Vorleistungen nicht in Form von ECTS-Punkten dargestellt sein, so wird als Kriterium eine „äquivalente betriebswirtschaftliche Basisausbildung“ herangezogen.

Hinweis:

Für den Fall, dass eine Gleichwertigkeit Ihres Studienabschlusses gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, wird eine Teilnahme am Studiengang mit der Auflage von Prüfungen verbunden, die Sie im Rahmen des gegenständlichen Masterstudiums ablegen können. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens teilen wir Ihnen im Detail schriftlich mit, welche Prüfungen Sie bis wann positiv absolvieren müssen.

In fraglichen Fällen obliegt es der Studiengangsleitung zu entscheiden, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine verbindliche Auskunft darüber erhalten Sie nach Einlangen Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen.

<https://www.fh-joanneum.at/business-in-emerging-markets/master/vor-dem-studium/voraussetzungen/>

Information zur Zulassung

MSc Data Science und Engineering (FH Oberösterreich)

Studiengangskennzahl 0595

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägige Bachelorstudiengänge gelten alle absolvierten Bachelorstudiengänge mit Informatik-Schwerpunkt. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 70 ECTS-Credits in folgenden Bereichen aus

Bereich	ECTS Credits
IT-Inhalte und Mathematik	70

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Medizin- und Bioinformatik (alle Curriculumsversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Software Engineering (alle Curriculumsversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Mobile Computing (alle Curriculumsversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Hardware-Software-Design (alle Curriculumsversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Informatik/Wirtschaftsinformatik (alle Curriculumsversionen)	JKU Linz	ohne Auflagen
BA Informatik/Wirtschaftsinformatik (alle Curriculumsversionen)	TU Wien	ohne Auflagen
BA Informatik (alle Curriculumsversionen)	TU Graz	ohne Auflagen
BA Informatik (Curriculumsversion 2012)	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
BA Web Business & Technologie (Curriculumsversion 2009)	FH Kufstein	ohne Auflagen
BA Wirtschaftsinformatik (Curriculumsversion 2014)	WU Wien	ohne Auflagen
BA Wirtschaftsinformatik (Curriculumsversion 2010)	FH Campus 02	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Absolvent/innen folgender Studien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge erlangen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der Auflage der Absolvierung folgender Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Medizin –und Bioinformatik:

BA Medizintechnik (FH Oberösterreich):

Prüfung	Typ	ECTS Credits
Datenmodellierung und Datenbankentwurf	Pflicht/Vorlesung und Übung	5
Relationale Datenbanken und SQL	Pflicht/Vorlesung und Übung	5

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht Dr. Karin Pröll (karin.proell@fh-hagenberg.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

https://www.fh-ooe.at/fileadmin/user_upload/hagenberg/studiengaenge/master/data-science-und-engineering/allgemein/docs/fhooe_zulassung_master_DSE_0595.pdf

Master | Controlling, Rechnungswesen und Finanzmanagement

<https://www.fh-ooe.at/campus-steyr/studiengaenge/master/controlling-rechnungswesen-und-finanzmanagement/>

Information zur Zulassung

MA Controlling, Rechnungswesen und Finanzmanagement (FH Oberösterreich) Studiengangskennzahl 0656

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Oberösterreich absolvierte Bachelorstudiengang Controlling, Rechnungswesen und Finanzmanagement (CRF). Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang an Lehrveranstaltungen im Bereich Finanzen und Betriebswirtschaft von jeweils 15 ECTS Leistungspunkten aus, wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen:

Bereich	ECTS Credits
FINANZEN (Externe Rechnungslegung, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung, Controlling)	15
BETRIEBSWIRTSCHAFT (z.B. allgemeine BWL, Marketing, Organisation, Prozessmanagement, Logistik, usw.)	15

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Controlling, Rechnungswesen und Finanzmanagement (alle Curriculumversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen ¹
BA Internationales Logistikmanagement (Curriculumversion 2010)	FH Oberösterreich	mit Auflagen
BA Marketing und Electronic Business (alle Curriculumversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Produktion und Management (alle Curriculumversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Global Sales and Marketing (alle Curriculumversionen)	FH Oberösterreich	mit Auflagen
BA Prozessmanagement und Business Intelligence (Curriculumversion 2017)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Sozial- und Verwaltungsmanagement (alle Curriculumversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Wirtschaftswissenschaften (alle Curriculumversionen)	Johannes Kepler Universität	ohne Auflagen
BA Betriebswirtschaft (alle Curriculumversionen)	Wirtschaftsuniversität Wien	ohne Auflagen
BA Betriebswirtschaft (alle Curriculumversionen)	FH Salzburg	ohne Auflagen
BA Finanz-, Rechnungs- & Steuerwesen (alle Curriculumversionen)	FH Wien der WKW	ohne Auflagen
BA Management und Recht (alle Curriculumversionen)	MCI – Management Center Innsbruck	ohne Auflagen

¹ Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHStG.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Auflagen Absolvent/innen folgender Studien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge erlangen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der Auflage der Absolvierung folgender Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Controlling, Rechnungswesen und Finanzmanagement:

BA Internationales Logistikmanagement (FH Oberösterreich):

Prüfung	Typ	ECTS Credits
Operatives Controlling	Pflicht/Integrierte Lehrveranstaltung	4,5

BA Global Sales and Marketing:

Prüfung	Typ	ECTS Credits
Operatives Controlling	Pflicht/Integrierte Lehrveranstaltung	4,5

Für Fragen zur Zulassung steht Blanka Imsirovic (050804-33900, crf-master@fh-steyr.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

https://www.fh-ooe.at/fileadmin/user_upload/steyr/studiengaenge/master/controlling-rechnungswesen-und-finanzmanagement/allgemein/docs/fhooe-steyr-Zulassung_CRF.pdf

14. Fachhochschule Burgenland GmbH

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

<http://www.fh-burgenland.at/studieren/master-studiengaenge/ma-internationale-wirtschaftsbeziehungen/>

Fachliche Zugangsvoraussetzung zum Fachhochschul-Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines mindestens gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

Als facheinschlägig gelten Studiengänge, die fundierte wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundkompetenzen für eine weiterführende Managementausbildung in folgenden Bereichen vermitteln:

- Management — Betriebswirtschaft — Ökonomie (mindestens 14 ECTS)
- Rechtswissenschaften (mindestens 6 ECTS)
- Englisch (mindestens 8 ECTS)

Die Entscheidung über die Facheinschlägigkeit von weiteren Bildungsabschlüssen, die der obigen Beschreibung nicht vollständig entsprechen, erfolgt im Einzelfall durch die Studiengangsleitung.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Im Masterstudiengang werden Deutsch und Englisch als Arbeitssprachen verwendet. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen daher auch entsprechende Deutschkenntnisse nachvollziehbar belegen.

<http://www.fh-burgenland.at/studieren/master-studiengaenge/ma-internationale-wirtschaftsbeziehungen/>

Information zur Zulassung

MA Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Fachhochschule Burgenland) Studiengangskennzahl 0264

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Burgenland absolvierte Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 28 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus: Management — Betriebswirtschaft — Ökonomie, Rechtswissenschaften, Englisch, wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen. Im Masterstudiengang werden Deutsch und Englisch als Arbeitssprachen verwendet. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Englischkenntnisse belegen (8 ECTS Englischunterricht oder mindestens Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen). Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang. Dies hat bis zu jenem Datum zu erfolgen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Bereich	ECTS Credits
Management — Betriebswirtschaft — Ökonomie	14
Rechtswissenschaften	6
Englisch	8

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Internationale Wirtschaftsbeziehungen (alle Curriculumversionen)	FH Burgenland	ohne Auflagen
BA Information, Medien, Kommunikation (alle Curriculumversionen)	FH Burgenland	mit Auflagen [1]
BA Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung (alle Curriculumversionen)	FH BFI	ohne Auflagen
BA Logistik und Transportmanagement (alle Curriculumversionen)	FH BFI	ohne Auflagen
BA Wirtschaftsberatung (alle Curriculumversionen)	FH Wiener Neustadt	ohne Auflagen
BA Unternehmensführung - Entrepreneurship (alle Curriculumversionen)	FH WKW	ohne Auflagen
BA Kommunikationswirtschaft (alle Curriculumversionen)	FH WKW	ohne Auflagen

BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (alle Curriculumsversionen)	WU	ohne Auflagen
BA Rechtswissenschaften (alle Curriculumsversionen)	Uni Wien	mit Auflagen [1]
BA Slawistik (alle Curriculumsversionen)	Uni Wien	mit Auflagen [1]

[1] BewerberInnen haben in der Regel über ihr Bachelor- bzw. Diplomstudium hinausgehende Lehrveranstaltungen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen zB. durch Wahl- bzw. Freifächer an ihrer Hochschule, im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Internationale Wirtschaftsbeziehungen oder bei Anbietern von Weiterbildungslehrgängen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht eine Beraterin oder ein Berater unserer InfoLine (InfoLine +43 5 7705-3500) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

http://www.fh-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/Zugangsvoraussetzungen/Templates/Zulassung_MIWB.pdf

Master Cloud Computing Engineering

<http://www.fh-burgenland.at/studieren/master-studiengaenge/cloud-computing-engineering/>

Information zur Zulassung

MA Cloud Computing Engineering (Fachhochschule Burgenland)

Studiengangskennzahl 0781

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Burgenland absolvierte Bachelorstudiengang IT Infrastruktur-Management. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 30 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus: Grundlagen der Informatik, Software Engineering, Netzwerktechnik, Verteilte Systeme, Betriebssysteme, wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen. Im Masterstudiengang werden Deutsch und Englisch als Arbeitssprachen verwendet. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Englischkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Bereich	ECTS Credits
Grundlagen der Informatik, Software Engineering, Netzwerktechnik, Verteilte Systeme, Betriebssysteme	30

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA IT Infrastruktur-Management (alle Curriculumsversionen)	FH Burgenland	ohne Auflagen
BA Informations- u. Kommunikationssysteme (alle Curriculumsversionen)	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
BA Elektronik/Wirtschaft (alle Curriculumsversionen)	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
BA Netzwerk- u. Kommunikationstechnik (alle Curriculumsversionen)	FH Kärnten	ohne Auflagen
BA Internettechnik	FH Joanneum	ohne Auflagen
BA Informationsmanagement	FH Joanneum	ohne Auflagen
BA Technische Informatik	TU Wien	ohne Auflagen
BA Informatik	TU Graz	ohne Auflagen
BA Software Engineering	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Wirtschaftsinformatik	Johannes Kepler Universität Linz	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-

Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht eine Beraterin oder ein Berater unserer InfoLine (InfoLine +43 5 7705-3500) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

http://www.fh-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/Zugangsvoraussetzungen/Templates/Zulassung_MCCE.pdf

15. MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH

International Business & Management | Master

Das Programm akzeptiert:

- Absolventen relevanter Bachelor-Studiengänge Zum Beispiel: Business & Management, Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Internationale Wirtschaft.
- Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelor- oder postsekundärer Studiengänge in den Fächern Wirtschaft, Strategisches Management / Marketing, Rechnungswesen, Controlling und Personalmanagement / Geschäftsprozessmanagement (insgesamt mindestens 80 ECTS)

<https://www.mci.edu/de/studium/master/international-business-management>

Information on Admission

MA International Business & Management (Management Center Innsbruck) study programme code 0622

Introduction

According to § 4 para. 4 FHStG, the educational requirement for admission to a university of applied sciences master degree programme shall be the completion of a subject-relevant university of applied sciences bachelor degree programme or the completion of an equivalent degree programme at a recognised domestic or foreign post-secondary educational institution. In the case that equivalence has basically been established and only certain supplementary qualifications are required for full equivalence, the programme director shall be entitled to tie the determination of equivalence to examinations to be taken during the master degree programme.

Definition of „relevant“

Graduates of appropriate Bachelor's or Diploma's Programs equivalent educational achievements like:

* Graduates of the Bachelor's Program "Business & Management"

* Graduates of appropriate at least six semester Bachelor's Program of economic science.

e.g.:

* Business Administration

* International Business Administration

* International Economics

Or graduates of higher education degrees containing at least ...	ECTS Credits
20 ECTS in economic / strategic management (e.g. basics of business studies, basics of economics, leadership and organization, business planning, communication policy, distribution, project management, logistics and quality management)	20
AND 20 ECTS in marketing (e.g. product policy, pricing policy, positioning, marketing research)	20
AND 20 ECTS in accounting / controlling (e.g. business accounting, book-keeping, balancing, tax law, controlling & finance, investment, international accounting)	20

AND 20 ECTS in human resources and/or business process management (e.g. leadership, personal management, personal controlling, personnel compensation, organizational development, organizational psychology OR direct & indirect business processes, controlling of business processes, total quality management, logistics technologies, interorganizational information systems, co-operation networks, innovation, best practice solutions, performance management included value networks.

20

Common transfers

Students often transfer to a master degree programme after having completed one of the following bachelor or university of applied sciences bachelor degree programmes:

Bachelor degree programmes/University of applied sciences bachelor degree programmes	Higher education institution	Admission
BA Business & Management (all versions of the curriculum)	MCI Management Center Innsbruck	without conditions ¹
BA Wirtschaft & Management (all versions of the curriculum)	MCI Management Center Innsbruck	without conditions
BA Management & Recht (all versions of the curriculum)	MCI Management Center Innsbruck	without conditions
BA Management, Communication & IT (all versions of the curriculum)	MCI Management Center Innsbruck	without conditions
BA Nonprofit-, Sozial- & Gesundheitsmtg. (all versions of the curriculum)	MCI Management Center Innsbruck	without conditions
BA Tourismus- & Freizeitwirtschaft (all versions of the curriculum)	MCI Management Center Innsbruck	without conditions
BA Business & Economics (all versions of the curriculum)	University of Innsbruck	without conditions
Other applicable national and international bachelor degree programmes	...	

However, in case electives in the above-mentioned fields have been successfully completed, admission may also be possible without conditions.

Please bear in mind that the educational requirement for admission can also be fulfilled by other bachelor or university of applied sciences bachelor degree programmes, and that the listed examples are not exhaustive.

Please note that only a limited number of study places is available for the master degree programme. Therefore, the fulfilment of the educational requirement for admission does not constitute a claim to a study place. According to § 11 FHStG, an admission procedure shall be conducted at least in those cases where the number of applicants for a degree

¹ Conditions required in order to achieve equivalence as defined by § 4 Abs 4 FHStG.

<https://www.mci.edu/de/studium/master/international-business-management>

programme exceeds the number of available places. The programme director shall be responsible for designing the admission procedure.

Please contact Silke Bernhart (silke.bernhart@mci.edu) for any questions regarding admission.

Please note that this fact sheet will not be legally binding as regards admission.

16. Fachhochschule für Management und Kommunikation der WKW

Voraussetzungen Master-Studiengänge

Sie wollen sich für ein Master-Studium an der FHWien der WKW bewerben?

Folgende allgemeine Zugangsvoraussetzungen müssen Sie dafür unbedingt erfüllen:

Abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang

oder

***Abgeschlossenes gleichwertiges Studium** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Die reguläre Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium ist ein abgeschlossenes akademisches Studium von mind. 6 Semestern an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie der Nachweis von 180 ECTS.

Außerdem

Nachweis der erworbenen Zugangsvoraussetzungen für das vorangegangene akademische Studium (Allgemeine Hochschulreife, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Vorbereitungslehrgänge)

*Da die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse bis zu **drei Wochen** in Anspruch nehmen kann, wird empfohlen, die betreffenden Dokumente zeitgerecht zu übermitteln.

<http://www.fh-wien.ac.at/bewerben/voraussetzungen-master/>

Master-Studium Financial Management

<http://www.fh-wien.ac.at/financial-management/master-studium/>

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Finanz-, Rechnungs- & Steuerwesen (alle Curriculumsversionen)	FHWien der WKW	ohne Auflagen
BA Unternehmensführung (alle Curriculumsversionen)	FHWien der WKW	ohne Auflagen
BA Bank- und Finanzwirtschaft (alle Curriculumsversionen)	FH des bfi Wien	ohne Auflagen
BA Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung (alle Curriculumsversionen)	FH des bfi Wien	ohne Auflagen
BA Internationale Betriebswirtschaft (alle Curriculumsversionen)	Wirtschaftsuniversität Wien	ohne Auflagen
BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (alle Curriculumsversionen)	Wirtschaftsuniversität Wien	ohne Auflagen
BA Unternehmensführung & E-Businessmanagement (alle Curriculumsversionen)	IMC FH Krems	ohne Auflagen
BA Internationale Wirtschaftsbeziehungen (alle Curriculumsversionen)	FH Burgenland GmbH	ohne Auflagen

Voraussetzung zur Abschlussprüfung oder der Anerkennung

Grundsätzlich alle berechtigt, die Prüfungen zu absolvieren

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Es gilt der an der Finanz-, in anderen Fachhochschul-

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht Manfred Dirngrabner (manfred.dirngrabner@fh-wien.ac.at; + 43 (1) 476 77-5812) als Ansprechperson zur Verfügung.

http://www.fh-wien.ac.at/fileadmin/user_upload/Financial_Management/Information_zur_Zulassung_MA_Financial_Management_Controlling.pdf

17. Lauder Business School

1. Pre-requisites for admission to a FH masters degree program (cf. section 4, sub-section 4 FHStG, as amended) is a

- completed FH bachelor degree program in the same field of at least 180 ECTS
- or a completed equivalent program at a recognized domestic or recognized foreign post-secondary education institution. This must be an education institution offering programmes that last at least six semesters, which require the general matriculation standard pursuant to this federal statute for admission, and known as a post-secondary education institution pursuant to the legislation of the country where it is located.

<https://lbs.ac.at/master/>

International Management and Leadership

Admission requirements

The prerequisite for admission to a FH masters degree program (cf. section 4, sub-section 4 FHStG, as amended) is a

- completed FH bachelor degree program in the same field of at least 180 ECTS
- or a completed equivalent program at a recognized domestic or recognized foreign post-secondary education institution. This must be an education institution offering programmes that last at least six semesters, which require the general matriculation standard pursuant to this federal statute for admission, and known as a post-secondary education institution pursuant to the legislation of the country where it is located.
- Adequate command of English

In the case of Bachelor's programs not regulated by accreditation, the director of studies of the degree program or the Council will decide whether the other program fulfills the relevant admission requirement. Information about which bachelors or post-secondary programs qualify as relevant admission requirement for certain FH masters degree programs is available from administrators or the director of studies.

<http://lbs.ac.at/study-programs/international-management-and-leadership/>

Information on Admission

MA International Management and Leadership (Lauder Business School) study programme code 0573

Introduction

According to § 4 para. 4 FHStG, the educational requirement for admission to a university of applied sciences master degree programme shall be the completion of a subject-relevant university of applied sciences bachelor degree programme or the completion of an equivalent degree programme at a recognised domestic or foreign post-secondary educational institution. In the case that equivalence has basically been established and only certain supplementary qualifications are required for full equivalence, the programme director shall be entitled to tie the determination of equivalence to examinations to be taken during the master degree programme.

Definition of „relevant“

In any case, the university of applied sciences bachelor degree programme International Business Administration and Intercultural Business Administration completed at the university of applied sciences Lauder Business School shall be regarded as a relevant bachelor degree programme. The admission to this master degree programme shall also be made possible following the successful completion of any other relevant bachelor or university of applied sciences bachelor degree programme. If equivalency is given in principle and only few additions to full equivalence are lacking, the director of studies is entitled to combine the determination of equivalence with the requirement of examinations to be completed during the respective master's program.

Common transfers

Students often transfer to a master degree programme after having completed one of the following bachelor or university of applied sciences bachelor degree programmes:

Bachelor degree programmes/University of applied sciences bachelor degree programmes	Higher education institution	Admission
BA Business Consultancy International (all versions of the curriculum)	FH Wiener Neustadt	without conditions ¹
BA Management (all versions of the curriculum)	Webster University	without conditions
BA Management with emphasis in International Business (all versions of the curriculum)	Webster University	without conditions
BA European Economy and Business Management (all versions of the curriculum)	FH bfi Wien	without conditions
BA Business Administration (all versions of the curriculum)	IMC FH Krems	without conditions
BA Global Sales and Marketing (all versions of the curriculum)	FH Steyr	without conditions
BA Export-oriented management (all versions of the curriculum)	IMC FH Krems	without conditions
BA International Development (all versions of the curriculum)	Universität Wien	without conditions
BA Business Administration in Tourism and Hospitality Management (all versions of the curriculum)	Modul University	without conditions
BA Global Sales and Marketing (all versions of the curriculum)	FH OÖ	without conditions

However, in case electives in the above-mentioned fields have been successfully completed, admission may also be possible without conditions.

Please bear in mind that the educational requirement for admission can also be fulfilled by other bachelor or university of applied sciences bachelor degree programmes, and that the listed examples are not exhaustive.

¹ Conditions required in order to achieve equivalence as defined by § 4 Abs 4 FHStG.

Beispiele guter Praxis (Auswahl)

<https://mag.univie.ac.at/>



universität wien

Master Access Guide

Information zur Visualisierung

Suche:

Themenbereich:

Studium im Bereich

Drucken



Stand 06.11.17

Lissabonner Anerkennungsübereinkommen

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	
Abschnitt I:	Begriffsbestimmungen
Abschnitt II:	Zuständigkeit der Behörden
Abschnitt III:	Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen
Abschnitt IV:	Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen
Abschnitt V:	Anerkennung von Studienzeiten
Abschnitt VI:	Anerkennung von Hochschulqualifikationen
Abschnitt VII:	Anerkennung von Qualifikationen, die Flüchtlinge, Vertriebene und den Flüchtlingen gleichgestellte Personen innehaben
Abschnitt VIII:	Informationen über die Bewertung von Hochschuleinrichtungen und -programmen
Abschnitt IX:	Informationen über Anerkennungsangelegenheiten
Abschnitt X:	Durchführungsmechanismen
Abschnitt XI:	Schlussklauseln

ZITAT

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

Unterzeichnung:	11. April 1997, Lissabon
Authentische Sprachfassungen:	Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch
Verlautbarung:	BGBI. III Nr. 71/1999 (englische und deutsche Sprachfassung)
In-Kraft-Treten:	1. Februar 1999
Wirksamkeit für Österreich:	1. April 1999
Andere Mitgliedsstaaten	

TEXT

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN IM HOCHSCHULBEREICH IN DER EUROPÄISCHEN REGION¹

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

in dem Bewusstsein, dass das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist und dass die Hochschulbildung, die dem Streben nach Wissen und der Förderung des Wissens dient, sowohl für den einzelnen als auch für die Gesellschaft ein außergewöhnlich wertvolles kulturelles und wissenschaftliches Gut darstellt;

in der Erwägung, dass der Hochschulbildung eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie bei der Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Völkern und Nationen zukommen soll;

¹ Der Ausdruck „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“ ist zwar kein authentischer Titel, wohl aber zur eindeutigen Kennzeichnung des Übereinkommens in Fachkreisen geeignet und bereits allgemein üblich.

in der Erwägung, dass die große Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region deren kulturelle, gesellschaftliche, politische, philosophische, religiöse und wirtschaftliche Vielfalt widerspiegelt und ein außerordentliches Gut darstellt, das es in vollem Umfang zu achten gilt;

in dem Wunsch, allen Menschen der Region die Möglichkeit zu geben, diese reiche Vielfalt voll zu nutzen, indem den Bewohnern jedes Staates und den Studenten der Bildungseinrichtungen jeder Vertragspartei der Zugang zu den Bildungsmitteln der anderen Vertragsparteien erleichtert wird, insbesondere indem ihre Bemühungen erleichtert werden, ihre Bildung an Hochschuleinrichtungen dieser anderen Vertragsparteien fortzusetzen oder dort eine Studienzeit abzuschließen;

in der Erwägung, dass die Anerkennung von in einem anderen Staat der europäischen Region durchgeführten Studien und erworbenen Zeugnissen, Diplomen und Graden eine wichtige Maßnahme zur Förderung der akademischen Mobilität zwischen den Vertragsparteien darstellt;

dem Grundsatz der institutionellen Eigenständigkeit große Bedeutung beimessend und im Bewusstsein der Notwendigkeit, diesen Grundsatz hochzuhalten und zu schützen;

überzeugt, dass eine gerechte Anerkennung von Qualifikationen einen wesentlichen Bestandteil des Rechtes auf Bildung und eine Aufgabe der Gesellschaft darstellt; im Hinblick auf die Übereinkommen des Europarats und der UNESCO betreffend die akademische Anerkennung in Europa², nämlich

die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1953, ETS 15) und das Zusatzprotokoll dazu (1964, ETS 49),

das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (1956, ETS 21)

das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (1959, ETS 32),

das Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region (1979),

das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1990, ETS 138);

ferner im Hinblick auf das Internationale Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den an das Mittelmeer angrenzenden arabischen und europäischen Staaten (1976), das im Rahmen der UNESCO angenommen wurde und die akademische Anerkennung in Europa teilweise mit erfasst;

eingedenk dessen, dass dieses Übereinkommen auch im Zusammenhang mit den UNESCO-Übereinkommen und der Internationalen Empfehlung für andere Regionen der Welt sowie der Notwendigkeit eines verbesserten Informationsaustausches zwischen diesen Regionen betrachtet werden soll;

im Bewusstsein der weit reichenden Veränderungen im Hochschulbereich in der europäischen Region seit Annahme dieser Übereinkünfte, die zu einer erheblich größeren Diversifizierung innerhalb der nationalen Hochschulsysteme und zwischen ihnen geführt haben, und der Notwendigkeit, die Übereinkünfte und die Rechtspraxis anzupassen, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, gemeinsame Lösungen für die praktischen Anerkennungsprobleme in der europäischen Region zu finden;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die gegenwärtige Anerkennungspraxis zu verbessern, durchschaubarer zu machen und besser an die gegenwärtige Lage im Bereich der Hochschulbildung in der europäischen Region anzupassen;

² Zur übergangsweisen Anwendung der hier genannten Übereinkommen siehe Artikel XI.4. – Diese Übereinkommen sind veröffentlicht in: Österreichische Studienvorschriften. Textausgabe. Heft 3: Die internationalen Abkommen über Gleichwertigkeiten. Wien 1992

im Vertrauen auf die positive Bedeutung eines Übereinkommens, das unter der gemeinsamen Schirmherrschaft des Europarats und der UNESCO ausgearbeitet und angenommen wird, um der weiteren Entwicklung der Anerkennungspraxis in der europäischen Region einen Rahmen zu geben;

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Schaffung dauerhafter Durchführungsmechanismen zur Umsetzung der Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens zukommt -

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I **Begriffsbestimmungen** **Artikel I**

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

Zugang (zur Hochschulbildung)

Das Recht qualifizierter Kandidaten, sich für die Zulassung zur Hochschulbildung zu bewerben und in Betracht gezogen zu werden.

Zulassung (zu Hochschuleinrichtungen und -programmen)

Der Vorgang oder das System, qualifizierten Bewerbern zu gestatten, das Hochschulstudium an einer bestimmten Einrichtung und/oder in einem bestimmten Programm aufzunehmen.

Bewertung (von Einrichtungen und Programmen)

Der Vorgang zur Feststellung der Bildungsqualität einer Hochschuleinrichtung oder eines Hochschulprogramms.

Bewertung (der Qualifikationen von Einzelpersonen)

Die schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikationen von Einzelpersonen durch eine zuständige Stelle.

Zuständige Anerkennungsbehörde

Eine Stelle, die den amtlichen Auftrag hat, bindende Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu treffen.

Hochschulbildung

Alle Arten von Studienabschnitten oder Studiengängen, von Ausbildung oder forschungsbezogener Ausbildung auf postsekundärem Niveau, die von den einschlägigen Behörden einer Vertragspartei als zu ihrem Hochschulsystem gehörend anerkannt sind.

Hochschuleinrichtung

Eine Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei als zu ihrem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist.

Hochschulprogramm

Ein Studienabschnitt, der von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei als zu ihrem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist und mit dessen Abschluss der Student eine Hochschulqualifikation erlangt.

Studienzeit

Jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

Qualifikation

Hochschulqualifikation

Jeder von einer zuständigen Behörde ausgestellte Grad sowie jedes derartige Diplom oder andere Zeugnis, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulprogramms bescheinigen.

A. Qualifikation, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht

Jedes von einer zuständigen Behörde ausgestellte Diplom oder andere Zeugnis, das den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsprogramms bescheinigt und den Inhaber der Qualifikation berechtigt, hinsichtlich

der Zulassung zur Hochschulbildung in Betracht gezogen zu werden (vgl. Bestimmung des Begriffs „Zugang“).

Anerkennung

Eine von einer zuständigen Behörde erteilte förmliche Bestätigung des Wertes einer ausländischen Bildungsqualifikation für den Zugang zu Bildungs- und/oder zur Erwerbstätigkeit.

Voraussetzung

A. Allgemeine Voraussetzungen

In allen Fällen zu erfüllende Bedingungen für den Zugang zur Hochschulbildung oder zu einer bestimmten Stufe der Hochschulbildung oder für die Zuerkennung einer Hochschulqualifikation einer bestimmten Stufe.

B. Besondere Voraussetzungen

Bedingungen, die zusätzlich zu allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Zulassung zu einem bestimmten Hochschulprogramm oder die Zuerkennung einer besonderen Hochschulqualifikation in einer bestimmten Studienrichtung zu erwirken.

Abschnitt II Zuständigkeit der Behörden

Artikel II.1

(1) Soweit zentralstaatliche Behörden dafür zuständig sind, Entscheidungen in Anerkennungsfällen zu treffen, sind die Vertragsparteien durch dieses Übereinkommen unmittelbar gebunden und ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung des Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Soweit die Zuständigkeit für Entscheidungen in Anerkennungsangelegenheiten den Gliedstaaten einer Vertragspartei obliegt, stellt die Vertragspartei einem der Verwahrer bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach eine kurze Darstellung seiner verfassungsrechtlichen Lage oder Gliederung zur Verfügung. In solchen Fällen treffen die zuständigen Behörden der Gliedstaaten derartiger Vertragsparteien die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

(2) Soweit die Zuständigkeit für Entscheidungen in Anerkennungsangelegenheiten einzelnen Hochschuleinrichtungen oder anderen Stellen obliegt, übermittelt jede Vertragspartei entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Lage oder Gliederung diesen Einrichtungen oder Stellen den Wortlaut dieses Übereinkommens und unternimmt alle möglichen Schritte, um zu erreichen, dass seine Bestimmungen wohlwollend geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den nachstehenden Artikeln dieses Übereinkommens.

Artikel II.2

Bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach teilt jeder Staat, der Heilige Stuhl oder die Europäische Gemeinschaft

einem der Verwahrer dieses Übereinkommens mit, welche Behörden für die verschiedenen Arten von Entscheidungen in Anerkennungsfällen zuständig sind³.

Artikel II.3

Dieses Übereinkommen ist nicht so anzusehen, als beeinträchtigt es günstigere Bestimmungen über die Anerkennung von in einer der Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen, die in einem bereits bestehenden oder künftigen Vertrag, dessen Vertragspartei eine Vertragspartei dieses Übereinkommens ist oder wird, enthalten sind oder sich daraus ergeben.

³ Text der Notifizierung: In Österreich liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennungen bei den Organen der Universitäten, den Fachhochschul-Studiengängen oder dem Fachhochschulrat.

Abschnitt III

Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen

Artikel III.1

(1) Inhabern von Qualifikationen, die in einer der Vertragsparteien ausgestellt wurden, ist auf ein an die geeignete Stelle gerichtetes Ersuchen angemessener Zugang zu einer Bewertung dieser Qualifikationen zu ermöglichen.

(2) In dieser Hinsicht darf es keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status oder aufgrund anderer Umstände geben, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, nicht zusammenhängen. Um dieses Recht zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei, angemessene Vorkehrungen für die Bewertung eines Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen.

Artikel III.2

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.

Artikel III.3

(1) Entscheidungen über die Anerkennung werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird.

(2) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

(3) Unbeschadet der Verantwortung des Antragstellers haben die Einrichtungen, welche die betreffenden Qualifikationen ausgestellt haben, die Pflicht, auf sein Ersuchen und innerhalb angemessener Frist dem Inhaber der Qualifikation, der Einrichtung oder den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Anerkennung angestrebt wird, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsparteien weisen alle zu ihrem Bildungssystem gehörenden Bildungseinrichtungen an oder legen ihnen gegebenenfalls nahe, jedem begründeten Ersuchen um Informationen zum Zweck der Bewertung von Qualifikationen, die an diesen Einrichtungen erworben wurden, nachzukommen.

(5) Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

Artikel III.4

Um die Anerkennung von Qualifikationen zu erleichtern, stellt jede Vertragspartei sicher, dass hinreichende und klare Informationen über ihr Bildungssystem zur Verfügung gestellt werden.

Artikel III.5

Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung werden innerhalb einer von der zuständigen Anerkennungsbehörde im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen, die ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem Fall berechnet wird. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

Abschnitt IV

Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen

Artikel IV.1

Jede Vertragspartei erkennt für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann⁴.

Artikel IV.2

Gegebenenfalls reicht es aus, wenn eine Vertragspartei es dem Inhaber einer in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Qualifikation ermöglicht, auf sein Ersuchen eine Bewertung dieser Qualifikation zu erhalten, und Artikel IV.1 in einem solchen Fall sinngemäß angewendet wird.

Artikel IV.3

Soweit eine Qualifikation nur den Zugang zu spezifischen Arten von Hochschuleinrichtungen oder -programmen in der Vertragspartei ermöglicht, in der die Qualifikation erworben wurde, gewährt jede andere Vertragspartei dem Inhaber dieser Qualifikation den Zugang zu ähnlichen spezifischen Hochschulprogrammen in Einrichtungen, die zu ihrem Hochschulsystem gehören, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

Artikel IV.4

Soweit die Zulassung zu bestimmten Hochschulprogrammen nicht nur von der Erfüllung allgemeiner Zugangsvoraussetzungen, sondern zusätzlich von der Erfüllung spezifischer Voraussetzungen abhängt, können die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei auch von den Inhabern der in anderen Vertragsparteien erworbenen Qualifikationen die Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungen verlangen oder eine Bewertung vornehmen, ob die Bewerber mit in anderen Vertragsparteien erworbenen Qualifikationen gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.

Artikel IV.5

Soweit Schulabschlusszeugnisse in der Vertragspartei, in der sie erworben wurden, den Zugang zur Hochschulbildung nur in Verbindung mit zusätzlichen qualifizierenden Prüfungen ermöglichen, können die anderen Vertragsparteien den Zugang von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig machen oder eine Alternative für die Erfüllung dieser zusätzlichen Voraussetzungen in ihrem eigenen Bildungssystem anbieten. Jeder Staat, der Heilige Stuhl und die Europäische Gemeinschaft können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach einem der Verwahrer notifizieren, dass sie von diesem Artikel Gebrauch machen, und nennen dabei die Vertragsparteien, hinsichtlich deren sie diesen Artikel anzuwenden beabsichtigen, sowie die Gründe hierfür⁵.

⁴ Dieser Artikel bildet im Kern die Nachfolgebestimmung für die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957.

⁵ Text der Notifizierung: Österreich macht von der Möglichkeit des Artikels IV.5 Gebrauch. Insbesondere wird die Bestimmung derzeit gegenüber Schulabschlusszeugnissen aus Griechenland (bis zum Wirksamwerden des Gesetzes über das Einheitliche Lyzeum) und aus der Türkei angewendet.

Artikel IV.6

Unbeschadet der Artikel IV.1, IV.2, IV.3, IV.4 und IV.5 kann die Zulassung zu einer bestimmten Hochschuleinrichtung oder einem bestimmten Programm innerhalb einer solchen Einrichtung eingeschränkt sein oder selektiv erfolgen. In Fällen, in denen die Zulassung zu einer Hochschuleinrichtung und/oder einem Programm selektiv erfolgt, sollen die Zulassungsverfahren dergestalt sein, dass die Bewertung ausländischer Qualifikationen nach den in Abschnitt III beschriebenen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Nichtdiskriminierung gewährleistet ist.

Artikel IV.7

Unbeschadet der Artikel IV.1, IV.2, IV.3, IV.4 und IV.5 kann die Zulassung zu einer bestimmten Hochschuleinrichtung vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass der Bewerber die Unterrichtssprache oder -sprachen der betreffenden Einrichtung oder andere festgelegte Sprachen ausreichend beherrscht.

Artikel IV.8

In den Vertragsparteien, in denen der Zugang zur Hochschulbildung auf der Grundlage nicht -traditioneller Qualifikationen erlangt werden kann, werden in anderen Vertragsparteien erworbene ähnliche Qualifikationen in ähnlicher Weise bewertet wie nicht traditionelle Qualifikationen, die in der Vertragspartei erworben wurden, in der die Anerkennung angestrebt wird.

Artikel IV.9

Zum Zweck der Zulassung zu Hochschulprogrammen kann jede Vertragspartei die Anerkennung von Qualifikationen, die von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen ausländischen Bildungseinrichtungen erteilt werden, von besonderen Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung oder von besonderen Vereinbarungen abhängig machen, die mit der Vertragspartei, auf die diese Einrichtungen zurückgehen, getroffen wurden.

Abschnitt V Anerkennung von Studienzeiten

Artikel V.1

Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung schließt solche Studienzeiten ein, die in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, zum Abschluss eines Hochschulprogramms führen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms nachgewiesen werden kann, den sie in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, ersetzen würden.

Artikel V.2

Gegebenenfalls reicht es aus, wenn eine Vertragspartei es einer Person, die eine Studienzzeit im Rahmen eines Hochschulprogramms einer anderen Vertragspartei abgeschlossen hat, ermöglicht, auf ihr Ersuchen eine Bewertung dieser Studienzzeit zu erhalten, und Artikel V.1 in einem solchen Fall sinngemäß angewendet wird.

Artikel V.3

Insbesondere erleichtert jede Vertragspartei die Anerkennung von Studienzeiten, wenn

a. zwischen der für die entsprechende Studienzzeit verantwortlichen Hochschuleinrichtung oder zuständigen Behörde einerseits und der für die angestrebte Anerkennung verantwortlichen Hochschuleinrichtung oder zuständigen Behörde andererseits zuvor eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen worden ist und

- a. die Hochschuleinrichtung, an der die Studienzzeit abgeschlossen worden ist, ein Zeugnis oder einen Nachweis der Studienleistungen ausgestellt hat, aus dem hervorgeht, dass der Studierende die für die betreffende Studienzzeit festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat.

Abschnitt VI Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Artikel VI.1

Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt jede Vertragspartei die in einer anderen Vertragspartei verliehenen Hochschulqualifikationen an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

Artikel VI.2

Gegebenenfalls reicht es aus, wenn eine Vertragspartei es dem Inhaber einer in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Hochschulqualifikation ermöglicht, auf sein Ersuchen eine Bewertung dieser Qualifikation zu erhalten, und Artikel VI.1 in einem solchen Fall sinngemäß angewendet wird.

Artikel VI.3

Die in einer Vertragspartei erfolgte Anerkennung einer in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Hochschulqualifikation hat eine oder beide der nachstehenden Folgen:

- a. Zugang zu weiteren Hochschulstudien, einschließlich der dazugehörigen Prüfungen, und/ oder zur Vorbereitung auf die Promotion zu denselben Bedingungen, die für Inhaber von Qualifikationen der Vertragspartei gelten, in der die Anerkennung angestrebt wird;
- b. Führen eines akademischen Grades in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei oder eines der Gebiete unter ihrer Rechtshoheit, in denen die Anerkennung angestrebt wird.

Darüber hinaus kann die Anerkennung den Zugang zum Arbeitsmarkt, vorbehaltlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei oder eines der Gebiete unter ihrer Rechtshoheit, in denen die Anerkennung angestrebt wird, erleichtern.

Artikel VI.4

Die in einer Vertragspartei erfolgte Bewertung einer in einer anderen Vertragspartei erteilten Hochschulqualifikation kann folgende Form annehmen:

- a. Gutachten zu Zwecken allgemeiner Erwerbstätigkeit;
- b. Gutachten für eine Bildungseinrichtung zum Zweck der Zulassung zu ihren Programmen;
- c. Gutachten für eine andere zuständige Anerkennungsbehörde.

Artikel VI.5

Jede Vertragspartei kann die Anerkennung von Hochschulqualifikationen, die von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen ausländischen Bildungseinrichtungen erteilt werden, von besonderen Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung oder von besonderen Vereinbarungen abhängig machen, die mit der Vertragspartei getroffen wurden, auf die diese Einrichtungen zurückgehen.

Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Förderung automatischer gegenseitiger Anerkennung



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Mai 2018
(OR. en)

9292/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0126 (NLE)

EDUC 203
JEUN 68
SOC 303
EMPL 240

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des
Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des
Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 270 final

Betr.: Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Förderung der
automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland
erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der
Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 270 final.

Anl.: COM(2018) 270 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

DGE 1C

DE

Brüssel, den 22.5.2018
COM(2018) 270 final

2018/0126 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

{SWD(2018) 170 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates soll gewährleistet werden, dass allen Studierenden, Auszubildenden oder Schülern, die – ob im Rahmen einer Qualifizierungs- oder einer Lernmobilität – eine Lernaufenthalt im Ausland absolviert haben, diese Erfahrung automatisch für die Zwecke ihrer weiteren Ausbildung anerkannt wird. Das Recht von Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen, über ihre Zulassungsbedingungen zu entscheiden, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Dieses Ziel ist ein Kernelement des Bestrebens, bis 2025 einen europäischen Bildungsraum zu schaffen, also *„ein Europa, in dem Lernen, Studieren und Forschen nicht von Grenzen gehemmt würden. Ein Kontinent, auf dem es zur Norm geworden ist, dass man Zeit – zum Studieren, zum Lernen oder zum Arbeiten – in einem anderen Mitgliedstaat verbringt und auf dem es außerdem gängig ist, dass man neben der Muttersprache zwei weitere Sprachen spricht. Ein Kontinent, auf dem sich die Menschen ihrer Identität als Europäer, des kulturellen Erbes Europas und seiner Vielfalt stark bewusst sind.“* Wir verfolgen das ehrgeizige Ziel, den Mitgliedstaaten eine Intensivierung und Beschleunigung ihrer Zusammenarbeit auf all diesen verschiedenen Gebieten zu ermöglichen; damit könnten sie auch andere Länder außerhalb der EU dazu bewegen, ihrem Beispiel zu folgen. Darüber hinaus wird der europäische Bildungsraum auf einem Konzept für das lebenslange Lernen basieren, das sich auf alle Altersgruppen, alle Formen des Lernens und alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung erstreckt.

Mit der Annahme dieser Empfehlung des Rates werden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, sich zunächst einmal politisch für eine automatische Anerkennung einzusetzen. Anschließend sind sie zur Umsetzung eines schrittweisen technischen Ansatzes aufgefordert, um so Vertrauen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den anderen Mitgliedstaaten aufzubauen. Damit wird den Gegebenheiten in den unterschiedlichen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung Rechnung getragen, da die Anerkennungsverfahren und -instrumente im Hochschulbereich stärker entwickelt sind als im Sekundarbereich. Im Vorschlag werden zum einen die Voraussetzungen beschrieben, die erfüllt sein müssen, wenn die automatische Anerkennung Wirklichkeit werden soll, und zum anderen die EU-Instrumente, die den Mitgliedstaaten sowie ihren Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung dabei helfen können, dieses Ziel zu erreichen.

Die Lernmobilität fördert den Erwerb der für eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsmarkt unabdingbaren Kompetenzen und Erfahrungen. Sie kann zudem die Arbeitskräftemobilität fördern und so einen Beitrag zur Hebung des Lebensstandards sowie zur Stärkung der individuellen und wirtschaftlichen Resilienz leisten. Aus der kürzlich veröffentlichten Zwischenevaluierung des Programms Erasmus+¹ geht hervor, wie positiv sich die Mobilität auf das Selbstvertrauen und die Eigenständigkeit der Lernenden sowie auf ihr Sozialkapital und den Einstieg in eine Beschäftigung auswirkt. Im Kontext eines globalisierten Bildungs- und Beschäftigungsumfelds ist es unerlässlich, dass Lernende die Lernangebote, die sich ihnen in der ganzen EU bieten, bestmöglich nutzen können. Diese Mobilität wird jedoch dadurch behindert, dass im Ausland erworbene Qualifikationen oder die Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland nicht automatisch anerkannt werden.

¹

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/evaluations_de

Bis heute stellt das vom Europarat und der UNESCO ausgearbeitete und 1997 verabschiedete Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen)² die einzige Rechtsgrundlage auf diesem Gebiet dar. Das Übereinkommen ist seitdem von 53 Ländern ratifiziert worden.³ Es erstreckt sich sowohl auf Schulabschlüsse als auch auf Hochschulqualifikationen. Die gegenseitige Anerkennung von Hochschulqualifikationen im Rahmen des Europäischen Hochschulraums stellt auch eines der Hauptziele des Bologna- Prozesses⁴ dar, der 1998 ins Leben gerufen wurde und an dem sich 48 Länder, darunter alle Mitgliedstaaten, beteiligen. Im Bukarester Kommuniqué von 2012 verpflichteten sich die Ministerinnen und Minister auf das langfristige Ziel der automatischen Anerkennung. Trotz Bekräftigung dieser Verpflichtung im Kommuniqué von Eriwan⁵ im Jahr 2015, in dem sie versprochen, dafür zu sorgen, dass Qualifikationen automatisch auf der gleichen Stufe anerkannt werden wie einschlägige, im eigenen Land erworbene Qualifikationen, sind spürbare Fortschritte noch immer kaum oder gar nicht erkennbar.

Es kommt an Hochschulen immer noch viel zu oft vor, dass die Freizügigkeit der Lernenden durch komplizierte, teure und zeitraubende Anerkennungsverfahren behindert wird. Mitunter können diese Verfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen und sehr teuer sein⁶, wobei die Probleme, mit denen die Lernenden konfrontiert sind, noch durch Unstimmigkeiten und fehlende Transparenz verschärft werden. Ein Grund hierfür ist, dass die Entscheidung über die Anerkennung oft den Hochschulen überlassen wird, bei der sich die Lernenden bewerben, deren institutionelle Gepflogenheiten sich unterscheiden und die keine einheitlichen Kriterien anwenden.

In der allgemeinen Ausbildung der Sekundarstufe II sind die Verfahren der gegenseitigen Anerkennung sowohl der im Ausland erworbenen einschlägigen Abschlüsse als auch der Ergebnisse von Auslandslernzeiten unzureichend entwickelt. Inhaber von Qualifikationen, die in einem Mitgliedstaat zum Hochschulstudium berechtigen, können sich oftmals nicht sicher sein, ob sie damit auch an einer Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen werden. Anders als bei kürzeren Lernzeiten im Ausland stellt sich bei Zeitspannen zwischen drei Monaten und einem Jahr noch immer das Problem der Ungewissheit über die spätere Anerkennung. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die Lernmobilität derjenigen aus, die ein Hochschulstudium beginnen wollen⁷; vielmehr sind diese Auswirkungen auch bereits im Sekundarbereich spürbar. Mit Blick auf die im Rahmen der künftigen Auflagen des Erasmus+-Programms geplante Ausweitung der Schülermobilität im Sekundarbereich wird die Frage der Anerkennung auch hier in Zukunft eine noch größere Rolle spielen.

Im Berufsausbildungsbereich auf Sekundarstufe-II-Niveau ist man bei der Anerkennung weiter. Die Lernenden können hier auf Instrumente zurückgreifen, mit denen sie die Anerkennung ihrer Lernergebnisse durch ihre Heimatbildungseinrichtung erreichen können. Andererseits können sich diejenigen, die eine berufsbezogene Ausbildung auf der Ebene der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und deren Abschluss ihnen im Inland den Hochschulzugang eröffnet, nicht sicher sein, ob sie auch in anderen Mitgliedstaaten zu einem Hochschulstudium zugelassen werden, da die nationalen Verfahren sehr unterschiedlich sind.

² https://www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/lrc_en.asp

³ Darunter alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands.

⁴ <http://www.ehea.info/>

⁵ <http://bologna-yerevan2015.ehea.info/files/YerevanCommuniqueFinal.pdf>.

⁶ Making Integration Work, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2017): <http://www.oecd.org/migration/making-integration-work-humanitarian-migrants-9789264251236-en.htm>

⁷ Dies gilt sowohl für die Kurzzyklen als auch für die Bachelorstudiengänge

Diese Ungewissheit hinsichtlich der Zugangsberechtigung hat eindeutig negative Auswirkungen auf die Lernmobilität.

Hingegen haben diejenigen Gruppen von Mitgliedstaaten, die sich zusammengeschlossen haben, um Vereinbarungen über die automatische Anerkennung zu schließen, bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Ein Beispiel hierfür ist der am 25. Januar 2018 unterzeichnete Beschluss der Benelux-Länder⁸ über die automatische Anerkennung, der alle Hochschulqualifikationen – von Kurzyklen bis hin zur Promotion – erfasst. Ähnliche Vereinbarungen haben die skandinavischen Länder getroffen⁹; die baltischen Staaten wollen im Jahr 2018 ebenfalls ein Abkommen unterzeichnen¹⁰. Beide Vereinbarungen erstrecken sich auch auf Abschlüsse der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen. Einige Mitgliedstaaten wie Österreich und Italien erkennen sogar automatisch die Ergebnisse aller Lernzeiten an, die in einem beliebigen anderen Land im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Sekundarbildung zurückgelegt wurden.

Ein positives Beispiel für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Anerkennung von Abschlüssen der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen, ist das Europäische Abitur, das an den Europäischen Schulen¹¹ abgelegt werden kann. Die Inhaber des Europäischen Abiturs sind in ihren Ländern in jeder Hinsicht mit den Inhabern anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II gleichgestellt; dies schließt das Recht ein, in jedem Mitgliedstaat wie Inländer mit gleichwertigen Qualifikationen an einer Hochschule zugelassen zu werden.

Der Mehrwert des vorliegenden Vorschlags für eine Empfehlung des Rates besteht darin, dass die automatische Anerkennung auf der Grundlage dieser Beispiele auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet werden soll. Die Empfehlung wird die Mitgliedstaaten und ihre Organisationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Umsetzung unterstützen, ohne ihre Zuständigkeit für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Frage zu stellen. Dieser wichtige Schritt zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums könnte dann auch andere dazu anregen, ebenfalls Fortschritte zu erzielen, beispielsweise im Rahmen des geografisch umfassenderen Europäischen Hochschulraums.

Für die Zwecke der vorliegenden Empfehlung des Rates ist unter der „automatischen Anerkennung einer Qualifikation“ das Recht der Inhaber eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten Qualifikationsnachweises zu verstehen, sich in einem anderen Mitgliedstaat für ein Programm der allgemeinen oder beruflichen Bildung zu bewerben, ohne ein gesondertes Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Unter der „automatischen Anerkennung der Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland“ ist das Recht einer Person zu verstehen, dass die Ergebnisse einer in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Lernzeit auch in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden, sofern diese Lernergebnisse angemessen dokumentiert sind. Im Anhang befindet sich ein Glossar, in dem die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe erläutert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie von

⁸ Belgien, Luxemburg und Niederlande.

⁹ Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

¹⁰ Estland, Lettland und Litauen.

¹¹ Bei der Verwaltung der Europäischen Schulen arbeiten die EU-Mitgliedstaaten und die EU auf der Grundlage der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen zusammen, *Amtsblatt L 212 vom 17.8.1994, S. 3.*

Studienzeiten im Ausland bildete einen der Hauptpunkte des Beitrags der Europäischen Kommission zum Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017: Mitteilung Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur¹². Diese Mitteilung ist eng mit dem ehrgeizigen Ziel verknüpft, bis 2025 einen europäischen Bildungsraum zu schaffen, und wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2017¹³ gebilligt; darin ruft er dazu auf, die „Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Schulabschlüssen der Sekundarstufe in einem angemessenen Rahmen“ weiter voranzubringen.

Die im Hinblick auf eine automatische gegenseitige Anerkennung geleistete Arbeit fügt sich auch ein in den Bereich „Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen zur Erleichterung der Lern- und Arbeitsmobilität“, dem im Gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung¹⁴ Priorität eingeräumt wurde.

Im Rahmen der EU-Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung kann sich der Einsatz für die automatische gegenseitige Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen und der Ergebnisse von Auslandslernzeiten auf mehrere Bausteine stützen, darunter Folgendes:

- (a) die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen zu verbessern; mit dieser Empfehlung wurde ein gemeinsamer Referenzrahmen mit acht Qualifikationsniveaus geschaffen, die als in aufsteigender Reihung gestaffelte Leistungsstufen definiert sind. Sie dienen als Instrument für die Feststellung von Entsprechungen zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus. Die Mitgliedstaaten haben auf Lernergebnissen basierende nationale Qualifikationsrahmen entwickelt oder sind dabei, diese zu entwickeln, und verbinden sie mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen;
- (b) der Europass-Beschluss über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen¹⁵, mit dem ein umfassender und interoperabler Rahmen von Instrumenten und Informationen geschaffen wird, insbesondere zu Zwecken der transnationalen Beschäftigung und Lernmobilität;
- (c) der Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen vom 17. Januar 2018¹⁶, mit dem die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen¹⁷ vom Dezember 2006 aktualisiert wird; darin wird empfohlen, die Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen zu fördern und auszuweiten, damit jeder die Möglichkeit erhält, seine Kompetenzen anzuerkennen

12 COM(2017) 673 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2017%3A673%3AFIN>

13 EUCO 19/1/17 REV 1: <https://www.consilium.europa.eu/media/32204/14-final-conclusions-rev1-en.pdf>

14 2015/C 417/04: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52015XG1215%2802%29>

15 Der Beschluss wurde am 14. März 2018 vom Europäischen Parlament und am 12. April 2018 von den Mitgliedstaaten angenommen.

16 <https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/recommendation-key-competences-lifelong-learning.pdf>

17 2006/962/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32006H0962>

- zu lassen und eine vollständige oder gegebenenfalls teilweise Qualifikation zu erwerben;
- (d) die Empfehlung des Rates zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens¹⁸ vom Dezember 2012, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, bis 2018 Regelungen für die Validierung des nichtformalen und des informellen Lernens einzuführen;
- (e) Qualitätssicherungsverfahren, die es den Hochschulsystemen der Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Qualität unter Beweis zu stellen und für mehr Transparenz zu sorgen, wodurch auch die gegenseitige Vertrauensbildung und die Anerkennung ihrer Qualifikationen, Programme und sonstigen Angebote gefördert werden; im Einklang mit der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die verstärkte Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung¹⁹ fördern Kommission und Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen, zuständigen Behörden und anderen in diesem Bereich tätigen Einrichtungen. Die Grundlagen für Vertrauensbildung und Anerkennung bilden die im Rahmen des Bologna-Prozesses ausgearbeiteten gemeinsamen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum sowie das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung²⁰, das zuverlässige Informationen über die Qualitätssicherungsagenturen bereitstellt, die nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen dieser Standards und Leitlinien im Wesentlichen erfüllen;
- (f) der im Jahr 2009 verabschiedete europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung²¹, mit dem die Verbesserung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert wird; damit wird für mehr Transparenz gesorgt und damit das Vertrauen in die Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten gestärkt;
- (g) die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung²² erleichtert die Anerkennung von Lernergebnissen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, auch durch Instrumente wie Lernvereinbarungen und Absichtserklärungen.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Durch Förderung einer besseren Anerkennung von in der gesamten Europäischen Union erworbenen Qualifikationen und der Ergebnisse der in der gesamten EU zurückgelegten Lernzeiten und damit durch Verbesserung des Zugangs zu Mobilitätsangeboten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Beschäftigung wird der vorliegende

18 2012/C 398/01: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012H1222\(01\)2006/143/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012H1222(01)2006/143/EG); <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32006H0143>

19 In 18 Mitgliedstaaten gibt es Qualitätssicherungsagenturen, die beim Europäischen Register für Qualitätssicherung registriert sind.

20 2009/C 155/01: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2009.155.01.0001.01.DEU

21 2009/C 155/02: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AC%3A2009%3A155%3ATOC>

Vorschlag zur Verwirklichung des vorrangigen Ziels der Kommission beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und das Wachstum anzukurbeln²³.

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit der Erklärung von Rom²⁴, in der eine Union gefordert wird, „in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können“.

Zudem wird er einen Beitrag leisten zur Verwirklichung des ersten Grundsatzes der europäischen Säule sozialer Rechte²⁵, der wie folgt lautet: „Jede Person hat das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen.“

Der Vorschlag steht ferner im Einklang mit der Leitlinie 7 der beschäftigungspolitischen Leitlinien 2018²⁶, in der es heißt: „Die Mobilität von Arbeitskräften und Lernenden und sollte gefördert werden, um den Erwerb der für die Beschäftigungsfähigkeit maßgeblichen Kompetenzen zu verstärken und das Potenzial des europäischen Arbeitsmarktes voll auszuschöpfen. Hindernisse für die Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Bildung ... und für die Anerkennung von Qualifikationen sollten beseitigt werden.“

Er steht außerdem im Einklang mit der neuen europäischen Agenda für Kompetenzen²⁷ der Kommission sowie mit dem Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen²⁸; in beiden wird bekräftigt, dass die Anerkennung von Fertigkeiten und Qualifikationen sowie die Lernmobilität von Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in der EU erleichtert werden müssen. Die Kohärenz mit der Neufassung der Richtlinie über den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken²⁹, deren Ziel es ist, die Mobilität von Forscherinnen und Forschern sowie Studierenden aus Drittländern innerhalb der EU zu erleichtern, ist ebenfalls gewährleistet.

Dasselbe gilt für die Mitteilung der Kommission zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen³⁰; darin werden die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, eine größere Koordinierung, mehr gegenseitige Anerkennung und engere Angleichung an jeden Nachbarstaat in Erwägung zu ziehen.

²³ https://ec.europa.eu/commission/priorities/jobs-growth-and-investment_de.

²⁴ <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/03/25/rome-declaration/>

²⁵ https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de

²⁶ COM(2017) 677 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017PC0677>

²⁷ COM(2016)381final: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-381-DE-F1-1.PDF>

²⁸ COM(2016)377final: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160607/communication_action_plan_integration_third-country_nationals_en.pdf

²⁹ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0801>

³⁰ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0801>

DE

DE

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Initiative steht im Einklang mit Artikel 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In Artikel 165 heißt es, dass die Union zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch beiträgt, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems unterstützt und ergänzt. Insbesondere soll die Tätigkeit der Union gemäß Artikel 165 Absatz 2 ausdrücklich dem Ziel dienen, die *„Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten“*, zu fördern.

Gemäß Artikel 166 führt die Union eine Politik der beruflichen Bildung ein, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

Die Initiative sieht keine Ausweitung der Regelungsbefugnisse der EU oder verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor. Die Mitgliedstaaten entscheiden unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten, wie sie die Empfehlung des Rates umsetzen wollen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die vorgeschlagene Empfehlung verfolgt ein wesensgemäß grenzübergreifendes Ziel. Sie macht eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich, die nicht in hinreichendem Maße erreicht werden kann, wenn die Mitgliedstaaten allein handeln, und deshalb besser auf Unionsebene erreicht werden kann.

Zwar bieten das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen und die im Zuge des Bologna-Prozesses eingegangenen Verpflichtungen einen Rahmen für die automatische gegenseitige Anerkennung, und es gibt auch einige regionale Vereinbarungen kleinerer Gruppen von Mitgliedstaaten, doch bestehen noch immer Hemmnisse, die eine vollständige automatische Anerkennung in der gesamten EU verhindern.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag sieht vor, dass die automatische gegenseitige Anerkennung durch die Mitgliedstaaten mit einem schrittweisen Ansatz erreicht wird. Die vorgeschlagene Empfehlung geht nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus, da sie ein unverbindliches Instrument darstellt, das jedem Mitgliedstaat die Wahl des Ansatzes überlässt, mit dem er auf eine automatische gegenseitige Anerkennung hinarbeiten will.

• Wahl des Instruments

Zur Verwirklichung der in den Artikeln 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele ermöglicht dieser Vertrag die Annahme von Empfehlungen durch den Rat auf Vorschlag der Kommission.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Um zu gewährleisten, dass die von diesem Vorschlag am stärksten betroffenen Interessenträger ihren Input und ihr Fachwissen einbringen können, und um ihre Faktengrundlage in diesem Bereich zu erweitern, hat die Kommission eine zielgerichtete Online-Konsultation der Mitgliedstaaten und Interessenträger³¹ durchgeführt. Es gingen nahezu 1000 Antworten von Einzelpersonen und Organisationen aus ganz Europa und aus dem außereuropäischen Raum ein, die im Anerkennungs-, Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind.

Nach Auffassung der Teilnehmer stehen einer vollständigen automatischen gegenseitigen Anerkennung folgende Hemmnisse entgegen: mangelnde Transparenz und unterschiedliche Regelungen und Verfahren; unzureichende Vergleichbarkeit von Lernergebnissen; langwierige und komplizierte Verwaltungsverfahren; Sprach- und Übersetzungsprobleme. In der Konsultation hat sich bestätigt, dass der notwendige Rahmen und die EU-Instrumente zur Gewährleistung der Anerkennung zwar existieren, dass sie jedoch nur mit weiterer Unterstützung vollständig umgesetzt werden können und dass das gegenseitige Vertrauen innerhalb des europäischen Bildungsraums gestärkt werden muss. Maßnahmen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene fanden großen Zuspruch. Außerdem ergab die Konsultation, dass eine ehrgeizige Empfehlung des Rates befürwortet wird.

Diese Ergebnisse wurden zudem in einem Treffen mit Vertretern der Interessenträger und der Mitgliedstaaten zu diesem Thema bestätigt, die erneut darauf hinwiesen, dass eine Empfehlung des Rates ehrgeizige Ziele verfolgen und eindeutig festlegen sollte, bis wann eine automatische gegenseitige Anerkennung erreicht sein sollte. Sie empfahlen auch die Nennung alternativer Zugangswege, wie etwa die Anerkennung früherer Lern- und Berufserfahrungen, sowie die Berücksichtigung von Zugangsregelungen, damit sozioökonomische Benachteiligungen ausgeglichen werden können. Ferner solle das Potenzial digitaler Lösungen (z. B. Blockchain oder künstliche Intelligenz) untersucht werden.

Die Kommission hat darüber hinaus mehrere Konsultationsrunden durchgeführt mit dem Netz der nationalen Zentren für die akademische Anerkennung, dem Netz der Anerkennungsbehörden der Mitgliedstaaten, im Europäischen Wirtschaftsraum und mit der Türkei sowie mit dem europäischen Netz der nationalen Informationszentren für akademische Anerkennung und Mobilität, dem alle Vertragsparteien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens angehören. Diese sprachen sich für Maßnahmen der Union auf diesem Gebiet aus, unterstrichen die Bedeutung der Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie der Wahrung der Strukturen des Bologna-Prozesses und betonten, wie wichtig die Qualitätssicherung für die Vertrauensbildung sei. Sie wiesen auch auf die Notwendigkeit einer zuverlässigen Datenbank der Qualifikationen hin, insbesondere für Abschlüsse der Sekundarstufe II und berufsbildende Abschlüsse. Außerdem empfahlen sie, die Kapazitäten der Anerkennungsbehörden auszubauen und eine Ausweitung ihrer Aufgaben auf andere Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung in Betracht zu ziehen.

Im Anschluss an diese Konsultationen wurde das Thema in Sitzungen der Generaldirektoren für das Hochschulwesen und der Generaldirektoren für die Schulbildung weiter erörtert. Die Generaldirektoren für berufliche Aus- und Weiterbildung wurden schriftlich konsultiert.

31

Die Ergebnisse der Konsultationen sind in der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

In mehreren Studien, die im Rahmen des Bologna-Prozesses und des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens³² ausgearbeitet wurden, wurde auf die nach wie vor bestehenden Probleme und Divergenzen bei den Anerkennungsverfahren hingewiesen. Empfohlen wurde u. a., die Verfahren zu verbessern und gegebenenfalls nationale Rechtsvorschriften zu erlassen. Es wurde vorgeschlagen, Zeugnisbewerter zu unterstützen, um so die Dauer der Anerkennungs- und Rechtsbehelfsverfahren zu verkürzen. Weitere Vorschläge gingen dahin, den Diplomzusatz zu verbessern und darin stärker auf Lernergebnisse Bezug zu nehmen sowie zu prüfen, ob es auf regionaler Ebene Möglichkeiten für eine systematische Anerkennung gibt. Die meisten der im Rahmen des Bologna-Prozesses abgegebenen Empfehlungen wurden 2015 von der Bologna-Ministerkonferenz befürwortet.

Vorarbeiten der Kommission auf dem Gebiet der Anerkennung von Qualifikationen, an denen auch die Mitgliedstaaten und Interessenträger beteiligt waren, haben gezeigt, dass Anerkennungsinstrumente kaum bekannt sind und dass ein „Anerkennungssystem“ für alle Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung benötigt wird. Daraus folgt, dass die Anerkennung der Qualifikationen von Lernenden in einem anderen Mitgliedstaat nach wie vor ein Problem darstellt.

Der Europäische Verband für interkulturelles Lernen hat im Jahr 2018 einen Überblick über die nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften über die Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland vorgelegt. Dieser bestätigte, wie stark sich die Rechtsvorschriften – sofern es welche gibt – und die Verfahren unterscheiden, was dazu führt, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in den einzelnen Mitgliedstaaten ungleiche Mobilitätschancen haben.

- **Folgenabschätzung**

Angesichts der erwarteten Auswirkungen und aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen als Ergänzung zu den Initiativen der Mitgliedstaaten konzipiert sind und die vorgeschlagenen Aktivitäten auf Freiwilligkeit beruhen, wurde auf eine Folgenabschätzung verzichtet. Stattdessen stützt sich der Vorschlag auf bisherige Studien, eine Konsultation der Anerkennungsbehörden sowie eine zielgerichtete Konsultation von Mitgliedstaaten und Interessenträgern.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Initiativen zur Einhaltung von Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu entwickeln, in dem es heißt, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat, dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden dürfen und dass jede Person das Recht hat, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

³²

Berichte über die Umsetzung des Bologna-Prozesses für die Jahre 2015 und 2018, Bericht der Sondierungsgruppe des Europäischen Hochschulraums für die automatische Anerkennung von 2015 und Bericht zur Beobachtung der Auswirkungen des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens von 2016.

Durch die Gewährleistung einer besseren Anerkennung wird die vorgeschlagene Ratsempfehlung auch zur Verwirklichung von Artikel 14 betreffend das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und von Artikel 15 betreffend das Recht auf Zugang zu Beschäftigung beitragen.

Die Maßnahmen werden im Einklang mit dem EU-Recht zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt, insbesondere mit der Richtlinie 95/46/EG³³, die am 25. Mai 2018 durch die Verordnung (EU) 2016/679³⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) ersetzt wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Nutzung bestehender EU-Förderprogramme, wie Erasmus+ oder die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, zur Förderung der Einhaltung der in diesem Vorschlag eingegangenen Verpflichtungen wird unterstützt, sofern dies angebracht ist und mit deren Rechtsgrundlage und Finanzkraft in Einklang steht.

Aus dem EU-Haushalt werden keine zusätzlichen Budget- oder Personalressourcen benötigt. Darüber hinaus darf die vorliegende Initiative nicht den Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen oder künftigen Programmen vorgreifen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Umsetzungspläne sowie Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Kommission regelmäßig über ihre Umsetzungs- und Evaluierungsmaßnahmen im Rahmen der Ratsempfehlung zu berichten, und zwar erstmals innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verabschiedung; die Kommission berichtet dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Verabschiedung über deren Gesamtumsetzung auf der Grundlage der vier Jahre nach ihrer Verabschiedung vorgelegten nationalen Berichte der Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus werden die Fortschritte sowie etwaige Probleme durch Erörterung in den bestehenden bereichsbezogenen Arbeitsgruppen für allgemeine und berufliche Bildung 2020 überwacht, die sich mit Fragen der Hochschulbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Schulbildung befassen; diese werden als Forum des Voneinander-Lernens und des Austauschs bewährter Verfahren fungieren. Unbeschadet einer Einigung mit den Mitgliedstaaten über das Mandat künftiger Arbeitsgruppen wird die Kommission die Mitgliedstaaten auch über das Jahr 2020 hinaus weiterhin bei der Umsetzung der vorliegenden Empfehlung des Rates unterstützen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates sieht einen stufenweisen Ansatz vor, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die automatische Anerkennung zum Zweck der Weiterbildung von Nutzen unterstützt werden sollen. Sie baut auf den bereits im Hochschulbereich getroffenen Maßnahmen auf, ist aber ehrgeiziger und

³³

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:de:HTML>

³⁴

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AAOJ.L_2016.119.01.0001.01.DEU

stärker auf die EU ausgerichtet. Sie bezieht sich nicht nur auf den Hochschulbereich, sondern auch auf die Sekundarbildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Nummer 1

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass im Ausland erworbene Qualifikationen oder die Ergebnisse einer im Ausland zurückgelegten Lernzeit automatisch auf derselben Grundlage anerkannt werden wie im Inland erworbene Qualifikationen oder zurückgelegte Lernzeiten.

Nummern 2-4

Im Hochschulbereich werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Vertrauen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der anderen Mitgliedstaaten gestärkt werden kann. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass nationale Leitlinien zur Förderung der Umsetzung und Nutzung von Transparenzinstrumenten in Hochschulen ausgearbeitet werden.

Nummern 5-6

In der allgemeinen und beruflichen Sekundarbildung werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Vertrauen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der anderen Mitgliedstaaten gestärkt werden kann. Ferner werden sie aufgefordert, nationale Leitlinien auszuarbeiten, den Einsatz von Transparenzkriterien und -instrumenten zu fördern, Informationen über Qualitätssicherungssysteme in der schulischen Bildung auszutauschen und die Qualitätssicherungsinstrumente in der beruflichen Aus- und Weiterbildung fortzuentwickeln.

Nummer 7

Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die Kapazitäten ihrer nationalen Zentren für die akademische Anerkennung und auf dem Gebiet der Zeugnisbewertung auszubauen.

Nummer 8

Da es wichtig ist, den Zugang unterrepräsentierter Gruppen zu Möglichkeiten der Lernmobilität zu verbessern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bewährte Verfahren für die Anerkennung früherer Lernerfahrungen und für die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu eruieren.

Nummern 9-10

Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die Faktengrundlage dadurch zu erweitern, dass sie Daten zu Anerkennungsfällen erheben und verbreiten, und der Kommission über ihre Fortschritte bei der Umsetzung dieser Ratsempfehlung zu berichten.

Nummern 11-19

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Empfehlung des Rates unterstützen, und zwar durch

- Förderung des Voneinander-Lernens und des Austauschs bewährter Verfahren;
- gezielte Unterstützung im Bedarfsfall;
- einen benutzerfreundlichen Online-Informationssdienst für Abschlüsse der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen;

- Synergien zwischen den EU-Transparenzinstrumenten mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit und Mobilität zwischen den einzelnen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Untersuchung des Potenzials, das digitale Technologien, darunter die Blockchain-Technologie, für die Erleichterung der automatischen Anerkennung bieten;
- Prüfung der Möglichkeit einer Ausweitung des Aufgabenbereichs der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung;
- Finanzierungsinstrumente der Union und
- Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung des Rates.

2018/0126 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 165 und 166,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Lernmobilität fördert den Erwerb von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen, auch von persönlichen und sozialen Kompetenzen, sowie das Kulturbewusstsein; alle diese Fähigkeiten sind für eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt sowie für die Förderung einer europäischen Identität unabdingbar.

(2) Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung zur Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur³⁵ ihre Vision für die Schaffung eines europäischen Bildungsraums bis 2025 beschrieben, in dem Lernen, Studieren und Forschen nicht durch Grenzen gehemmt wird; diese Vision umfasst die Beseitigung von Hindernissen für die Anerkennung von Qualifikationen, sowohl auf Ebene der Schul- als auch der Hochschulbildung.

(3) Der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2017 aufgefordert, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Arbeiten an der „Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Schulabschlüssen der Sekundarstufe“³⁶ weiter voranzubringen.

(4) Das vom Europarat und der UNESCO ausgearbeitete Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) von 1997 bietet einen Rechtsrahmen für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen.

(5) Im Bukarester Kommuniqué von 2012 verpflichteten sich die für den Europäischen Hochschulraum zuständigen Minister auf das langfristige Ziel der automatischen Anerkennung vergleichbarer Hochschulabschlüsse. Es wurden Fortschritte durch die Arbeit der Sondierungsgruppe für die automatische Anerkennung erzielt, doch liegt das Ziel noch immer in weiter Ferne.

35 COM(2017) 673 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2017%3A673%3AFIN>

36 EUCO 19/1/17 REV 1: <https://www.consilium.europa.eu/media/32204/14-final-conclusions-rev1-en.pdf>

DE

DE

(6) Die für die berufliche Aus- und Weiterbildung in den Mitgliedstaaten zuständigen Minister verpflichteten sich 2002 zur Einleitung des Kopenhagen-Prozesses; dabei handelt es sich um einen Prozess der verstärkten Zusammenarbeit zur Förderung der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen.

(7) Insbesondere die Qualitätssicherung spielt bei der Verbesserung der Transparenz eine wichtige Rolle und trägt zur gegenseitigen Vertrauensbildung bei. Deshalb ist es unerlässlich, als Grundlage die Arbeiten heranzuziehen, die bereits im Rahmen der europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum und des europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung geleistet wurden.

(8) Zwecks Erleichterung der Anerkennung von Lernergebnissen durch die nationalen Rechtsvorschriften – auch im Rahmen der Mobilität – sollte weiterhin auf die Umsetzung eines Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen und eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung hingearbeitet werden.

(9) Zweck der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen³⁷ ist es, die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen zu verbessern und damit auch ihre Anerkennung zu erleichtern.

(10) In seiner Entschließung vom 20. April 2012 zur Modernisierung der Hochschulsysteme Europas forderte das Europäische Parlament die EU und die Mitgliedstaaten zu weiteren Anstrengungen auf, um eine effizientere Anerkennung und eine bessere Harmonisierung der Studienabschlüsse sicherzustellen³⁸.

(11) In einem zunehmend globalisierten Kontext ist es wichtig, dass Lernende die Lernangebote, die sich ihnen in ganz Europa bieten, bestmöglich nutzen können. Hierfür müsste eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats verliehene Qualifikation für die Zwecke des Zugangs zu weiteren Lernangeboten in jedem anderen Mitgliedstaat als gültig anerkannt werden. Dies gilt auch für Drittstaatsangehörige, die eine Qualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben und in einen anderen Mitgliedstaat umziehen. Durch das Fehlen einer solchen automatischen Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und der Ergebnisse von Auslandslernzeiten wird die Mobilität jedoch behindert. Nur ein EU-weites Konzept der automatischen Anerkennung wird für die zur Überwindung der verbliebenen Hindernisse nötige Klarheit und Kohärenz sorgen.

(12) Im Hochschulbereich sind die Anerkennungsverfahren oft nach wie vor zu kompliziert oder teuer, sodass zu viele Studierende, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, die erzielten Lernerfolge nicht in vollem Umfang anerkannt bekommen. Mehrere

Mitgliedstaaten sind jedoch tätig geworden und wollen auf dem Weg zur automatischen Anerkennung weiterkommen, auch durch Unterzeichnung regionaler Vereinbarungen. Diese Initiativen können als Vorbilder für die Schaffung eines EU-weiten Systems dienen.

(13) Inhaber von Abschlüssen der Sekundarstufe, die in einem Mitgliedstaat zum Hochschulstudium berechtigen, können sich oftmals nicht sicher sein, ob sie damit

³⁷ 2017/C 189/03: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017H0615\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017H0615(01))

³⁸ P7_TA(2012)0139: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=DE&reference=P7-TA-2012-139>

DE

DE

auch in einem anderen Mitgliedstaat zum Hochschulstudium zugelassen werden. So erkennen einige Mitgliedstaaten insbesondere nicht die Hochschulzugangsberechtigung derjenigen an, die in anderen Mitgliedstaaten an Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung einen Abschluss der Sekundarstufe erworben haben. Während kürzere Lernzeiten im Ausland nicht unbedingt zu Anerkennungsproblemen führen, stellt sich bei Zeitspannen zwischen drei Monaten und einem Jahr noch immer das Problem der Ungewissheit über die spätere Anerkennung.

(14) Ein stufenweiser Ansatz wird die Mitgliedstaaten bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung unterstützen. Dieser Ansatz stützt sich auf die Instrumente, die es bereits im Bereich der Hochschulbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung gibt, jedoch deren Nutzung erleichtern und so angelegt sein, dass stufenweise immer ehrgeizigere Ziele angestrebt werden. In der allgemeinen Aus- und Weiterbildung der Sekundarstufe soll ein Kooperationsprozess in Gang gesetzt werden mit dem Ziel, in den Mitgliedstaaten das hierfür notwendige Vertrauen in die verschiedenen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu schaffen. Der in der vorliegenden Empfehlung dargelegte Ansatz ergänzt die Initiativen der Mitgliedstaaten, und die Verpflichtungen sind freiwilliger Art.

(15) Die vorliegende Empfehlung lässt das System der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und von harmonisierten Mindestausbildungsanforderungen für mehrere Berufe gemäß der Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen³⁹ in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU⁴⁰ unberührt.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, den verfügbaren Ressourcen und den nationalen Gegebenheiten sowie in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern

Wesentlicher Grundsatz

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit bis 2025 die automatische Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II⁴¹ sowie die Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten gewährleistet ist, sodass – ohne dass ein separates Anerkennungsverfahren durchlaufen werden müsste –

(a) ein in einem Mitgliedstaat erworbener Hochschulabschluss für die Zwecke des Zugangs zu weiterführenden Studien in den anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird, wobei das Recht einer Hochschule zur Festlegung spezieller Zulassungskriterien für spezielle Programme unberührt bleibt;

39

ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036>

40

Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32013L0055>

41

Für die Zwecke der vorliegenden Empfehlung des Rates umfassen Abschlüsse der Sekundarstufe II das Qualifikationsniveau 4 und Hochschulabschlüsse die Qualifikationsniveaus 5-8 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

DE

DE

- (b) ein Abschluss der Sekundarstufe II, der in einem Mitgliedstaat zum Hochschulstudium berechtigt, für die Zwecke des Zugangs zum Hochschulstudium in den anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird, wobei das Recht einer Hochschule zur Festlegung spezieller Zulassungskriterien für spezielle Programme unberührt bleibt;
- (c) die Ergebnisse einer Auslandslernzeit auf Hochschulebene, die in einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurde, in den anderen Mitgliedstaaten automatisch und in vollem Umfang anerkannt werden, und zwar entweder so, wie in der Lernvereinbarung vereinbart und im Leistungsnachweis bestätigt, oder gemäß den Lernergebnissen der im Ausland abgeschlossenen Module, wie sie im Vorlesungsverzeichnis beschrieben sind, sowie im Einklang mit dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, und
- (d) die Ergebnisse einer Auslandslernzeit von bis zu einem Jahr, die im Rahmen der allgemeinen oder beruflichen Sekundarbildung in einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurde, in allen anderen Mitgliedstaaten in vollem Umfang anerkannt werden, ohne dass die Lernenden das Schul- oder Ausbildungsjahr im Herkunftsland wiederholen müssen, sofern die erworbenen Kompetenzen weitgehend mit den in den nationalen Lehrplänen definierten Kompetenzen übereinstimmen;



DE

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Mai 2018
(OR. en)

9292/18
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0126 (NLE)

EDUC 203
JEUN 68
SOC 303
EMPL 240

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 270 final
Betr.:	ANHANG der Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 270 final.

Anl.: COM(2018) 270 final



Brüssel, den 22.5.2018
COM(2018) 270 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung des Rates

zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

{SWD(2018) 170 final}

ANHANG GLOSSAR

Automatische Anerkennung einer Qualifikation: Recht der Inhaber eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten Qualifikationsnachweises, sich in einem anderen Mitgliedstaat für ein Programm der allgemeinen oder beruflichen Bildung zu bewerben, ohne irgendein separates Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Recht einer Hochschule zur Festlegung spezieller Zulassungskriterien für spezielle Programme bleibt hiervon unberührt.

Automatische Anerkennung der Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland: Recht auf Anerkennung der Ergebnisse einer Lernzeit an Hochschulen so, wie sie in der Lernvereinbarung vereinbart und im Leistungsnachweis bestätigt sind, oder gemäß den Lernergebnissen der im Ausland abgeschlossenen Module, wie sie im Lehrveranstaltungskatalog des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) beschrieben sind; und im Sekundarbereich so, dass die Ergebnisse einer in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Auslandslernzeit im Herkunftsland in vollem Umfang anerkannt werden, sofern die erworbenen Kompetenzen mit den in den nationalen Lehrplänen definierten Kompetenzen übereinstimmen.

Blockchain: Möglichkeit der Aufzeichnung und des Austauschs von Informationen innerhalb einer Gemeinschaft. Jedes Mitglied der Gemeinschaft behält seine eigene Kopie der Information. Die Einträge sind permanent, transparent und durchsuchbar. Jede neue Aktualisierung bildet einen neuen „Block“, der an das Ende der „Kette“ angefügt wird.

Zeugniserläuterung: Dokument, in dem die Kenntnisse und die Kompetenzen beschrieben sind, die Inhaber von Nachweisen über die Berufsausbildung erworben haben; dieses enthält zusätzliche Informationen, die über das hinausgehen, was bereits im amtlichen Zeugnis und/oder in der amtlichen Abschrift enthalten ist, so dass die betreffenden Nachweise insbesondere für Arbeitgeber oder Einrichtungen im Ausland besser verständlich werden.

Lehrveranstaltungskatalog: Dieser wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* wie folgt beschrieben: Der Lehrveranstaltungskatalog enthält detaillierte, benutzerfreundliche und aktuelle Informationen über die Lernumgebung der Hochschule (allgemeine Informationen zur Hochschule, ihren Ressourcen und Diensten sowie akademische Informationen zu ihren Programmen und den einzelnen Bildungskomponenten), die den Studierenden bereits vor und während des Studiums zur Verfügung stehen sollten, damit sie die richtigen Entscheidungen treffen und ihre Zeit möglichst effizient nutzen können. Der Lehrveranstaltungskatalog sollte auf der Website der Hochschule veröffentlicht werden, und zwar unter Angabe der Bezeichnung der Lehrveranstaltung/des Themas in der Landessprache (oder gegebenenfalls in einer Regionalsprache) und auf Englisch, sodass diese Angaben für alle Interessenten problemlos zugänglich sind. Die Entscheidung über das Format des Katalogs sowie über die Strukturierung der Informationen ist der Hochschule freigestellt. Der Katalog sollte so frühzeitig veröffentlicht werden, dass Studienbewerber rechtzeitig ihre Auswahl treffen können.

Zuständige Behörde: Einzelperson oder Organisation, die rechtmäßig mit der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe, Funktion oder Ermächtigung beauftragt oder betraut wurde.

Zeugnisbewerter: Person, die über die Anerkennung von Qualifikationen entscheidet.

Diplomzusatz: Dokument, das einem Hochschulabschluss beigefügt wird und das eine detaillierte Beschreibung der Lernergebnisse des Inhabers sowie von Art, Niveau, Kontext und Status der einzelnen Studienkomponenten enthält.

Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme: im Jahr 2015 von den Bildungsministern des Europäischen Hochschulraums befürworteter Ansatz zur

Verbesserung der Qualitätssicherung gemeinsamer Programme durch Festlegung von Standards und durch Beseitigung von Hemmnissen, die der Anerkennung entgegenstehen.

Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (European Credit System for Vocational Education and Training – ECVET): Technischer Rahmen für die Anrechnung, Anerkennung und gegebenenfalls Akkumulierung der Lernergebnisse, die eine Einzelperson im Hinblick auf den Erwerb einer Qualifikation erzielt hat. Das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung basiert auf der Beschreibung von Qualifikationen in Einheiten von Lernergebnissen, auf Anrechnungs-, Anerkennungs- und Akkumulierungsverfahren sowie auf einer Reihe von ergänzenden Dokumenten wie Absichtserklärungen und Lernvereinbarungen.

Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS): Dieses wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* beschrieben als ein auf die Lernenden ausgerichtetes System zur Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen, das auf dem Grundsatz der Transparenz von Lern-, Unterrichts- und Bewertungsverfahren basiert. Zweck dieses Systems ist die Erleichterung der Planung, Bereitstellung und Evaluierung von Studienprogrammen und der Mobilität von Studierenden durch Anerkennung von Lernerfolgen und Qualifikationen sowie von Lernzeiten.

Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (European Higher Education Area Qualifications Framework – EHEA QF): Übergreifender Rahmen für Qualifikationen, die innerhalb des 48 Länder umfassenden Europäischen Hochschulraums erworben wurden. Er umfasst drei Zyklen (Bachelor, Master, Promotion) und schließt im nationalen Kontext auch Zwischenqualifikationen, auf Lernzielen und Kompetenzen basierende allgemeine Deskriptoren und Punktebereiche für die ersten beiden Zyklen ein.

Europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Quality Assurance Register for Higher Education – EQAR): Register der Qualitätssicherungsagenturen, die nachgewiesen haben, dass sie eine Reihe gemeinsamer Grundsätze für die Qualitätssicherung in Europa im Wesentlichen erfüllen. Diese Grundsätze werden in den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area – ESG) näher erläutert:

Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training – EQAVET): Praxisorientierte Gemeinschaft, in der die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und die Europäische Kommission die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung fortentwickeln und verbessern.

Europäischer Qualifikationsrahmen (European Qualifications Framework – EQF): Übersetzungstool, das die Kommunikation und Vergleiche zwischen den Qualifikationssystemen in Europa erleichtert. Die acht Qualifikationsniveaus des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens werden als Lernergebnisse beschrieben: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. So lassen sich alle nationalen Qualifikationssysteme, nationalen Qualifikationsrahmen und Qualifikationen in Europa mit den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens vergleichen. Lernende, Hochschulabsolventen, Anbieter im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Arbeitgeber können anhand dieser Niveaus in unterschiedlichen Ländern und verschiedenen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung verliehene Qualifikationen verstehen und vergleichen.

Lernvereinbarung: Diese wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* definiert als eine förmliche Vereinbarung der drei Beteiligten an einem Mobilitätsprogramm – die oder der Studierende, die entsendende Einrichtung und die aufnehmende Einrichtung oder Organisation bzw. das aufnehmende Unternehmen – zur Erleichterung der Organisation der Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten und ihrer Anerkennung. Die Vereinbarung ist vor Beginn der Mobilitätszeit von den drei Beteiligten zu unterzeichnen und soll den Studierenden die Gewissheit geben, dass die während der Mobilitätszeit erworbenen Leistungspunkte anerkannt werden.

Lernergebnisse: Angaben dazu, was Lernende nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und tun können (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).

Nationaler Qualifikationsrahmen: Instrument zur Klassifizierung von Qualifikationen anhand eines Bündels von Kriterien zur Bestimmung des jeweils erreichten Lernniveaus; Ziel ist die Integration und Koordinierung nationaler Qualifikationsteilsysteme und die Verbesserung der Transparenz, des Zugangs, des fortschreitenden Aufbaus und der Qualität von Qualifikationen im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die Zivilgesellschaft.

Qualifikation: Diese wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* definiert als ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Abschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis) als Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studienprogramms.

Anerkennung früherer Lernerfahrungen: Anerkennung von Lernergebnissen, die vor Beantragung der Validierung – im Wege der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder durch nichtformales oder informelles Lernen – erzielt wurden.

Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area – ESG): Standards und Leitlinien für die interne und externe Qualitätssicherung an Hochschulen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses entwickelt wurden. Sie sind eine Orientierungshilfe in Bereichen, die für eine erfolgreiche Qualitätssicherung und Gestaltung von Lernumfeldern an Hochschulen von großer Bedeutung sind. Die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum sind vor einem breiteren Hintergrund unter Berücksichtigung der Qualifikationsrahmen, des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen und des Diplomzusatzes zu sehen, die alle zur Förderung von Transparenz und gegenseitiger Vertrauensbildung im Europäischen Hochschulraum beitragen.

Leistungsnachweis: Dieser wird im *ECTS-Leitfaden (2015)* definiert als aktueller Nachweis der Fortschritte, die Studierende bei ihrem Studium erzielt haben: Bildungskomponenten, Anzahl der im Rahmen des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen erworbenen Leistungspunkte und Benotung. Dieser Nachweis ist wichtig für die Feststellung der erzielten Fortschritte und die Anerkennung der erzielten Lernerfolge, auch für die Zwecke der Studierendenmobilität. Die meisten Hochschulen greifen bei der Erstellung ihrer Leistungsnachweise auf ihre institutionellen Datenbanken zurück.

Entscheidungen des BVwG zu Anerkennungen gemäß § 78 UG

Entscheidungen BVwG Anerkennungen UG § 78					
Datum	Geschäftszahl	Institution	Schlagnote	Entscheidung	
08.05.2018	W224 2181202-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, ausländisches Studium, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung, Sachverständigengutachten	als unbegründet abgewiesen	
17.04.2018	W227 2171092-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gegenstandslosigkeit, Rechtsschutzinteresse, Verfahrenseinstellung	Beschwerde gegenstandslos, Verfahren eingestellt	
15.01.2018	W227 2100440-1	JKU Linz	Anerkennung von Prüfungen, Beschwerdevorentscheidung, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten	als unbegründet abgewiesen	
02.01.2018	W224 2166030-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, ECTS-Anrechnungspunkte, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Kennniskontrolle, Lehrveranstaltung, Sachverständigengutachten, Sachverständiger, Unbefangenheit, Universitätslehrgang	als unbegründet abgewiesen	
27.11.2017	W129 2130852-1	JKU Linz	Anerkennung von Prüfungen, Bachelorstudium, Beschwerdevorentscheidung, Curriculum, Diplomstudium, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten	als unbegründet abgewiesen	
28.09.2017	W128 2116479-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Masterstudium, Verfahrenseinstellung, Zurückziehung der Beschwerde	Verfahren wurde eingestellt	
10.08.2017	W129 2165852-1	WU Wien	Anbringen, Anrechnung von Prüfungen, Ermittlungspflicht, Kassation, Lehrveranstaltung, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Parteiwille	Beschwerde wird Folge gegeben, Bescheid aufgehoben, Zurückweisung für neuen Bescheid	
04.08.2017	W128 2165850-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Anerkennungsantrag, Bescheidspruch, Curriculum, Fortsetzungsmeldung, Rechtslage, Studienzulassung, Zurückweisung	als unbegründet abgewiesen	
18.07.2017	W224 2128866-2	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Bachelorstudium, Curriculum, Gleichheitsgrundsatz, Masterstudium, Sequenzierung, Studieneingangs- und Orientierungsphase, Studienzulassung	als unbegründet abgewiesen	
11.07.2017	W227 2147105-1	WU Wien	Abmeldung, Anerkennung von Prüfungen, Anerkennungsantrag, Studienberechtigung - Erlöschen, Studienzulassung, Zeitpunkt, Zurückweisung	als unbegründet abgewiesen	
02.06.2017	W128 2124345-1	Uni Wien	amtsweilige Ermittlungspflicht, Bachelorstudium, Beschwerdevorentscheidung, Curriculum, Ermittlungspflicht, Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Masterstudium, ordentliches Studium	Beschwerdevorentscheidung aufgehoben, Erlassung neuer Bescheid	
09.05.2017	W203 2146907-2	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Anerkennungsantrag, Aussichtslosigkeit, Kostenersatz - Antrag, Studienabschnitt, Verfahrenshilfe, Zurückweisung	als unbegründet abgewiesen	

13.04.2017	W128 2117470-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Beschwerdeentscheidung, ersatzlose Behebung, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Identität der Sache, Lehramtsausbildung, Mitwirkungspflicht, ne bis in idem, Rechtsbelehrung, Unterrichtsfach - Wechsel, Verbesserungsauftrag, Zurückweisung	Beschwerdevorentscheidung bestätigt, Beschwerde wird abgewiesen
17.11.2016	W129 2128797-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrgang	als unbegründet abgewiesen
14.11.2016	W128 2115458-1	WU Wien	Anrechnung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung, Prüfungsumfang	als unbegründet abgewiesen
17.10.2016	W128 2110386-1	Uni Graz	Anrechnung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung	als unbegründet abgewiesen
22.09.2016	W224 2133028-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Ermittlungspflicht, Gleichwertigkeit, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung	Beschwerdevorentscheidung aufgehoben, Erlassung neuer Bescheid
09.09.2016	W227 2130007-1	JKU Linz	Anerkennung von Prüfungen, Prüfungsordnung	als unbegründet abgewiesen, Beschwerdeentscheidung bestätigt
07.09.2016	W128 2118925-1	JKU Linz	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten	als unbegründet abgewiesen, Beschwerdeentscheidung bestätigt
30.08.2016	W224 2128866-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Antragsfordernisse, Genehmigung, meritorische Entscheidung, Nachweismangel, Verbesserungsauftrag, Zurückweisung	stattgegeben und Bescheid ersatzlos behoben
02.08.2016	W224 2125620-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten	als unbegründet abgewiesen
19.07.2016	W227 2111039-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Ermittlungspflicht, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Sachverständigengutachten	Bescheid aufgehoben an WU zurückverwiesen
12.07.2016	W227 2002424-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Auflage, ausländisches Studium, Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, Masterstudium, Zulassungsantrag - Studienrichtung	teilweise stattgegeben
24.06.2016	W227 2116417-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Verfahrenseinstellung, Zurückziehung der Beschwerde	wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt
15.06.2016	W128 2100552-1	PH Oberösterreich	Verfahrenseinstellung, Zurückziehung der Beschwerde	Verfahren wurde eingestellt, zog Beschwerde zurück
10.06.2016	W203 2106878-1	Uni Innsbruck	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Kettenanerkennungen, Reihenanerkennungen	als unbegründet abgewiesen
06.06.2016	W129 2122149-1	Uni Wien	Rechtsmittelverzicht, Verfahrenseinstellung, Zurückziehung der Beschwerde	wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt
31.03.2016	W203 2107288-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Fachhochschulstudium, freies Wahlfach, Universität	als unbegründet abgewiesen

18.03.2016	W128 2113295-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung, Dumlupinar Universität (Kütahya, Türkei)	als unbegründet abgewiesen Beschwerdeentscheidung wird bestätigt
18.03.2016	W128 2113306-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung, Dumlupinar Universität (Kütahya, Türkei)	als unbegründet abgewiesen Beschwerdeentscheidung wird bestätigt
18.03.2016	W128 2113315-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung, Dumlupinar Universität (Kütahya, Türkei)	als unbegründet abgewiesen Beschwerdeentscheidung wird bestätigt
18.03.2016	W128 2113319-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung, Dumlupinar Universität (Kütahya, Türkei)	als unbegründet abgewiesen Beschwerdeentscheidung wird bestätigt
18.03.2016	W128 2113325-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Lehrveranstaltung, Dumlupinar Universität (Kütahya, Türkei)	als unbegründet abgewiesen Beschwerdeentscheidung wird bestätigt
14.03.2016	W129 2115541-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Anerkennungsantrag, Eventualantrag, Fortsetzungsmeldung, funktionelle Unzuständigkeit, Studienplan, Zulassung, Zustellung	Beschwerdeeventualantrag als unzulässig zurückgewiesen
18.02.2016	W203 2116682-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, mangelndes objektives Interesse an Anerkennung, mangelndes Rechtsschutzinteresse, positive Absolvierung einer Prüfung	Beschwerde als gegenstandslos geworden erklärt Verfahren eingestellt
08.02.2016	W224 2120023-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit, Prüfung der Gleichwertigkeit	als unbegründet abgewiesen
07.01.2016	W224 2113300-1	Uni Wien	Anerkennung von Prüfungen, ausländisches Studium, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten	als unbegründet abgewiesen
17.12.2015	W224 2116415-1	WU Wien	Anerkennung von Prüfungen, Bachelorstudium, Fachhochschulstudium, freies Wahlfach, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten, Universität	als unbegründet abgewiesen

Auf der Suche nach dem richtigen Master

Viele möchten nach Abschluss des Bachelors einen Master in einem anderen Studienzweig absolvieren. Doch nicht jede Kombination ist möglich

Sebastian studiert im dritten Semester Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien. Er macht gute Fortschritte und wird das Bachelorstudium voraussichtlich in Mindeststudiendauer absolvieren. Um die Chancen auf einen guten Job zu erhöhen, will er danach eine neue Richtung einschlagen und einen Master in Internationaler Betriebswirtschaft anschließen. Doch Kommunikationswissenschaften und Internationale Betriebswirtschaft – ist diese Kombination überhaupt möglich?

Teresa hat ihren Bachelor schon in der Tasche. Vor Kurzem hat sie das Studium der Medizinischen Informatik an der TU Wien abgeschlossen und will nun zurück zu ihrer Familie nach Tirol, um an der Uni Innsbruck den Master in Wirtschaftsinformatik zu machen. Zwei verschiedene Universitäten zwei verschiedene Fächer – geht das?

Bachelor und Master: weniger flexibel als erhofft

Vor bald zwanzig Jahren wurde in Österreich das Bologna-System eingeführt; damit wurden die Studienabschlüsse auf den dreigliedrigen Aufbau Bachelor, Master, PhD umgestellt. Ziel war unter anderem ein europaweites System leicht miteinander vergleichbarer Abschlüsse und die Förderung der Mobilität der Studierenden.

Doch Hannah Lutz vom Vorstandsteam der ÖH kritisiert, dass das System, vor allem in Bezug auf fachfremde Master, nicht so flexibel ist wie erhofft. Steigt jemand nach seinem Bachelorabschluss in das Masterstudium des gleichen Fachs und der gleichen Uni ein, funktioniert das meist problemlos. Ob jemand aber zu einem fachfremden Masterstudium zugelassen wird, würde laut Lutz meist individuell und zu wenig transparent entschieden. Oft werde nicht veröffentlicht, was wo und wie angerechnet wird.

Für jedes Masterstudium gilt als Mindestanforderung der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife in Form



„Ein vom Titel her gleicher Bachelor muss nicht denselben Inhalt gehabt haben“

HANNAH LUTZ, ÖH



„An der Uni Wien werden rund sechzig Prozent der Anträge zum fachfremden Master positiv beschieden“

IVAN MUNCAN, UNI WIEN

eines abgeschlossenen Bachelors und des Sprachlevels, wie im Curriculum definiert – in der Regel Deutsch C1 oder Englisch C1. Drittstaatsangehörige haben außerdem, so die gesetzliche Regelung, den Nachweis der besonderen Universitätsreife zu erbringen. So erklärt es Ivan Muncan, Leiter der Master-Studienzulassung an der Uni Wien.

Fehlen einem für die Zulassung gewisse Voraussetzungen, kann man bis zu dreißig ECTS-Punkte als Auflage nachmachen und das Masterstudium beginnen. Gehen die Unterschiede zwischen Bachelorstudium und Anforderung für das Masterstudium weiter auseinander, ist es kaum möglich in den fachfremden Master einzusteigen. Laut Muncan lege die Universität Wien großen Wert darauf, die Rahmenbedingungen für Studierende und Studieninteressierte so zu gestalten, dass bereits im Bachelorstudium Planungssicherheit bezüglich des „Wunschmasters“ bestehe. Man soll bereits während des Bachelorstudiums einfach erfahren können, ob die Zulassung zu einem Master an der Universität Wien möglich wäre.

Derzeit werden an der Uni Wien, so Muncan, 60 bis 65 Prozent der Anträge auf die Zulassung zu einem fachfremden Master positiv beschieden. Bewerber erhalten alle Informationen zum Antrags- und Zulassungsprozess im „Master Access Guide“ auf der Website slw.univie.ac.at. Die dort formulierten Auflagen sind laut ÖH zwar oft schwammig formuliert, dennoch finden Studierende hier erste Anhaltspunkte, ob der Wunschmaster möglich ist oder nicht. Letzte Sicherheit liefert erst der Bescheid nach Antrag.

Erweiterungscurricula können Zulassung erleichtern

Um die Chance zu erhöhen, zu einem fachfremden Master zugelassen zu werden, sollte man sich möglichst schon während seines Bachelorstudiums über den weiteren Studienweg informieren. Vor allem die während des Bachelors zu absolvierenden Er-

weiterungscurricula können darüber entscheiden, ob die Zulassung möglich ist oder nicht. Im Rahmen dieser Curricula müssen Bachelorstudierende eine vorgeschriebene Anzahl von ECTS-Punkten aus einer anderen Studienrichtung absolvieren. Gehen diese in die Richtung des gewünschten Masterstudiums, erhöht sich die Chance, später auch zugelassen zu werden.

Dies sei laut Hannah Lutz vom Vorstandsteam der ÖH auch der Grund, warum über den Zulassungsantrag zweier Studierender zum gleichen Master unterschiedlich entschieden wird, obwohl sie denselben Bachelorabschluss haben. „Ein vom Titel her gleicher Bachelor muss nicht denselben Inhalt gehabt haben“, so Lutz.

Doch was heißt das jetzt für unsere beiden Studierenden? Sebastian erfährt über den Master Access Guide der Uni Wien und die Studienplattform





Chicago, USA / Foto: Guillaume de Laubier / Knesebeck Verlag
Die von Helmut Jah in die Tiefe gebaute Joe & Rika Mansueti Library bietet unter ihrer gewaltigen elliptischen Glaskuppel taghelle Arbeitsplätze

(www.studienplattform.at) der ÖH, dass er ohne Auflagen zum Master der Internationalen Betriebswirtschaft an der Uni Wien zugelassen werden kann, wenn er einen Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 erbringt und zwei der drei Erweiterungscurricula „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“, „Betriebswirtschaftliche Methoden“ und „Entrepreneurship“ während seines Publizistikstudiums absolviert. Da Sebastian noch drei Semester Zeit hat, wird er versuchen, die Anforderungen bis zu seinem Abschluss zu erfüllen.

Teresa hat das Glück, dass die Informatikstudien der Universitäten eine Durchlässigkeitsplattform betreiben, die laut Hannah Lutz als Positivbeispiel für andere Studienrichtungen gelten kann. Unter www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit kann Teresa ganz einfach ihr Bachelorstu-

dium auswählen und erfährt dann, dass sie mit ihrem Bachelor der Medizinischen Informatik an der TU Wien den Master in Wirtschaftsinformatik an der Uni Innsbruck nur mit Auflagen beginnen kann. Welche das genau sind, wird sie erst in dem Bescheid auf ihren Zulassungsantrag erfahren.

Die ÖH wünscht sich solche Durchlässigkeitsplattformen für alle Universitäten und arbeitet derzeit auch selbst an einem System, das Studierenden anzeigt, welche Master mit welchem Bachelorabschluss möglich sind.

Das Projekt soll noch innerhalb dieser Funktionsperiode beendet werden, was laut ÖH-Vorsitzteam jedoch eine Herkulesaufgabe bedeute, da sich ständig etwas ändere und viele Unis und FHs einen Anspruch auf Exklusivität behaupten würden.

Auch die Zulassungsstelle der Uni Wien rund um Ivan Muncan arbeitet

Hier erfährt man mehr zu Masterstudien:
informatikaustria.at/durchlaessigkeit
studienplattform.at

derzeit an einer Art „Zulassungswizard“, der je nachdem, welche Angaben von potenziellen Studienbewerbern eingegeben werden, verschiedene ergänzende Informationen automatisch generiert.

Die ÖH empfiehlt bei Unsicherheiten, immer mit der jeweiligen Hochschulvertretung zu reden, da diese schon viel Erfahrung mit verschiedenen Zulassungsszenarien hat. Sollte der Antrag auf eine Masterzulassung abgelehnt werden, soll man laut Hannah Lutz auf jeden Fall Beschwerde gegen den Bescheid einlegen.

„In der entscheidenden Kommission sitzen immer Studierendenvertreterinnen, die sich für einen einsetzen. Man kann dann argumentieren, warum man zum jeweiligen Studium zugelassen werden sollte.“

SONJA DRIESZ



https://www.aq.ac.at/de/veranstaltungen/dokumente-jahrestagung_2017/AQ-Tagungsband_2017.pdf?m=1519907523



https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-analysen-berichte/AQ_Anerkennung-2016-inklU4-und-bmwfw-2.pdf?m=1480945502

Beide Publikationen sind auch als Gratis Download auf der Homepage der AQ-Austria verfügbar.

<https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/publikationen/sonstige-publikationen.php>

Broschüren der Ombudsstelle für Studierende

Die „Materialien“ Broschüren sind Veröffentlichungen der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gem. § 31 Abs 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011
(„Die Ombudsstelle für Studierende hat die Aufgabe Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen zu leisten.“).

Materialien Band 1:

Englisch-sprachige Studienangebote an österreichischen öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen nach Hochschul-Sektoren, 39 Seiten, 2017

Materialien Band 2:

Konfliktvermittlung an Hochschulen: Mediation und gewaltfreie Kommunikation, 48 Seiten, 2017

Materialien Band 3:

Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis?, 64 Seiten, 2017

Materialien Band 4:

Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum , 280 Seiten, 2017

Materialien Band 5:

Social Media an Hochschulen in Österreich, 68 Seiten, 2018

Materialien Band 6:

Akkreditierte, dislozierte Studien(gänge) österreichischer Hochschulinstitutionen im europäischen und außereuropäischen Raum, 76 Seiten, 2018

Materialien Band 7:

Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en)im österreichischen Hochschulraum, 128 Seiten, 2018

Materialien Band 8:

Anerkennungen – Durchlässigkeit: Studienrechtliche Gegensätze? Wie behandeln?, 2018

Bestellung unter cindy.keler@bmbwf.gv.at